Vontobel

Basisprospekt für Anlageprodukte

der Vontobel Financial Products GmbH Frankfurt am Main, Deutschland vom 18. Juni 2020

Basisprospekt

für Anlageprodukte vom 18. Juni 2020

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland (der "Emittent")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland (der "**Anbieter**")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz (der "Garant")

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospekt-Verordnung").

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 18. Juni 2021 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und umfassen Wertpapiere in Inhaberform, die den Anforderungen des U.S. Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere zu keiner Zeit innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitztümer oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Wertpapiergesetzes oder im U.S. Internal Revenue Code von 1986 definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	. 8
1.1.	Gegenstand dieses Basisprospekts	. 8
1.2.	Angaben zum Emittenten sowie zum Garanten	. 8
1.3.	Angaben zu Anbieter und Finanzintermediären	
1.4.	Informationen über die anzubietenden Wertpapiere	. 9
1.5.	Überblick zur Emission, zu Primärmarktangaben und zum Handel	10
1.6.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren	
1.7.	Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	
1.8.	Hinweise	
2.	Risikofaktoren	
2.1.	Risiken im Zusammenhang mit dem Emittenten	13
2.2.	Risiken im Zusammenhang mit dem Garanten	
2.3.	Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	
2.0.	2.3.1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben	13
	a) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Express) Discount Zertifikaten	.0
	(Produkt Nr. 1) und Multi Discount Zertifikaten ((Pro) mit Barriere) (Worst-of)	
	(Best-of) (Produkt Nr. 2) ergeben	13
	b) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten	.0
	(mit Airbag) (Produkt Nr. 3) und Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten (Worst-of) (Best-of)	
	(Produkt Nr. 4) ergeben(Produkt Nr. 4) ergeben	15
	c) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten	15
	mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5) und Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten mit	
	Nominalbetrag (Produkt Nr. 6) ergeben	17
	d) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Capped) Outperformance Zertifikate	17
	((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 7) ergeben	10
	e) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Best Entry) (Memory) Express	10
	Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 8) und (Best Entry) (Memory)	
	Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 9)	
	ergeben	19
	f) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Best Entry) Fixkupon Express	15
	Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 10) und (Best Entry) Multi Fixkupon	
	Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 11)	
	ergeben	21
	g) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater)	_ '
	(Barrier) Reverse Convertibles (mit Partizipation) (Produkt Nr. 12 und Produkt Nr. 14) sow	۵
	(Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles	C
	(mit Partizipation) (Produkt Nr. 13 und Produkt Nr. 15) ergeben	23
	2.3.2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben können	
	2.3.3. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der	20
	Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen	30
	2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen	00
		32
	2.3.5. Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	
	a) Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen	01
	Dividendenpapieren als Basiswert	37
	b) Risiken bei Indizes als Basiswert	
	c) Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert	
	d) Risiken bei Wechselkursen als Basiswert	
	e) Risiken bei Rohstoffen als Basiswert	
	f) Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert	42 43
	g) Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Referenzzinssatz	
	h) Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder als Korbbestandteil	
	i) Risiken bei virtuellen Währungen als Basiswertii	
	2.3.6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	
3.		
	Angaben zum Emittenten	J <u>L</u>
4.	Angaben zum Garanten	53

5.	Wichtige Angaben	54
5.1.	Verantwortliche Personen	54
5.2.	Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte	54
5.3.	Gründe für das Angebot, Ğewinnerzielungsabsicht	
5.4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	
5.5.	Voraussetzungen für das Angebot	
5.6.	Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung	56
5.7.	Kosten und Gebühren	
5.8.	Hinweis zu Währungsangaben	58
5.9.	Billigung durch die zuständige Behörde	59
	Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	
5.11.	Zusätzliche Angaben	59
6.	Informationen über die anzubietenden Wertpapiere	60
6.1.	Form der Wertpapiere	60
6.2.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	60
6.3.	Beschreibung der Rechte	61
6.4.	Funktionsweise der Wertpapiere	62
	6.4.1. Allgemeine produktübergreifende Informationen	62
	6.4.2. Discount Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 1)	63
	a) Discount Zertifikate	
	b) Express Discount Zertifikate	64
	c) (Express) Discount Zertifikate mit Barriere und (Express) Discount Zertifikate Pro	
	mit Barriere	
	6.4.3. Multi Discount Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 2)	64
	a) Multi Discount Zertifikate	64
	b) Multi Discount Zertifikate mit Barriere und Multi Discount Zertifikate Pro mit	
	Barriere	
	6.4.4. Bonus Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 3)	
	a) Bonus Zertifikate (mit Airbag) und Bonus Pro Zertifikate (mit Airbag)	
	b) Bonus Cap Zertifikate und Bonus Cap Pro Zertifikate	66
	6.4.5. Multi Bonus Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 4)	67
	a) Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Pro Zertifikate	
	b) Multi Bonus Cap Zertifikate und Multi Bonus Cap Pro Zertifikate	
	6.4.6. Reverse Bonus Zertifikatsstrukturen mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5)	
	a) Reverse Bonus Zertifikate	
	b) Reverse Bonus Pro Zertifikate	
	c) Reverse Bonus Cap Zertifikate	
	d) Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate	69
	a) Reverse Bonus Zertifikateb) Reverse Bonus Pro Zertifikate	
	,	
	c) Reverse Bonus Cap Zertifikated) Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate	
	6.4.8. Outperformance Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 7)	
	a) Outperformance Zertifikate	
	b) Outperformance Zertifikate mit Barriere und Outperformance Zertifikate Pro mit	70
	Barriere	71
	c) Capped Outperformance Zertifikate	
	d) Capped Outperformance Zertifikate mit Barriere und Capped Outperformance	′ '
	Zertifikate Pro mit Barriere	72
	6.4.9. Express Strukturen (Produkt Nr. 8)	
	a) Express Zertifikate/Anleihen	
	b) Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere und Express Zertifikate/Anleihen Pro mit	. –
	Barriere	73
	c) Memory Express Zertifikate/Anleihen	
	d) Best Entry Express Zertifikate/Anleihen	
	6.4.10. Multi Express Strukturen (Produkt Nr. 9)	
	a) Multi Express Zertifikate/Anleihen	
	6.4.11. Fixkupon Express Strukturen (Produkt Nr. 10)	
	a) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen	

	b) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere und Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere	7/
	c) Best Entry Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen	
	6.4.12. Multi Fixkupon Express Strukturen (Produkt Nr. 11)	
	a) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen	
	a) Reverse Convertibles (Aktienanleihen)	/5
	b) Barrier Reverse Convertibles (Aktienanleihen mit Barriere und Aktienanleihen Pro	75
	mit Barriere)	
	c) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floored Floater	
	d) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry	
	e) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Chance	
	f) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Lock-in	
	g) Reverse Convertible Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit	
	6.4.14. Multi Reverse Convertible Strukturen (Produkt Nr. 13)	
	a) Multi Reverse Convertibles (Multi Aktienanleihen)	77
	b) Barrier Multi Reverse Convertibles (Multi Aktienanleihen mit Barriere und Multi	
	Aktienanleihen Pro mit Barriere)	77
	c) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floored	
	Floater	78
	d) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry	78
	e) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Chance	
	f) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Lock-in	
	g) Multi Reverse Convertible Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit	
	6.4.15. Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen (Produkt Nr. 14)	
	a) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen	
	b) Barrier Reverse Convertibles mit Partizipation	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		00
	d) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder	00
	Floored Floater	
	e) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry	81
	f) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit Teilrückzahlung während der	٠,
	Laufzeit	
	6.4.16. Multi Reverse Convertible Strukturen mit Partizipation (Produkt Nr. 15)	81
	a) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen	
	b) Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation	
	c) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen der Bezeichnung Spezial	82
	d) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung	
	Floater oder Floored Floater	83
	e) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung	
	Best Entry	83
	f) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit Teilrückzahlung	
	während der Laufzeit	83
	6.4.17. Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI)	83
6.5.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	
6.6.	Aufstockung von Emissionen	
6.7.	Rendite über die Gesamtlaufzeit	
6.8.	Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere	
6.9.	Aspekte, die sich auf spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beziehen, wie z.B. eine grüne od	
0.0.	nachhaltige Investition.	
7.	Emissionsbedingungen	
<u></u>	Allgameina Emissionshadingungan	00
7.1. 7.2.	Allgemeine Emissionsbedingungen	
1.2.	Produktbedingungen 11	∠ I
	7.2.1. Produktbedingungen für (Express) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 1)1	
	7.2.2. Produktbedingungen für Multi Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 2) 1	
	7.2.3. Produktbedingungen für Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Produkt Nr. 3)	
	7.2.4. Produktbedingungen für Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Produkt Nr. 4) 1	52
	7.2.5. Produktbedingungen für Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis	
	(Produkt Nr. 5)	62
	7.2.6. Produktbedingungen für Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag	
	(Produkt Nr. 6) 1	69

	7.2.7. Produktbedingungen für (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 7)	176
	7.2.8. Produktbedingungen für (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro)	
	mit Barriere) (Produkt Nr. 8)	190
	7.2.9. Produktbedingungen für (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 9)	202
	7.2.10. Produktbedingungen für (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 10)	215
	7.2.11. Produktbedingungen für (Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen	
	((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 11)	227
	7.2.12. Produktbedingungen für (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier)	
	Reverse Convertibles (Produkt Nr. 12)	240
	7.2.13. Produktbedingungen für (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier)	
	Multi Reverse Convertibles (Produkt Nr. 13)	252
	7.2.14. Produktbedingungen für (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse	000
	Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 14)	266
	7.2.15. Produktbedingungen für (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse	200
Ω	Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 15)	
o.	Garantie	293
9.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	296
10.	Per Verweis einbezogene Angaben	305
11.	Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere	306
11.1.	Allgemeine Angaben	306
11.2.	Steuerbeschreibung im Zusammenhang mit der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des U	
12.	Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)	306
	Verkaufsbeschränkungen	306 308
12.1.	Verkaufsbeschränkungen Einleitung	308 308
12.2.	Verkaufsbeschränkungen Einleitung Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	308 308 308
12.2. 12.3.	Verkaufsbeschränkungen Einleitung Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches	308 308 308 309
12.2. 12.3.	Verkaufsbeschränkungen Einleitung Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	308 308 308 309
12.2. 12.3.	Verkaufsbeschränkungen Einleitung Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches	308 308 308 309

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der jeweils gültigen Fassung (die "Delegierte Verordnung") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vollständige Informationen über die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent"), der Vontobel Holding AG (der "Garant") und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieses Basisprospekts zusammen mit den Informationen (i) im Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten, deren Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt 10 des Basisprospekts), (ii) in den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "Endgültigen Bedingungen") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "Emissionsspezifische Zusammenfassung") und (iii) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die Registrierungsformulare sowie die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite prospectus.vontobel.com durch Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar.

1.1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14 und 17 der Delegierten Verordnung erstellt.

Der Basisprospekt (der "Basisprospekt") ist zusammen mit dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gebilligten Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 2. April 2020 (wie jeweils aktualisiert durch Nachträge) (das "Registrierungsformular des Emittenten") und dem von der BaFin gebilligten Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 1. April 2020 (wie jeweils aktualisiert durch Nachträge) (das "Registrierungsformular des Garanten") zu lesen.

Die Informationen in dem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospekt-Verordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere diesen Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die Registrierungsformulare sowie die Endgültigen Bedingungen, die auf der Internetseite prospectus.vontobel.com durch Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar sind, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, könnte Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in dem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zustehen, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

1.2. Angaben zum Emittenten sowie zum Garanten

Die Vontobel Financial Products GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die Vontobel Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, übernimmt die Rolle des Garanten für die Wertpapiere. Sie hat ihren Sitz in Zürich.

1.3. Angaben zu Anbieter und Finanzintermediären

Die von der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, begebenen Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland, angeboten (der "**Anbieter**").

Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist, können der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für eine späteren Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebots-

periode(n), während der/deren eine spätere Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

1.4. Informationen über die anzubietenden Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden in Form von (Express) (Multi) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere), (Multi) Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag), Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis oder mit Nennbetrag, (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Memory) (Multi) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Best Entry) (Multi) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) (Multi) Reverse Convertibles und (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) (Multi) Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) ausgegeben (die "Wertpapiere"). Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere und die Höhe von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrundeliegenden Basiswerte abhängig sind. Die Wertpapiere können sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere und sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Wechselkurse, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Zinssätze, Investmentanteile oder virtuelle Währungen als Basiswert beziehen.

Die folgenden Produktstrukturen können unter dem Basisprospekt begeben werden:

Produkt Nr. 1 (Express) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 2 Multi Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 3 Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag)

Produkt Nr. 4 Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag)

Produkt Nr. 5 Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Produkt Nr. 6 Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag

Produkt Nr. 7 (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 8 (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 9 (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 10 (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 11 (Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere)

Produkt Nr. 12 (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles

Produkt Nr. 13 (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles

Produkt Nr. 14 (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)

Produkt Nr. 15 (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produktstrukturen und ihrer Funktionsweise findet sich in Abschnitt "6.4. Funktionsweise der Wertpapiere" des Basisprospekts.

Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind und die nach Ansicht des Emittenten im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "2. Risikofaktoren" des Basisprospekts. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für den Emittenten bzw. den Garanten spezifisch sind und die nach Ansicht des Emittenten im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "1. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars des Emittenten bzw. in Abschnitt "1. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars des Garanten. Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und Unterkategorie unterteilt, wobei je Kategorie und Unterkategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch den Emittenten auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), die Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

1.5. Überblick zur Emission, zu Primärmarktangaben und zum Handel

Die von dem Emittenten ausgegebenen Wertpapiere werden potenziellen Anlegern von dem Anbieter angeboten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

1.6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren

Der Emittent beabsichtigt, die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 18. Juni 2021 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

1.7. Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt kann das Öffentliche Angebot von Wertpapieren, das erstmalig unter einem der nachfolgend bezeichneten Basisprospekte begonnen wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts bereits beendet oder vorher ein- oder mehrmals unterbrochen war, wie nachfolgend beschrieben wieder aufgenommen werden ("Wiederaufnahme des Angebots"). Zum Zweck der Wiederaufnahme des Angebots werden Endgültige Bedingungen gemäß des Formulars für die Endgültigen Bedingungen in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts erstellt, um das Öffentliche Angebot der jeweiligen Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Bedingungen (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt für Anlageprodukte vom 13. April 2016, zum Basisprospekt für Anlageprodukte vom 10. April 2017, zum Basisprospekt für Anlageprodukte vom 25. August 2017, zum Basisprospekt für Anlageprodukte vom 23. August 2018 oder zum Basisprospekt für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "Erster Basisprospekt" und zusammen mit den relevanten Ersten Endgültigen Bedingungen jeweils ein "Erster Prospekt") erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Ersten Basisprospekts wiederaufzunehmen. Die in den zum Zweck der Wiederaufnahme des Angebots erstellten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen werden auf Basis des vorliegenden Basisprospekts erstellt und sind für Anleger allein maßgeblich.

Die im Ersten Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen sind im Falle einer Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant. Der Beginn der Wiederaufnahme des Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt. Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstrasse 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind auf der Website des Emittenten https://prospectus.vontobel.com nach Eingabe der jeweiligen ISIN veröffentlicht.

Der in den Emissionsbedingungen angegebene (anfängliche) Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen Öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere dar. Der Ausgabepreis bei der Wiederaufnahme des Angebots wird am Tag des Beginns der jeweiligen Wiederaufnahme des Angebots auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten https://prospectus.vontobel.com nach Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar.

1.8. Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, übernehmen der Emittent, der Garant und der Anbieter keine Haftung.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden, dar und sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten, des Garanten oder des Anbieters angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen. Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Unter anderem gelten Beschränkungen im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und sonstige anwendbaren Vorschriften eingehalten werden, die in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren beabsichtig ist oder in der dieser Basisprospekt verbreitet oder bereit gehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen, die in dieser Rechtsordnung für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren erforderlich sind, eingeholt wurden. Der Emittent, der Garant und der Anbieter geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts ab und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein öffentliches Angebot zulässig ist. Für weitere Informationen über Verkaufsbeschränkungen siehe Abschnitt 12 des Basisprospekts.

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Anleger sind dem Risiko des vollständigen (Totalverlust) oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risiken zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere den gesamten Inhalt des Basisprospekts, insbesondere die Risiken, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Im Zweifel sollten sich potenzielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.

2. Risikofaktoren

Dieser Abschnitt soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere, welche unter dem Basisprospekt emittiert werden, vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere ebenso wie die in dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten beschriebenen wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und den Garanten, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren stellen die wesentlichen und spezifischen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken dar, die

- die F\u00e4higkeit des Emittenten beeintr\u00e4chtigen k\u00f6nnen, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegen\u00fcber den Anlegern nachzukommen (siehe Kategorie "2.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Emittenten" auf den Seiten 13 dieses Basisprospekts),
- die F\u00e4higkeit des Garanten beeintr\u00e4chtigen k\u00f6nnen, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegen\u00fcber den Anlegern nachzukommen (siehe Kategorie "2.2 Risiken im Zusammenhang mit dem
 Garanten" auf den Seiten 13 dieses Basisprospekts) und
- für die Bewertung der Folgen einer Anlage in die Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind (siehe Kategorie "2.3 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren" auf den Seiten 13 ff. dieses Basisprospekts).

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und Unterkategorie unterteilt, wobei in jeder Kategorie und Unterkategorie regelmäßig die gemäß der Bewertung des Emittenten zwei wesentlichsten Risiken zuerst angeführt werden. Sofern mehr als zwei Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie als die wesentlichsten Risiken angesehen werden, sind diese zu Beginn der jeweiligen Kategorie oder Unterkategorie genannt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch den Emittenten auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), die Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Investition in die Wertpapiere ist mit einem hohen Risiko verbunden und potenzielle Anleger sollten beachten, dass, sollte eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, dies je nach Struktur der Wertpapiere zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann (zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- und Börsencourtagen).

Sofern nachfolgend auf die "Emissionsbedingungen" Bezug genommen wird, handelt es sich um die unter Abschnitt 7.1 dieses Basisprospekts abgedruckten "Allgemeinen Emissionsbedingungen" oder – im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die ursprünglich unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 13. April 2016, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 10. April 2017, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 23. August 2018 oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, erstmalig öffentlich angeboten wurden – die "Allgemeinen Emissionsbedingungen" des in den Endgültigen Bedingungen als maßgeblich angegebenen Basisprospekts, allenfalls in Verbindung mit den "Produktbedingungen" (in der Ausgestaltung, die sie in den Endgültigen Bedingungen erhalten werden).

Sofern nachfolgend auf "Wertpapiere" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Art von Wertpapieren ((Express) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere), Multi Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere), Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate, Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate, Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis, Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag, (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere), (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles, (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial), (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)) und jegliche Form (Sammelurkunde oder Bucheffekten), in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit dem Emittenten

In dieser Kategorie werden hiermit per Verweis die auf den Seiten 4 bis 5 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") gebilligten Registrierungsformulars des Emittenten vom 2. April 2020 enthaltenen Risikofaktoren in diesen Basisprospekt einbezogen.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Garanten

In dieser Kategorie werden hiermit per Verweis die auf den Seiten 4 bis 5 des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars des Garanten vom 1. April 2020 enthaltenen Risikofaktoren in diesen Basisprospekt einbezogen.

2.3. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren beschrieben. Die Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in sechs Unterkategorien unterteilt (Abschnitt "2.3.1 Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben", "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben können", "2.3.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere", "2.3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen Interessenskonflikten", "2.3.5. Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten" und "2.3.6 Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind").

Die Investition in die Wertpapiere ist mit einem hohen Risiko verbunden und potenzielle Anleger sollten beachten, dass, sollte eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, dies je nach Struktur der Wertpapiere zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann (zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- und Börsencourtagen).

2.3.1. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die Wertpapierbedingungen sehen für die einzelnen Wertpapiere und Basiswerte bestimmte Zahlungsformeln und -bedingungen vor (die "**Tilgungsprofile**"). In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich aus dem Tilgungsprofil der einzelnen Produkttypen ergeben. Die Höhe des Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrags steht nicht fest. Sie wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Wertpapiere auf der Grundlage des Basiswerts bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Tilgungsprofilen ergeben, getrennt für jeden Produkttyp beschrieben.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben (nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere) dem jeweiligen Wertpapierinhaber (der "Wertpapierinhaber") das Recht auf Zahlung eines Geldbetrags (der "Auszahlungsbetrag") oder – bei Abwicklungsart (physische) Lieferung – auf Lieferung von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADR/GDR) oder sonstigen Dividendenpapieren, Schuldverschreibungen, Investmentanteilen, Indexzertifikate und börsengehandelten Wertpapieren (sog. exchange traded products, "ETPs") ("Vermögenswerte") gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den allein maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt.

Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Express) Discount Zertifikaten (Produkt Nr. 1) und Multi Discount Zertifikaten ((Pro) mit Barriere) (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 2) ergeben

Discount Zertifikate und Multi Discount Zertifikate werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (Express) Discount Zertifikate ((Pro) (mit Barriere)) und
- Multi Discount Zertifikate ((Pro) (mit Barriere)) (Worst of) (Best of).

Totalverlustrisiko

Bei Discount-Zertifikaten und Multi Discount Zertifikaten besteht das Risiko, dass der maßgebliche Basiswert oder Liefergegenstand unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts (der sogenannte "Referenzpreis") so stark fällt, dass der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

• Discount Zertifikate

Bei <u>Discount Zertifikaten ohne Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag (Cap) liegt. Der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Liefergegenstands kann dann unter Umständen auch erheblich unter dem Höchstbetrag (Cap) liegen. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Bei Discount Zertifikaten mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder am Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") die Barriere unterschreitet oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, kann der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Liefergegenstands unter Umständen auch erheblich unter dem Höchstbetrag (Cap) liegen. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

<u>Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) mit der Bezeichnung "Express"</u> sind zusätzlich mit einem sogenannten Tilgungslevel ausgestattet. Überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht der Basiswert entsprechend der Beschreibung in den Endgültigen Bedingungen das Tilgungslevel, werden die Wertpapiere automatisch vorzeitig getilgt. Sehen die Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung vor, kann sich dies negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum vor und während des Ereignisses, das die vorzeitige Fälligkeit der Wertpapiere auslöst.

Multi Discount Zertifikate

Bei Multi Discount Zertifikaten investiert der Anleger mittelbar in mehrere Basiswerte, mit einem Abschlag zu den aktuellen Kursen der jeweiligen Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere. Je nach Ausgestaltung der Multi Discount Zertifikate kann für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Bestimmung des zu liefernden Liefergegenstands der Basiswert mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung

oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung herangezogen werden.

Bei <u>Multi Discount Zertifikaten ohne Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte das Risiko, dass der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag (Cap) liegt. Der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Liefergegenstands kann dann unter Umständen auch erheblich unter dem Höchstbetrag (Cap) liegen. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des maßgeblichen Basiswerts. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des maßgeblichen Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Bei <u>Multi Discount Zertifikaten mit Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen der Basiswerte das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des maßgeblichen Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro mit Barriere**") oder am Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro mit Barriere**") die jeweilige Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der maßgebliche Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen.

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, kann der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Liefergegenstands unter Umständen auch erheblich unter dem Höchstbetrag (Cap) liegen. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des maßgeblichen Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der maßgeliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) werden in der Unterkategorie "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben", Überschrift "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)" beschrieben.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags (Cap)

Bei Discount Zertifikaten und Multi Discount Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag (Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann nur bis zu der Höhe dieses Höchstbetrags an einer für ihn positiven Performance des maßgeblichen Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des maßgeblichen Basiswerts über dem entsprechenden Cap liegt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert.

b) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten (mit Airbag) (Produkt Nr. 3) und Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 4) ergeben

Bonus Zertifikate, Bonus Cap Zertifikate, Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Cap Zertifikate werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Bonus (Pro) Zertifikate (mit Airbag).
- Bonus Cap (Pro) Zertifikate (mit Airbag),
- Multi Bonus (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Worst of) (Best of) und
- Multi Bonus Cap (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Worst of) (Best of).

Bei Bonus Zertifikaten, Bonus Cap Zertifikaten, Multi Bonus Zertifikaten und Multi Bonus Cap Zertifikaten besteht das Risiko, dass der maßgebliche Basiswert oder Liefergegenstand unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts (der sogenannte "Referenzpreis") so stark fällt, dass der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

• Bonus Zertifikate und Bonus Cap Zertifikate

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit oder am Bewertungstag (letzteres bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro") die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen.

Außerdem ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisse das Aufgeld verloren geht. Das Aufgeld ist eine Kennzahl, die unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses angibt, um welchen Betrag das Zertifikat teurer ist als der Basiswert, auf dessen Kursverlauf sich das Zertifikat bezieht. Es wird in der Regel als Prozentzahl vom Basiswert bezogen auf ein Laufzeitjahr angegeben. Sofern das Aufgeld des Zertifikats im Vergleich zum Börsenkurs des Basiswerts höher ist, entsteht bei dem Eintritt eines Barrieren-Ereignisses ein abhängig von der Höhe des Aufgelds deutlich höherer Verlust als beim Direktinvestment in den Basiswert.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

• Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Cap Zertifikate

Bei Multi Bonus Zertifikaten bzw. Multi Bonus Cap Zertifikaten investiert der Anleger mittelbar in mehrere Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere. Je nach Ausgestaltung der Multi Bonus Zertifikate bzw. Multi Bonus Cap Zertifikate kann für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Bestimmung des zu liefernden Liefergegenstands der Basiswert mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung herangezogen werden.

Bei fallenden Kursen der Basiswerte trägt der Wertpapierinhaber insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des maßgeblichen Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts während der Beobachtungszeit oder am Bewertungstag (letzteres bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro") die jeweilige Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der maßgebliche Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des maßgeblichen Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des

Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) werden in der Unterkategorie "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben", Überschrift "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)" beschrieben.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags (Cap)

Bei Bonus Cap Zertifikaten und Multi Bonus Cap Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag (Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann nur bis zu der Höhe dieses Höchstbetrags an einer für ihn positiven Performance des maßgeblichen Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des maßgeblichen Basiswerts über dem Cap liegt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert.

c) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5) und Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikaten mit Nominalbetrag (Produkt Nr. 6) ergeben

Reverse Bonus Zertifikate und Reverse Bonus Cap Zertifikate werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Reverse Bonus (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis,
- Reverse Bonus (Pro) Zertifikate mit Nominalbetrag,
- Reverse Bonus Cap (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis und
- Reverse Bonus Cap (Pro) Zertifikate mit Nominalbetrag.

Totalverlustrisiko

Bei Reverse Bonus Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Cap Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert hinzugewinnt und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist bei Reverse Bonus Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Cap Zertifikaten mit Bezugsverhältnis der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts (der sogenannte "Referenzpreis") so stark steigt, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel entspricht oder diesen übersteigt. Bei Reverse Bonus Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Cap Zertifikaten mit Nominalbetrag tritt ein Totalverlust ein, wenn der Kurs des Basiswerts (der sogenannte "Referenzpreis") so stark steigt, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis um 100% oder mehr übersteigt. Der Auszahlungsbetrag beträgt in diesen Fällen null (0).

Die Reverse Struktur der Zertifikate ermöglicht es dem Wertpapierinhaber, positiv an fallenden Kursen des Basiswerts zu partizipieren: So steigt der Wert eines Reverse Bonus Zertifikats bzw. Reverse Bonus Cap Zertifikats regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren), wenn der Wert des Basiswerts fällt.

Bei steigenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines steigenden Werts des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit oder am Bewertungstag (letzteres bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro**") die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Überschreitens oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – des Erreichens der Barriere der Anspruch des Wertpapierinhabers auf den Bonusbetrag erlischt und der Wertpapierinhaber wegen der Reverse Struktur der Zertifikate grundsätzlich 1:1 an der umgekehrten Entwicklung des Basiswerts partizipiert.

Ist der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts steigt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags (Cap)

Bei Reverse Bonus Cap Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag (bei Reverse Bonus Cap Zertifikaten mit Bezugsverhältnis: Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, bei Reverse Bonus Cap Zertifikaten mit Nennbetrag: Nennbetrag multipliziert mit der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap) begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann nur bis zu der Höhe dieses Höchstbetrags an einer für ihn vorteilhaften Performance des Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des Basiswerts unter dem Cap liegt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert. Außerdem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Cap liegt.

d) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 7) ergeben

Outperformance Zertifikate und Capped Outperformance Zertifikate werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere) und
- Capped Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere).

Totalverlustrisiko

Bei Outperformance Zertifikaten und Capped Outperformance Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Bei <u>Outperformance Zertifikaten bzw. Capped Outperformance Zertifikaten ohne Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt. Die Endgültigen Bedingungen können einen Unteren Partizipationsfaktor vorsehen, der das Maß der Teilnahme des Wertpapierinhabers an Kursverlusten des Basiswerts festlegt, falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – gleich des Basispreises ist. Falls in den Endgültigen Bedingungen kein unterer Partizipationsfaktor vorgesehen ist, partizipiert der Wertpapierinhaber grundsätzlich 1 : 1 an den Verlusten des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber trägt in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Bei Outperformance Zertifikaten bzw. Capped Outperformance Zertifikaten mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder am Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") die Barriere überschreitet oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der maßgebliche Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder am Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, partizipiert der Wertpapierinhaber grundsätzlich 1:1 an den Verlusten des Basiswerts.

Bei Outperformance Zertifikaten bzw. Capped Outperformance Zertifikaten bewirken Kursbewegungen des Basiswerts während der Laufzeit (aufgrund des Partizipationsfaktors sowie gegebenenfalls des Oberen und des Unteren Partizipationsfaktors) eine überproportionale Veränderung des Zertifikatwerts. Dieser

Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen, also insbesondere auch zum Nachteil des Wertpapierinhabers bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts. Eine negative Beeinflussung durch den Hebeleffekt kann insbesondere bei einer Investition durch den Wertpapierinhaber zu einem Zeitpunkt, in dem der Basiswert oberhalb des Basispreises notiert, eintreten.

Der Wertpapierinhaber nimmt an Verlusten des Basiswerts entsprechend dem (Unteren) Partizipationsfaktor teil. Bei einem (Unteren) Partizipationsfaktor von über 100% droht daher ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals sogar dann, wenn der Basiswert selbst nicht wertlos wird.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags (Cap)

Bei Capped Outperformance Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag auf den Höchstbetrag (Cap) begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann nur bis zu der Höhe des Höchstbetrags (Cap) an einer für ihn positiven Performance des Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des Basiswerts über dem Höchstbetrag (Cap) liegt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert.

Die oben unter "Totalverlustrisiko" beschriebene negative Beeinflussung durch den Hebeleffekt kann bei Capped Outperformance Zertifikaten insbesondere bei einem Einstieg durch den Anleger zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem der Basiswert zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag notiert.

e) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 8) und (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 9) ergeben

Express Zertifikate/Anleihen und Multi Express Zertifikate/Anleihen werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate ((Pro) mit Barriere),
- (Best Entry) (Memory) Express Anleihen ((Pro) mit Barriere),
- (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Worst of) (Best of) und
- (Best Entry) (Memory) Multi Express Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst of) (Best of).

Totalverlustrisiko

Bei Express Zertifikaten/Anleihen und Multi Express Zertifikaten/Anleihen besteht das Risiko, dass der maßgebliche Basiswert oder Liefergegenstand unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts so stark fällt, dass der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

• Express Zertifikate/Anleihen

Bei steigenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber bei Express Zertifikaten/Anleihen ohne Barriere und bei Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere insbesondere das Risiko, dass die Wertpapiere vorzeitig getilgt werden. Dieser Fall tritt ein, wenn ein bestimmtes Tilgungslevel während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder an bestimmten Bewertungstagen (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") überschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht wird. Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass bestimmte Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen erreicht werden. Sollte das Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht werden, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Fall der vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Außerdem erhält der Wertpapierinhaber aber dem Zeitpunkt des Überschreitens oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – Berührens des Tilgungslevels keine weiteren Bonuszahlungen, weshalb sich mögliche Renditeerwartungen des Wertpapierinhabers an das Wertpapier nicht verwirklichen könnten. Im schlechtesten Fall kann die Anlage ohne jede Rendite sein, sofern keine Bonusbeträge gezahlt werden.

Bei Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber neben dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung bei steigenden Kursen des Basiswerts zusätzlich bei fallenden Kursen des

Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder an einem bestimmten Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") die Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands.

Express Zertifikate/Anleihen erbringen – außer den bedingten Bonuszahlungen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Express Zertifikate/Anleihen ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere wird die von dem Wertpapierinhaber erwartete Rendite aus einer Anlage in die Wertpapiere möglicherweise nicht erreicht. Sofern die Voraussetzungen der bedingten Bonuszahlungen nicht eintreten, kann die Anlage in ein(e) Express Zertifikat/Anleihe für den Wertpapierinhaber sogar ohne Rendite sein. Der Wertpapierinhaber profitiert zudem nicht an einem möglicherweise steigenden Marktzinsniveau während der Laufzeit der Wertpapiere, da die Höhe der Bonuszahlungen bei Emission festgelegt werden.

Multi Express Zertifikate/Anleihen

Bei Multi Express Zertifikaten/Anleihen investiert der Anleger mittelbar in mehrere Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere. Je nach Ausgestaltung der Multi Express Zertifikate/Anleihen kann für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Bestimmung des zu liefernden Liefergegenstands der Basiswert mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung herangezogen werden.

Bei steigenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte trägt der Wertpapierinhaber bei Multi Express Zertifikaten/Anleihen ohne Barriere und bei Multi Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere insbesondere das Risiko, dass die Wertpapiere vorzeitig getilgt werden. Dieser Fall tritt ein, wenn ein bestimmtes Tilgungslevel während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder an bestimmten Bewertungstagen (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht wird. Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass bestimmte Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht werden. Sollte das Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht werden, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Fall der vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Außerdem erhält der Wertpapierinhaber aber dem Zeitpunkt des Überschreitens oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – Berührens des Tilgungslevels keine weiteren Bonuszahlungen, weshalb sich mögliche Renditeerwartungen des Wertpapierinhabers an das Wertpapier nicht verwirklichen könnten. Im schlechtesten Fall kann die Anlage jede Rendite sein, sofern keine Bonusbeträge gezahlt werden.

Bei Multi Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere trägt der Wertpapierinhaber neben dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung bei steigenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte zusätzlich bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des maßgeblichen Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder an einem bestimmten Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") die Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Falls der Auszahlungsbetrag auf den Nominalbetrag oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen anderen Betrag begrenzt ist, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands.

Multi Express Zertifikate/Anleihen erbringen – außer den bedingten Bonuszahlungen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Multi Express Zertifikate/Anleihen ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere wird die von dem Wertpapierinhaber erwartete Rendite aus einer Anlage in die Wertpapiere möglicherweise nicht erreicht. Sofern die Voraussetzungen der bedingten Bonuszahlungen nicht eintreten, kann die Anlage in ein(e) Multi Express Zertifikat/Anleihe für den Wertpapierinhaber sogar ohne Rendite sein. Der Wertpapierinhaber profitiert zudem nicht an einem möglicherweise steigenden Marktzinsniveau während der Laufzeit der Wertpapiere, da die Höhe der Bonuszahlungen bei Emission festgelegt werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) werden in der Unterkategorie "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben", Überschrift "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)") beschrieben.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag

Bei Express Zertifikaten/Anleihen und Multi Express Zertifikaten/Anleihen, jeweils mit und ohne Barriere, ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann damit grundsätzlich nicht an einer für ihn positiven Performance des Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des Basiswerts steigt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert. Dieser Höchstbetrag entspricht in der Regel dem Nennbetrag, kann aber auch – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen anderen Betrag begrenzt sein.

f) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 10) und (Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst-of) (Best-of) (Produkt Nr. 11) ergeben

Express Zertifikate/Anleihen und Multi Express Zertifikate/Anleihen werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (Best Entry) (Memory) Fixkupon Express Zertifikate ((Pro) mit Barriere),
- (Best Entry) (Memory) Fixkupon Express Anleihen ((Pro) mit Barriere),
- (Best Entry) (Memory) Multi Fixkupon Express Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Worst of) (Best of) und
- (Best Entry) (Memory) Multi Fixkupon Express Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Worst of) (Best of).

<u>Totalverlustrisiko</u>

Bei Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen und Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen besteht das Risiko, dass der maßgebliche Basiswert oder Liefergegenstand unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts so stark fällt, dass der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen

Bei steigenden Kursen des Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber bei <u>Fixkupon Express</u> <u>Zertifikaten/Anleihen ohne Barriere</u> und bei <u>Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere</u> insbesondere das Risiko, dass die Wertpapiere vorzeitig getilgt werden. Dieser Fall tritt ein, wenn ein bestimmtes Tilgungslevel während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**mit Barriere**") oder an bestimmten Bewertungstagen (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro mit Barriere**") überschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht

wird. Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass bestimmte Tilgungslevel überschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht werden. Sollte das Tilgungslevel überschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht werden, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Fall der vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Außerdem erhält der Wertpapierinhaber aber dem Zeitpunkt des Überschreitens oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – Berührens des Tilgungslevels keine weiteren Bonuszahlungen, weshalb sich mögliche Renditeerwartungen des Wertpapierinhabers an das Wertpapier nicht verwirklichen könnten. Im schlechtesten Fall kann die Anlage jede Rendite sein, sofern keine Bonusbeträge gezahlt werden.

Bei <u>Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber neben dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung bei steigenden Kursen des Basiswerts zusätzlich bei fallenden Kursen des Basiswerts das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**mit Barriere**") oder an einem bestimmten Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro mit Barriere**") die Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands.

Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen erbringen – außer den unbedingten Bonuszahlungen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Express Zertifikate/Anleihen ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere wird die von dem Wertpapierinhaber erwartete Rendite aus einer Anlage in die Wertpapiere möglicherweise nicht erreicht. Sofern die Voraussetzungen die erste unbedingte Bonuszahlungen nicht eintreten, kann die Anlage in ein(e) Fixkupon Express Zertifikat/Anleihe für den Wertpapierinhaber sogar ohne Rendite sein. Der Wertpapierinhaber profitiert zudem nicht an einem möglicherweise steigenden Marktzinsniveau während der Laufzeit der Wertpapiere, da die Höhe der Bonuszahlungen bei Emission festgelegt werden.

• Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen

Bei Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen investiert der Anleger mittelbar in mehrere Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere. Je nach Ausgestaltung der Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen kann für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Bestimmung des zu liefernden Liefergegenstands der Basiswert mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung herangezogen werden.

Bei steigenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte trägt der Wertpapierinhaber bei Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen ohne Barriere und bei Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere insbesondere das Risiko, dass die Wertpapiere vorzeitig getilgt werden. Dieser Fall tritt ein, wenn ein bestimmtes Tilgungslevel während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "mit Barriere") oder an bestimmten Bewertungstagen (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Pro mit Barriere") überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht wird. Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass bestimmte Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht werden. Sollte das Tilgungslevel überschritten oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht werden, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Fall der vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen. Außerdem erhält der Wertpapierinhaber aber dem Zeitpunkt des Überschreitens oder - falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - Berührens des Tilgungslevels keine weiteren Bonuszahlungen, weshalb sich mögliche Renditeerwartungen des Wertpapierinhabers an das Wertpapier nicht verwirklichen

könnten. Im schlechtesten Fall kann die Anlage jede Rendite sein, sofern keine Bonusbeträge gezahlt werden.

Bei <u>Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere</u> trägt der Wertpapierinhaber neben dem Risiko einer vorzeitigen Tilgung bei steigenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte zusätzlich bei fallenden Kursen der maßgeblichen Basiswerte das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des maßgeblichen Basiswerts. Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts während der Beobachtungszeit (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**mit Barriere**") oder an einem bestimmten Bewertungstag (bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "**Pro mit Barriere**") die Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands am Fälligkeitstag niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands.

Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen erbringen – außer den bedingten Bonuszahlungen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Multi Express Zertifikate/Anleihen ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere wird die von dem Wertpapierinhaber erwartete Rendite aus einer Anlage in die Wertpapiere möglicherweise nicht erreicht. Sofern die Voraussetzungen der bedingten Bonuszahlungen nicht eintreten, kann die Anlage in ein(e) Multi Express Zertifikat/Anleihe für den Wertpapierinhaber sogar ohne Rendite sein. Der Wertpapierinhaber profitiert zudem nicht an einem möglicherweise steigenden Marktzinsniveau während der Laufzeit der Wertpapiere, da die Höhe der Bonuszahlungen bei Emission festgelegt werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) werden in der Unterkategorie "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben", Überschrift "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)") beschrieben.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag

Bei Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen und Multi Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen, jeweils mit und ohne Barriere, ist der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann damit grundsätzlich nicht an einer für ihn positiven Performance des Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des Basiswerts steigt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert. Dieser Höchstbetrag entspricht in der Regel dem Nennbetrag, kann aber auch – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen anderen Betrag begrenzt sein.

g) Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil von (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles (mit Partizipation) (Produkt Nr. 12 und Produkt Nr. 14) sowie (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles (mit Partizipation) (Produkt Nr. 13 und Produkt Nr. 15) ergeben

Reverse Convertibles und Multi Reverse Convertibles werden von dem Emittenten in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles,
- (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation,
- (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles und
- (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation.

<u>Totalverlustrisiko</u>

Bei Reverse Convertibles (auch Aktienanleihen, Indexanleihen oder Rohstoffanleihen genannt) und Multi Reverse Convertibles besteht das Risiko, dass der maßgebliche Basiswert oder Liefergegenstand unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des maßgeblichen Basiswerts (der sogenannte Referenzpreis) so stark

fällt, dass der maßgebliche Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

• Reverse Convertibles und Barrier Reverse Convertibles

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts bei Reverse Convertibles ohne Barriere am Bewertungstag unter dem Basispreis und – bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "Lock-in" – liegt der Referenzpreis des Basiswerts zusätzlich an keinem Lock-in Beobachtungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Lock-in Level, kann der Auszahlungsbetrag oder der Geldwert der gelieferten Vermögenswerte zuzüglich der Verzinsung unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands zuzüglich Zinsen niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Reverse Convertibles erbringen – außer den Zinsen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Reverse Convertibles ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Werden Reverse Convertibles während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis Stückzinsen anfallen.

Liegt im Fall von <u>Barrier Reverse Convertibles</u> der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis und wurde zusätzlich die Barriere während der Beobachtungszeit oder – im Falle einer lediglich am Ende der Laufzeit aktiven Barrierebeobachtung – am Bewertungstag verletzt (sogenanntes Barriere-Ereignis) – und – bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "**Lock-in**" – liegt der Referenzpreis des Basiswerts zusätzlich an keinem Lock-in Beobachtungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Lock-in Level, kann der Auszahlungsbetrag oder der Geldwert der gelieferten Vermögenswerte zuzüglich der Verzinsung unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen. Tritt ein Barriere-Ereignisses auch nur einmal ein, trägt er ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der maßgebliche Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands zuzüglich Zinsen niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Reverse Convertibles erbringen – außer den Zinsen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Reverse Convertibles ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Werden Reverse Convertibles während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis Stückzinsen anfallen.

Multi Reverse Convertibles und Multi Barrier Reverse Convertibles

Bei Multi Reverse Convertibles und Multi Barrier Reverse Convertibles investiert der Anleger mittelbar in mehrere Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere. Je nach Ausgestaltung der Multi Reverse Convertibles und Multi Barrier Reverse Convertibles kann für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. die Bestimmung des zu liefernden Liefergegenstands der Basiswert mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung herangezogen werden.

Liegt der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts bei <u>Multi Reverse Convertibles ohne Barriere</u> am Bewertungstag unter dem Basispreis und – bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "**Lock-in**" – liegt der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts zusätzlich an keinem Lock-in Beobachtungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Lock-in Level, kann der Auszahlungsbetrag oder der Geldwert der gelieferten Vermögenswerte zuzüglich der Verzinsung unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen. Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands zuzüglich Zinsen niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des maßgeblichen Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Reverse Convertibles erbringen – außer den Zinsen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen

Wertverluste der Reverse Convertibles ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Werden Reverse Convertibles während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis Stückzinsen anfallen.

Liegt im Fall von Multi Barrier Reverse Convertibles der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis und wurde zusätzlich die Barriere während der Beobachtungszeit oder – im Falle einer lediglich am Ende der Laufzeit aktiven Barrierebeobachtung – am Bewertungstag verletzt (sogenanntes Barriere-Ereignis) – und – bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "Lock-in" – liegt der Referenzpreis des Basiswerts zusätzlich an keinem Lock-in Beobachtungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Lock-in Level, kann der Auszahlungsbetrag oder der Geldwert der gelieferten Vermögenswerte zuzüglich der Verzinsung unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen. Tritt ein Barriere-Ereignisses auch nur einmal ein, trägt er ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlusts des Basiswerts. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der maßgebliche Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt. Dieses Risiko kann sich auch bei einem Aktien-Index verwirklichen.

Ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands zuzüglich Zinsen niedriger als der bezahlte Kapitalbetrag, entsteht dem Wertpapierinhaber ein Verlust. Je stärker der Kurs des maßgeblichen Basiswerts fällt, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Liefergegenstands. Reverse Convertibles erbringen – außer den Zinsen – keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Dividenden), mit denen Wertverluste der Reverse Convertibles ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Werden Reverse Convertibles während der Laufzeit erworben, können zusätzlich zum Kaufpreis Stückzinsen anfallen.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) werden in der Unterkategorie "2.3.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben", Überschrift "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)") beschrieben.

Zusätzliches Risiko bei einer variablen Verzinsung (Floater Strukturen)

Wertpapierinhaber von Reverse Convertibles und Multi Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "Floater" (auch Aktienanleihe mit variabler Verzinsung bzw. Multi Aktienanleihe mit variabler Verzinsung genannt) tragen das Risiko von Schwankungen des jeweiligen Referenzzinssatzes.

Die Höhe der Verzinsung steht bei diesen Wertpapieren nicht fest. Sie ist von dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatz abhängig. Dieser Referenzzinssatz kann während der Laufzeit der Aktienanleihe bzw. Multi Aktienanleihe fallen. Damit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Zinsen der Aktienanleihe bzw. Multi Aktienanleihe fallen. Je nach Entwicklung des betreffenden Referenzzinssatzes kann die Verzinsung sogar null (0) betragen. Dadurch kann die Zahlung von Zinsen an einem oder mehreren Zinsterminen ausfallen. Das Schwanken des jeweiligen Referenzzinssatzes macht es unmöglich, die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Reverse Convertibles bzw. Multi Reverse Convertibles im Voraus zu bestimmen.

Begrenzung des Auszahlungsbetrags auf den Nennbetrag

Bei Reverse Convertibles und Multi Reverse Convertibles ist der Auszahlungsbetrag auf den Nennbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber kann damit grundsätzlich nicht an einer für ihn positiven Performance des Basiswerts teilnehmen. Je weiter der Kurs des Basiswerts steigt, je größer die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert.

2.3.2. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben können

In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) bzw. (physische) Lieferung sowie – bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten – das Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi) eingeschätzt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement)

Der Auszahlungsbetrag ergibt sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts.

Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emittenten nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags bei Fälligkeit zu verlangen (Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)"). Dieser Geldbetrag ergibt sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts (unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses). Eine Lieferung von Vermögenswerten erfolgt nicht. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich grundsätzlich anhand des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und gegebenenfalls umgerechnet in die Handelswährung der Wertpapiere). Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapiertypen charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung

Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die gelieferten Vermögenswerte an Wert verlieren können bis sie in das Depot des Anlegers eingebucht wurden.

Im Fall von Wertpapieren mit der Abwicklungsart "(physische) Lieferung" erfolgt die Tilgung der Wertpapiere entweder durch Zahlung eines Geldbetrags oder durch Lieferung von Vermögenswerten (Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADR/GDR) oder sonstigen Dividendenpapieren, Schuldverschreibungen, Investmentanteilen, Indexzertifikate oder ETPs).

Im Fall der Lieferung von Vermögenswerten wird der Emittent eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl von Vermögenswerten (Liefergegenständen) je Wertpapier liefern.

Potenzielle Anleger sollten zusätzlich beachten, dass etwaige Schwankungen und/oder Wertminderungen im Kurs des jeweiligen Vermögenswertes zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung der Vermögenswerte in das Depot des Anlegers zu Lasten des Anlegers gehen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Vermögen des Anlegers stehen daher erst fest, wenn die Vermögenswerte geliefert wurden. Auch ein Verkauf der gelieferten Vermögenswerte ist frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers möglich. Bis zur Übertragung der Vermögenswerte in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den Vermögenswerten, z.B. hat der Anleger keinen Anspruch auf in der Zwischenzeit ausgeschüttete Dividenden. Der Anleger muss beachten, dass bei einem Verkauf der gelieferten Vermögenswerte gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die bei der Ermittlung eines möglichen Verlustes je Wertpapier mit zu berücksichtigen sind.

Handelt es sich bei den zu liefernden Vermögenswerten um Aktien, die auf den Namen lauten (Namenaktien), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Für die Eintragung ins Aktienbuch können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit mehreren Basiswerten (Multi)

Wertpapiere mit der Bezeichnung "Multi (Worst-of) oder Multi (Best-of)" beziehen sich auf mehrere Basiswerte. Das bedeutet, dass nicht ein Basiswert den Kurs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sowie den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit bestimmt, sondern mehrere.

Erhöhtes Risiko einer Barrierenverletzung

Bei Wertpapieren mit einer Barriere steigt zudem die Wahrscheinlichkeit einer Barrierenverletzung, da diese bereits dann vorliegt, wenn der Beobachtungskurs oder Referenzpreis auch nur eines der Basiswerte die jeweilige Barriere unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Darüber hinaus erhöht sich während der Laufzeit der Wertpapiere das Risiko von starken Kursschwankungen der Wertpapiere, wenn der Kurs bereits eines der Basiswerte sich der jeweiligen Barriere annähert.

 Risiko wegen Maßgeblichkeit des sich am schlechtesten entwickelnden Basiswerts (sogenannte Worst-of-Struktur)

Anleger sollten bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Multi ... (Worst-of)" beachten, dass Art und Höhe der Rückzahlung in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung bestimmt wird (Worst-of-Struktur). Gegenüber Produkten ohne Worst-of-Struktur

besteht das erhöhte Risiko eines Verlusts des investierten Betrags. Dieses Risiko ist abhängig von dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (worst-of) aller Basiswerte. Selbst wenn sich alle Basiswerte insgesamt oder einzelne Basiswerte positiv entwickeln, kommt es für die Bestimmung der Rückzahlung allein auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.

Korrelationsrisiko

Da sich die Tilgung der Wertpapiere nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richtet, ist auch die Korrelation der Basiswerte untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Beziehung der Wertentwicklung der Basiswerte voneinander, von Bedeutung für den Wert und die Tilgung des Wertpapiers. Der Grad dieser Korrelation ist auch wesentlich für die Beurteilung des Risikos, dass mindestens ein Basiswert eine für die Bestimmung der Tilgungsleistung wesentliche Schwelle erreicht.

Stammen z. B. sämtliche Basiswerte aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Basiswerte immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Basiswerte immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Basiswerte zu treffen.

Bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Multi" erhöht eine geringe Korrelation der einzelnen Basiswerte untereinander das Risiko für den Anleger zusätzlich, da keine gleichförmige Entwicklung der Basiswerte erwartet werden kann. Bei einer hohen negativen Korrelation, beispielsweise von '-1', bedeutet dies, dass immer ein Basiswert existiert, der sich genau entgegengesetzt zu der Wertentwicklung eines anderen Basiswerts entwickelt. Auf der anderen Seite erhöht eine positive Korrelation das Verlustrisiko für den Anleger, da die negative Bewegung eines Basiswerts mit einer negativen Entwicklung der übrigen Basiswerte einhergeht.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit Pfandbesicherung (Collateral Secured Instruments – Wertpapiere mit Pfandbesicherung - COSI)

Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Pfandbesicherung der Wertpapiere einen Verlust nicht vollständig abdeckt.

Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind durch einen zwischen der SIX Swiss Exchange AG, der SIX SIS AG, der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, als Sicherungsgeber (der "Sicherungsgeber") und der Vontobel Financial Products GmbH als Emittent geschlossenen Vertrags (der "Rahmenvertrag") besichert. Der Rahmenvertrag stellt einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß Artikel 112 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich zur Besicherung des jeweiligen Wertes der Wertpapiere sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche. Die Besicherung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu.

Kommt die Bank Vontobel AG als Sicherungsgeber ihren Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet.

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Wertpapiere dreißig (30) Bankwerktage danach fällig. Erst mit Fälligkeit der Wertpapiere entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen.

Der Anleger trägt insbesondere folgende Risiken:

- Der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Wertpapiere oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern.
- Die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen.

- Das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter außerordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren.
- Die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Wertpapieren in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (maßgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöses (maßgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt.
- Die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Wertpapiere verwertet werden können.

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von Wertpapieren können in die Preisfindung für ein Wertpapier einfließen und sind daher in jedem Fall vom Anleger zu tragen.

Die Auszahlung des anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöses erfolgt im Verwertungsfall an die Anleger durch SIX Swiss Exchange AG und durch Finanzintermediäre entlang einer Auszahlungskette.

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses ab.

Die Anleger tragen das Risiko, dass mögliche Verwertungserlöse auf Grund einer Zahlungsunfähigkeit der SIX Swiss Exchange AG und/oder der Finanzintermediäre nicht oder nur teilweise weitergeleitet werden. Die mögliche Zahlungsunfähigkeit der SIX Swiss Exchange AG und/oder der Finanzintermediäre begründet insofern ein Bonitätsrisiko, welchem die Anleger im Fall eines Verwertungsfalles ausgesetzt sind. Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Wertpapiers als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Produkts ungenügend sein.

Währungsrisiko (Kosten der Währungssicherung, Quanto-Struktur)

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur tragen Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko aufgrund des mit dem Basiswert verbundenen Wechselkursrisikos.

Sofern der jeweilige Basiswert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Bedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt und ob die Wertpapiere mit einer sogenannte Quanto-Struktur ausgestattet sind. Der Emittent und/oder Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity-Adjusting Option, abgekürzt Quanto ("Quanto-Struktur") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Unabhängig davon sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert(e) beziehen oder sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur besteht folgendes Währungsrisiko:

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Bei Wertpapieren mit Quanto-Struktur besteht folgendes Risiko im Hinblick auf die Währungsabsicherung:

Eine Absicherung gegen Währungsrisiken mithilfe einer Quanto-Struktur kann sich im Nachhinein als für den Anleger ungünstig erweisen, wenn sich der Wechselkurs – ohne Absicherung – in eine an sich für ihn vorteilhafte Richtung entwickelt hätte, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert.

Darüber hinaus ist die Währungsabsicherung in der Regel mit Kosten verbunden, die als nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen Wert der Wertpapiere im Ausgabepreis enthalten sein und sich dadurch negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken können. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Ausgabepreis im Abschnitt 2.3.4 " Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen Interessenskonflikten".

Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung sowie Abwicklung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst oder gekündigt werden. Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Eintritt einer Marktstörung den Wert der Wertpapiere verringert. Außerdem kann eine Marktstörung die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine außerordentliche Kündigung des Emittenten vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag dem Marktpreis der Wertpapiere entspricht, der auch null betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert zu erhalten. Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und so eine (vorzeitige) Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrags, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrags liegt und die Anlage im Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit oder bei Ausübung erwartete aufweist. Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.

Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist und andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder die Lieferung von Vermögenswerten verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen. Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z. B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung oder die Beobachtung des Eintretens eines Barrieren-Ereignisses relevant sind.

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

2.3.3. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen

In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen stehen. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden die *Marktpreisrisiken* sowie *Risiken im Zusammenhang mit dem Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko* eingeschätzt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Marktpreisrisiken

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren nachteilig auf den Preis eines Wertpapiers auswirken können sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren.

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d. h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Restlaufzeit der Wertpapiere
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert und allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Abstand eines Basiswerts zu etwaigen Barrieren oder anderen maßgeblichen Kursschwellen
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten und/oder Garanten

Risiken im Zusammenhang mit dem Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, werden Anträge auf Einbeziehung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Börse(n) gestellt. Es kann auch nach einer einmal erfolgten Einbeziehung oder Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte die Einbeziehung oder Zulassung zum Börsenhandel nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf der Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Fall einer Einbeziehung oder Zulassung zum Börsenhandel sollten Anleger beachten, dass dies nicht notwendig mit hohen Handelsumsätzen in den jeweiligen Wertpapieren verbunden ist.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sogenannte Mistrades) vertraut machen. Die Regelwerke von Handelsplätzen und der außerbörsliche Handel sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Antrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Beispielsweise kann ein Mistrade in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des jeweiligen Market Makers oder Onlinebrokers oder bei einem objektiv erkennbaren, offensichtlichen Irrtum bei der Eingabe eines Limits, eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurs (sogenannter Quote), der dem Geschäft zugrunde lag. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Die Bank Vontobel Europe AG oder ein anderes beauftragtes Unternehmen übernimmt für die Wertpapiere die Funktion des Market Makers (der "**Market Maker**"). Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für den Market Maker gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Gegebenenfalls wird sich der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (wobei eine solche Verpflichtung (sogenanntes "Market Making") nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission gilt). Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der jeweils beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit der Wertpapiere ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Es kann folglich nicht garantiert werden, dass sich für die Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der es den Anlegern ermöglicht, die Wertpapiere zu veräußern. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Anleger sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen. Auch wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, lässt sich nicht voraussagen, zu welchem Preis die Wertpapiere im Sekundärmarkt gehandelt werden.

Auch durch eine Einbeziehung oder Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse (Spread) des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Potenzielle Anleger dürfen daher nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist, und müssen jedenfalls bereit sein, die Wertpapiere entweder bis zum Bewertungstag zu halten (bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung) oder mindestens bis zum nächsten Ausübungstermin zu halten, um die Wertpapiere dann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (durch Ausübungserklärung) einzulösen (bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung).

Ein Wertpapierinhaber darf weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren, vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen gerechnet werden. Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist daher der Spread bei börslichem und bei außerbörslichem Handel zu berücksichtigen.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich insbesondere bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswerts oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere und der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag dem maximalen Gesamtnennbetrag; beides, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen, wie z.B. einer nachhaltigen Investition.

Der Anbieter als Konzepteur eines Produkts legt den Zielmarkt für ein Produkt fest, das heißt, er identifiziert, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Produkt nach seiner Ansicht vereinbar (positiver Zielmarkt) und mit welchen es unvereinbar ist (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Produkt an den Zielkunden stellt. Der Zielmarkt wird individuell festgelegt und kann spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beinhalten, beispielsweise die Anforderung an ein "nachhaltiges", "ökologisches", "ESG" (*Environmental, Social and Governance*) oder ähnlich gekennzeichnetes Produkt. Der Zielmarkt eines Produkts kann sich während der Laufzeit des Wertpapiers ändern.

Es besteht das Risiko, das die spezifischen Kundenziele und -bedürfnisse nicht mit den individuellen Zielen und Erwartungen oder den relevanten Anlagekriterien und -richtlinien eines Investors übereinstimmen. Potenzielle Anleger sollten daher die Informationen im Zusammenhang mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen, wie beispielsweise zur Nachhaltigkeit des Produkts, selbständig fortlaufend bewerten und für sich ermitteln, ob mit einer Anlage in das Wertpapier individuelle Ziele und Erwartungen oder relevante Anlagekriterien und -richtlinien erfüllt werden.

2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen Interessenskonflikten

In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen Interessenskonflikten stehen. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden *Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere* sowie *Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten* eingeschätzt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Anleger sollten beachten, dass in dem Ausgabepreis und den im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufskursen für die Wertpapiere ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sogenannter fairer Wert) enthalten sein kann. Diese sogenannte Marge und der finanzmathematische Wert der Wertpapiere werden von dem Emittenten und/oder dem Market Maker nach freiem Ermessen auf der Basis interner Kalkulationsmodelle und in Abhängigkeit von diversen Faktoren berechnet. Die festgesetzte, sogenannte Marge kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten und/oder Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch die folgenden Parameter berücksichtigt: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis und Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage

nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikonahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere, etwaige Provisionen sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu kann u.a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge gehören.

Aus den vorgenannten Gründen können die von dem Market Maker gestellten Preise von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen An- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärmarkthandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen sind, der zugrunde liegende Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs dieses Basiswerts bei der Berechnung des Basiswerts und somit mittelbar in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswerts jedoch geschlossen, während die Wertpapiere gehandelt werden, muss der Preis des Basiswerts geschätzt werden. Sofern der Preis des Basiswerts mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswerts vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

Soweit für die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, An- und Verkaufskurse gestellt werden, kann dieses Risiko jedes Wertpapier betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswerts aufgrund eines Feiertages geschlossen ist.

Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Der Emittent, der Garant und andere Gesellschaften der Vontobel Gruppe können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Preisstellung durch die Bank Vontobel Europe AG

Die Preise für die Wertpapiere kommen nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Unternehmen der Vontobel Gruppe können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts maßgeblich beeinflussen. Das Market Making kann daher auch den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (fair value) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein für die Wertpapiere eventuell erhobener Ausgabeaufschlag. Außerdem können Entgelte oder Kosten eingerechnet sein, die bei Fälligkeit der Wertpapiere anfallen und die von den Auszahlungsbeträgen abzuziehen sind. Dies können beispielsweise Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren sein.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Briefkurs ist der Kurs, zu dem er die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Die geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt.

Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Dies gilt auch für eine im Emissionspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge. Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts können ebenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit preismindernd berücksichtigt werden. Dies erfolgt auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode jederzeit abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Bei der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt der Market Maker den Kurs des Basiswerts oder seiner Bestandteile wie folgt:

- Wird sowohl das Wertpapier als auch der Basiswert gehandelt, gilt Folgendes: Der Market Maker berücksichtigt bei der Preisstellung der Wertpapiere den Sekundärmarktpreis des Basiswerts.
- Wird das Wertpapier gehandelt, obwohl der Basiswert nicht gehandelt wird, gilt Folgendes: Der Market Maker schätzt bei der Preisstellung der Wertpapiere den Preis des Basiswerts. Eine solche Situation kann zum Beispiel im folgenden Fall auftreten: Das Wertpapier wird in Deutschland an der Börse gehandelt. Der US Basiswert (US Aktie) wird nicht gehandelt, weil in den USA am selben Tag ein Feiertag ist.

Ausübung anderer Funktionen

Gesellschaften der Vontobel Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Indexberechnungsstelle, Index-Sponsor oder Beteiligte am Auswahlverfahren eines proprietären Index oder Korbes. Eine solche Funktion kann die Gesellschaft der Vontobel Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Wertpapierinhabern zu Interessenkonflikten führen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Gesellschaften der Vontobel Gruppe durch das Angebot von Wertpapieren mit Schuldverschreibungen als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zusätzliche Einnahmen erzie-

Weitere Transaktionen

Gesellschaften der Vontobel Gruppe können Geschäfte in Bezug auf den Basiswert bzw. dessen Bestandteile abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken.

Dazu gehören auch Geschäfte des Emittenten, die seine Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Geschäftliche Beziehungen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel Gruppe können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts bzw. dessen Bestandteile stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- eine Kreditvergabe,
- Verwahr- und Verwaltungsaktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Gesellschaften der Vontobel Gruppe können über den Basiswert bzw. dessen Bestandteile wesentliche, nicht-öffentliche Informationen besitzen oder einholen. So können Gesellschaften der Vontobel Gruppe zum Beispiel Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. dessen Bestandteile herausgeben. Die Gesellschaften der Vontobel Gruppe sind, sofern keine rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, nicht verpflichtet, derartige Informationen an potenzielle Anleger oder Wertpapierinhaber weiterzugeben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die der Emittent bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten oder derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sogenannte Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte) in den betreffenden Basiswerten oder in Derivaten auf die Basiswerte ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und/oder auf die Höhe des von dem Wertpapierinhaber zu beanspruchenden Geldbetrags hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere bzw. – bei Wertpapieren mit einer Barriere – im Rahmen des Erreichens einer Barriere.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Solche Absicherungs- oder Handelsgeschäfte im Basiswert können – bei Wertpapieren mit einer Barriere – im Extremfall dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Kursschwelle erreicht. Bei diesen Wertpapieren kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach dem Eintritt eines solchen Barrieren-Ereignisses unter besonders ungünstigen Bedingungen null (0) betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann.

Der Emittent schließt Absicherungsgeschäfte derzeit ausschließlich mit konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG (die "Vontobel Gruppe") ab. Deshalb ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern bei Absicherungsgeschäften einem sogenannten Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Gesellschaft der Vontobel Gruppe kann daher unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.

Im Fall besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sogenannten Spreads, d. h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts an der maßgeblichen Referenzstelle oder zu Zeiten in denen der Handel in dem Basiswert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent und/oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sogenannte Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere sowie der weiteren Entwicklung der Abgeltungssteuer

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Basisprospekts geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt

begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten auch beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Fall einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

In jüngster Zeit wird auf politischer Ebene vermehrt über die Abschaffung der sogenannten Abgeltungssteuer diskutiert. Folge einer solchen Abschaffung wäre insbesondere, dass die jeweiligen Kapitalerträge nicht länger mit einem Steuersatz von 25% besteuert werden würden, sondern der jeweilige persönliche Einkommensteuertarif zur Anwendung käme und daher eine höhere Besteuerung eintreten könnte.

Risiken im Zusammenhang mit der Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen des Emittenten im Zusammenhang mit den Wertpapieren einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung des Emittenten, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "IRS"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen (einschließlich Indizes, die US-Aktien beinhalten), und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn der Emittent zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und der Emittent weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen oder diese Steuerbeträge aus der eigenen Gewinnmarge zu begleichen. Daher

erhalten die Wertpapierinhaber in diesen Fällen geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

2.3.5. Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit den Basiswerten stehen. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt. Die wesentlichen und spezifischen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswerte. Als Basiswerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) oder sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Wechselkurse, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Zinssätze, Investmentanteile oder virtuelle Währungen bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann für den Anleger ein Anstieg oder Sinken des Basiswerts ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die nachfolgend beschriebenen basiswertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs oder Preis des Basiswerts oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Basiswerts führen. Für Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere (mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate") sind solche Entwicklungen des Basiswerts ungünstig und stellen somit ein Risiko in Bezug auf die Wertpapiere dar. Für Anleger in Wertpapiere des Typs "Reverse Bonus Zertifikaten" besteht das Risiko dagegen in steigenden Kursen oder Preisen des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers und Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Im Hinblick auf einen Basiswert können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielweise können sich bei einem Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit oder Kündigung zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch den Preis oder Wert dieser Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger den Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung der jeweiligen Basiswerte auf das jeweilige Wertpapier bewusst zu machen.

a) Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung

Eine negative Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich negativ auf die Preisentwicklung des Aktienkurses entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z. B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makro-ökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat. Der Emittent der Aktien und/oder die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien, die interessierten Anlegern erstmalig zum Kauf angeboten werden, wie etwa im Zusammenhang mit einem erstmaligen öffentlichen Angebot der Aktien (sogenanntes Initial Public Offering – IPO) besteht eine besonders hohe Unsicherheit bezüglich der Liquidität der Aktie, der Marktkapitalisierung, Kurschwankungen (Volatilität), möglichen Dividenden und/oder anderen Ausschüttungen und der Kosten der Wertpapierleihe.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen und/oder Verstaatlichungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus und an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Fall des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung oder ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien verbriefen die Wertpapiere keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen oder sonstige Barausschüttungen. Von daher werden keine Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung oder sonstige Barausschüttung auf den Basiswert erfolgt.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Weitergehende Risiken sind bei Wertpapieren zu berücksichtigen, deren Basiswert sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) bezieht.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- oder Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten oder platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d. h. ein ADR oder GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sogenannte Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs oder GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank und/oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbe-

stand verwertet und/oder mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit – mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate" – ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlust.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank oder einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

b) Risiken bei Indizes als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Indizes als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des Index oder Berechnung oder Verbreitung eines Index und Risiken im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile eingeschätzt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des Index oder Berechnung oder Verbreitung eines Index

Änderungen der Zusammensetzung oder in der Berechnung oder Verbreitung eines Index durch den Index-Sponsor können sich nachteilig auf den Wert des Index und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Basiswerte der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Index-Anbietern konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlageund Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der
einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert
eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere
Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten
Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Werts des Index der Wert des Bestandteils in
die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des
Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt oder neue Bestandteile hinzugefügt oder andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Index bzw. den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken kann.

Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Index-Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile.

Handelt es sich bei dem Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigten, dass die auf die Indexbestandteile entfallenden Ausschüttungen und Erträge (z. B. bei Aktienindizes: Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Wertpapiere, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Basiswerts.

Im Gegensatz dazu werden bei den sogenannten Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Eine nachteilige Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich nachteilig auf die Kursentwicklung des Index und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht oder verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt und/oder angestrebt wird. Eine hohe positive oder negative Korrelation der einzelnen Bestandteile kann bei Wertpapieren, die mit einer Barriere ausgestattet sind, mit einem zusätzlichen Verlustrisiko für den Anleger verbunden sein, da sich die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer Barriere durch einen Basiswert erhöhen kann.

Besondere Risiken bei Dividendenindizes

Dividenden unterliegen unvorhersehbaren Schwankungen und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Sind die Wertpapiere auf einen Index bezogen, der sich wiederum auf die Dividenden bestimmter Aktien bezieht, ist die Wertentwicklung des Index von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Besondere Risiken im Hinblick auf Rohstoff-Kontrakte und Rohstoffe im Allgemeinen als Indexbestandteile

Eine negative Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich negativ auf die Preisentwicklung des Rohstoff-Index auswirken und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren.

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tat-

sächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten.

Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

Die Aktien in einem Aktien-Index werden typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoff-Kontrakte, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden.

Des Weiteren verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.

Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen.

Durch das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand wird ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können ebenfalls in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widergespiegelt sein.

Wenn der Kurs der zugrundeliegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Wert des Wertpapiers, das auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, ist von der Entwicklung des Rohstoff-Index abhängig, der wiederum die Entwicklung eines Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrundeliegenden physischen Rohstoffe nachbilden. Allerdings können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin können - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index erforderlich sein, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen können einen negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben und im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Inhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Auszahlungsbetrag erhalten als ein Inhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Produkte investiert hätte, deren Auszahlungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Laufzeitende der Wertpapiere auslaufen sollen.

c) Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Schuldverschreibungen als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat dann zur Folge, dass

der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist und sich dies nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken kann.

Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen

Der Kurs der Schuldverschreibung kann aufgrund der Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen stark fallen oder wertlos werden.

Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und gegebenenfalls der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit - mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate" - ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlustrisiko.

d) Risiken bei Wechselkursen als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Wechselkursen als Basiswert verbunden sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung

Die Preisentwicklung von Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Im Fall von Wechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden und der entsprechende Wechselkurs kann während dieser Zeit die Barriere erreichen, über- oder unterschreiten. Anleger sollten daher beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Emissionsbedingungen maßgeblichen Barriere oder Schwelle kommen kann.

e) Risiken bei Rohstoffen als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Rohstoffen als Basiswert verbunden sind.

Risiken, die die Preisentwicklung von Rohstoffen beeinflussen

Die Preisentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Edel- (wie z. B. Gold, Silber und Platin) und Buntmetalle (wie z. B. Nickel, Zink und Zinn) (nachfolgend zusammen als "Rohstoffe" bezeichnet).

Preisrisiken bei Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Transport, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder - steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken oder auswirken können, können auch den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Verknappung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Rohstoffes steigt, was für Anleger in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate" ein Risiko darstellt.

f) Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Futures und Zinsfutures als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten, besondere Risiken im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert sowie Risiken im Zusammenhang mit dem "Rollen" eines Future-Kontrakts eingeschätzt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden vom Emittenten nicht weiter nach ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

Die Kursentwicklung von Terminkontrakten kann sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Futures und Zinsfutures und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Währungen oder Rechnungseinheiten (einschließlich virtueller Währungen), Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt beinhaltet die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes (dem sogenannten "Bezugsobjekt") zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem

Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjekts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sogenannte Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) und/oder von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Bezugsobjekt Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig (für weitere Informationen siehe auch die Risiken in Bezug auf verschiedene Basiswerte, die als mögliche Bezugsobjekte für Futures oder Zinsfutures in Abschnitt 2.3.5 dieses Basisprospekts enthalten sind).

Besondere Risiken im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert

Dividenden unterliegen unvorhersehbaren Schwankungen und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab. Die Wertentwicklung des dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index ist von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden grundsätzlich alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem "Rollen" eines Future-Kontrakts

Das "Rollen" des Future Kontrakts kann sich insbesondere in einem Contango-Markt nachteilig auf die Entwicklung eines Futures bzw. Zinsfutures auswirken.

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Future oder Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future oder Zinsfuture (so genannter "Roll-Over"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future oder Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den Future oder Zinsfuture zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "Roll-Over-Tag") innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den Emissionsbedingungen bestimmten Rahmens ermittelt werden. Bei Wertpapieren mit einer Barriere ist dieser nach billigem Ermessen bestimmte Terminkontrakt dann auch bis zum nächsten Roll-Over maßgeblich für die Beurteilung, ob der Kurs des Basiswerts die jeweilige Barriere erreicht, über – oder unterschritten hat.

Im Hinblick auf den Roll-Over spielt es eine entscheidende Rolle, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten "Contango-Markt" liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten "Backwardation-Markt". Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Wertpapiers kann die Durchführung des Roll-Overs den Preis der Wertpapiere zu Ungunsten der Wertpapierinhaber beeinflussen.

Da sich die Kurse des bisherigen und des neuen Terminkontraktes in der Regel unterscheiden, besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass im Zusammenhang mit der Durchführung des Roll-Overs eine Barriere oder eine andere für die Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Schwelle erreicht wird. In diesem Fall kann der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Anleger sollten zudem beachten, dass während der Durchführung eines Roll-Overs im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung eines Roll-Overs nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden.

g) Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Referenzzinssatz

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Zinssätzen als Basiswert verbunden sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung

Die Preisentwicklung von Zinssätzen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert der Zinssätze und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag unter den Wertpapieren auswirken.

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage nach Anlagen in Währungen an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Zinssätzen als Basiswert oder als Bezugsobjekt eines als Basiswert dienenden Zinsfutures diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein festverzinsliches Finanzinstrument, so ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird. So beeinflusst eine Änderung des Marktzinsniveaus die Kursentwicklung eines festverzinslichen Finanzinstruments jeweils in gegensätzlicher Richtung: Bei einer Erhöhung des Marktzinsniveaus sinkt üblicherweise der Kurs des Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht, was für Anleger der in dem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere (mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate") ungünstig ist. Bei sinkendem Marktzinsniveau steigt umgekehrt der Kurs des festverzinslichen Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Eine solche Entwicklung ist dagegen für Anleger von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate" ungünstig.

h) Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder als Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit Investmentanteilen als Basiswert oder als Korbbestandteil verbunden sind.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z. B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Des Weiteren kann der Wert des Investmentanteils beispielsweise von den Anlagerisiken und Bewertungsregeln der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände, der Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens, aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und der Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände, sowie den Fondsgebühren und -kosten auf Ebene des Investmentvermögens abhängen. Diese Faktoren können sich erheblich nachteilig auf den Kurs von Investmentanteilen und entsprechend den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus hat der Anleger bei Investmentanteilen als Basiswert im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) möglicherweise nur an für den

Fonds geltenden Feststellungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt, sofern die Endgültigen Bedingungen dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds (ETF)

Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund des fehlenden aktiven Managements des ETF die Preisentwicklung des ETF nachteilig entwickelt und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Auszahlungsbetrag auswirken.

Sofern sich die Wertpapiere auf Anteile eines ETF beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich nachteilig auf den Wert der Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung (sogenannte Replikation) eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte, wie z. B. Gold (Gold-ETF). Der Wert eines ETF-Anteils ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile oder der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF-Anteils und derjenigen des replizierten Index oder Baskets oder der Einzelwerte (sogenannter Tracking Error).

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei einem ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Korb oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte fällt grundsätzlich der Kurs des ETF.

Der Kurs eines ETF-Anteils ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

i) Risiken bei virtuellen Währungen als Basiswert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die mit virtuellen Währungen als Basiswert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung, Risiken im Zusammenhang mit der Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen, Regulatorische, Rechts- und Steuerrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit der Technologie und deren Fortentwicklung eingeschätzt.

Diese Risiken können allein oder zusammen mit weiteren Risiken und Unwägbarkeiten, die dem Emittenten derzeit nicht bekannt sind oder die der Emittent derzeit als unwesentlich erachtet, den Wert der Wertpapiere negativ beeinträchtigen, da sich diese auf den Basiswert und damit die virtuelle Währung beziehen. Der Marktpreis der virtuellen Währung könnte bei der Verwirklichung jedes einzelnen oder aller dieser Risiken fallen und sogar Null (0) werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung

Der Wert einer virtuellen Währung kann sich rasant verändern und bis auf null (0) fallen. Es besteht ein höheres Risiko, dass die Anleger in diesem Fall ihre Investition ganz oder teilweise verlieren.

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung des Wertpapiers von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsummieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich An- und Verkaufsbeschränkungen) – vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen (siehe Abschnitt 2.3.2 oben) beeinflusst werden.

Der Marktwert einer virtuellen Währung ist nicht von einem Anspruch oder einen Bezugswert abhängig; er ist grundsätzlich von der Erwartung von Anlegern abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshal-

tung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwertes einer virtuellen Währung. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und rasant sinken oder steigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen

Der Wert einer virtuellen Währung richtet sich grundsätzlich nach Angebot und Nachfrage, wobei virtuelle Währungen nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt werden. Virtuelle Währungen sind sehr abhängig von ihrer Akzeptanz und Reputation, auch von der Reputation der Plätze, an denen Sie gehandelt werden können.

Der Wert einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert in der Regel weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert überwiegend von der Erwartung ab, künftig oder – wie beispielsweise im Fall der virtuellen Währung Bitcoin – weiterhin für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung.

Virtuelle Währungen werden nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel. Im Vergleich zu bargeldlosen Transaktionen in Währungen wie USD, EUR oder GBP sind Transaktionen in virtuellen Währungen äußerst gering. Zudem ist der Gegenwert der Transaktionen von virtuellen Währungen in einer Währung wie z.B. USD wegen der mitunter sehr starken Kursschwankungen nur schwer zu messen.

Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden.

Virtuelle Währungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz gekauft werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplätze mussten bereits ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder sind aus anderen Gründen geschlossen worden – in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen.

Für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Wertpapiere mit virtuellen Währungen als Basiswert) bestehen erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken. Virtuelle Währungen können gestohlen werden, was einen Totalverlust zur Folge haben könnte. Virtuelle Währungen werden nach dem Erwerb regelmäßig in einer sogenannten "virtuellen Geldbörse" (*Wallet*) auf einem Computer, Notebook oder Smartphone abgelegt. Diese virtuellen Geldbörsen werden üblicherweise durch einen privaten Schlüssel oder Passwort geschützt. Virtuelle Wallets verfügen üblicherweise über einen öffentlichen Schlüssel und einen privaten Schlüssel oder ein Passwort, über die der Zugriff erfolgt. Virtuelle Wallets sind jedoch nicht umfassend vor Hackern geschützt. Ebenso wie aus echten Geldbörsen kann Geld auch aus einer virtuellen Wallet gestohlen werden. Die Aussichten, dieses Geld zurückzubekommen, sind gering. Dies kann negative Auswirkungen auf die Reputation der Währung oder des betroffenen Marktplatzes haben und damit den Marktpreis der betroffenen virtuellen Währung negativ beeinflussen.

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren.

Das Eigentum bestimmter virtueller Währungen, z.B. von Bitcoin, wird durch die Kenntnis eines "privaten Schlüssels" bestimmt, ähnlich wie ein Passwort, das es ermöglicht, eine solche virtuelle Währung zu übertragen, die in einer individuellen Adresse gehalten wird. Solche virtuellen Währungen werden durch kryptographisches Signieren einer Nachricht mit diesem privaten Schlüssel übertragen, die dem Netzwerk mitteilt, dass der Eigentümer die Bitcoin von einer öffentlichen Adresse zu einer anderen spezifischen öffentlichen Adresse verschieben möchte. Die Public-Private-Key-Kryptographie stellt sicher, dass alle Netzwerkteilnehmer kryptographisch überprüfen können, ob eine Transaktion gültig ist. Es besteht die Gefahr, dass private

Schlüssel von Unbefugten gehackt, d.h. entschlüsselt werden und dazu verwendet werden, zu überprüfen, dass eine Transaktion wirksam ist. Die Verschlüsselung von Transaktionen wird derzeit durch die hohe Schwierigkeit, den Code mit Hilfe von aktuell verfügbaren Computern zu entschlüsseln, sichergestellt. Allerdings können private Schlüssel gehackt und damit unsicher werden, wenn die Rechenleistung von Computern steigt, z.B. durch die Entwicklung von Quantencomputern. Die Unsicherheit privater Schlüssel könnte den Marktpreis und die Reputation der betroffenen virtuellen Währung erheblich beeinträchtigen.

Außerdem sind Handelsplätze keine Banken, die eine virtuelle Währung als Einlage verwalten. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss seine Geschäftstätigkeit aufgeben, besteht grundsätzlich kein spezieller Rechtsschutz (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem), der Verluste von an dem Handelsplatz gehaltenen virtuellen Währungseinheiten abdeckt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes behördlich genehmigt ist.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die in den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes begründet sind. So kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl in der Preisfindung als auch in der Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen virtuellen Währung haben.

Regulatorische, Rechts- und Steuerrisiken

Vor dem Hintergrund der relativen Neuheit und der politischen Diskussion über virtuelle Währungen in verschiedenen Staaten bestehen regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken, die sich negativ auf den Wert der virtuellen Währung und/oder das Wertpapier auswirken können.

Der rechtliche Status von virtuellen Währungen kann in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein. Das Fehlen eines einheitlichen regulatorischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmens macht die Beurteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung negativ beeinflusst wird.

Virtuelle Währungen und das Handeln von virtuellen Währungen können einer Besteuerung unterliegen, beispielweise Umsatzsteuer oder Kapitalertragssteuer. Jeder Anleger sollte sich erkundigen, ob länderspezifische steuerliche Verpflichtungen für die Nutzung virtueller Währungen gelten.

Risiken im Zusammenhang mit der Technologie und deren Fortentwicklung

Die zugrundeliegende Technologie ist neu und unerprobt. Der Quellcode kann von Zeit zu Zeit von den Entwicklern und/oder der Nutzergemeinschaft aktualisiert, ergänzt, verändert oder modifiziert werden. Es ist möglich, dass eine solche Aktualisierung, Ergänzung, Änderung oder Modifikation die Funktionalität der jeweiligen virtuellen Währung nachteilig beeinflusst.

Es besteht das Risiko, dass der Quellcode oder das Protokoll, was einer virtuellen Währung zugrunde liegt, fehlerhaft ist. Ein solcher Fehler könnte die Integrität und die Sicherheit der betroffenen virtuellen Währung und des entsprechenden Netzwerks gefährden. So ist beispielsweise der Quellcode von Bitcoin öffentlich und kann von jedermann heruntergeladen und eingesehen werden. Dennoch kann einen Fehler im Quellcode existieren, der noch nicht gefunden und behoben wurde oder ein solcher Fehler kann ausgenutzt werden, solange er noch nicht behoben wurde. Zudem besteht das Risiko, dass ein Fehler irreparabel ist. Diese Risiken könnten die Reputation einer virtuellen Währung wesentlich schwächen, was negative Auswirkungen auf deren Marktpreis haben könnte.

Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der Quellcode oder das Protokoll, was diesen virtuellen Währungen zugrunde liegt, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Die Weiterentwicklung und Akzeptanz des Protokolls ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Die Entwicklung von virtuellen Währungen kann verhindert oder verzögert werden, sollten Unstimmigkeiten zwischen den Teilnehmern, Entwicklern und Mitgliedern des Netzwerks entstehen.

Neue und verbesserte Versionen des Quellcodes müssen von der Mehrheit der Mitglieder des Netzwerks bestätigt werden, um die Version des Quellcodes zu aktualisieren. Für den Fall, dass eine Mehrheit im Netzwerk für eine Aktualisierung des Quellcodes nicht erreicht werden kann, könnte dies dazu führen, dass

dringende Aktualisierungen oder Verbesserungen des Quellcodes nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können. Sollte die Entwicklung des Quellcodes verhindert oder verzögert werden, kann sich dies negativ auf den Wert der virtuellen Währung auswirken. Außerdem besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Netzwerks eine Mehrheit an diesem Netzwerk kontrollieren. In diesem Fall könnte diese Mehrheit Änderungen des Quellcodes durchsetzen, die sich nachteilig auf den Marktwert der betroffenen virtuellen Währung auswirken. So könnte beispielsweise der Verifizierungsvorgang, die Generierung von privaten Schlüsseln (die für das Durchführen von Transaktionen benötigt werden) oder das nachträgliche Löschen von Transaktionen betroffen sein. Derartige sogenannte 51% Attacken können dazu führen, dass das Vertrauen in die virtuelle Währung allgemein schwindet und der Handel möglicherweise vollständig zum Erliegen kommt. Diese Szenarien können unter Umständen nur schwer nachzuverfolgen sein und die Gleichberechtigung der Teilnehmer des Netzwerkes nachhaltig stören. Dies hätte einen Verlust an Reputation und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der betroffenen virtuellen Währung. Aber auch ohne die Verwirklichung nachteiliger Szenarien könnte die Kontrolle einer Mehrheit eines Netzwerks die gleichen nachteiligen Folgen auf den Marktwert der virtuellen Währung haben.

Das Risiko sogenannter 51% Attacken beschränkt sich aber nicht nur auf die Durchsetzung von Änderungen des Quellcodes, sondern stellt ein generelles Risiko dar. So kann eine Person oder Gruppe von Personen, die die Mehrheit der Rechenleistung des Netzwerkes auf sich vereint, auch Transaktionen im Netzwerk manipulieren (ohne den Quellcode zu ändern). Das Risiko besteht theoretisch auch schon unterhalb der 50%-Schwelle, wird aber zunehmend unwahrscheinlicher. Das Risiko solcher Attacken steigt mit dem zu beobachtenden Zusammenschluss von Personen zu sogenannten Mining Pools an. Im Fall von Bitcoin vereinen die drei größten Mining Pools bereits mehr als 51% der Rechenleistung des Bitcoin-Netzwerkes.

Es besteht das Risiko, dass Quellcodes oder Protokolle weiterentwickelt werden und dies aus unterschiedlichen Gründen zu einer Teilung der virtuellen Währung in mehrere Protokolle führt (sogenannte "Hard Fork"). Eine Hard Fork ist eine grundlegende Änderung der Konsensregeln, so dass Computer, auf denen der alte Code ausgeführt wird, keine Transaktionen mehr erzeugen, die von Computern, auf denen der neue Code ausgeführt wird, als gültig erkannt werden. Eine Hard Fork kann unstreitig, streitig oder ein Spin-off sein. Eine unstreitige Hard Fork kann mit einem Software-Upgrade verglichen werden, dem alle (oder fast alle) Anwender zustimmen, so dass sich aus der Änderung nur ein Netzwerk und ein Regelwerk ergeben. In einer streitigen Hard Fork können Meinungsverschiedenheiten unter den Nutzern zu zwei konkurrierenden inkompatiblen Netzwerken führen, die um die gleiche Marke wetteifern. Beispielsweise erfolgte im Bitcoin-Netzwerk am 1. August 2017 ein Spin-off, was zu Bitcoin (BTC) und Bitcoin Cash (BCH) führte.

Im Gegensatz zu einer Hard Fork können virtuelle Währungen auch Gegenstand einer "Soft Fork" sein. Eine Soft Fork ist eine Änderung des Protokolls, die abwärtskompatibel ist. Das bedeutet, dass aktualisierte Netzknotenpunkte im selben Netzwerk bleiben wie nicht aktualisierte Netzknotenpunkte. Beispielsweise hat das Bitcoin-Netzwerk am 24. August 2017 die Soft Fork "SegWit" aktiviert. SegWit trennte zwei Blöcke des Bitcoin-Blocks: Transaktionsdaten und die entsprechenden Signaturen der Transaktionen. Diese Datentrennung verdoppelte den Durchsatz des Bitcoin-Netzwerks von sieben Transaktionen auf 14 Transaktionen pro Sekunde. Es beseitigte auch einen Fehler im Bitcoin-Protokoll, das als "Transaktions-Formbarkeit" ("transaction malleability") bekannt ist, was es erleichterte, der Aufbau von zusätzlichen Netzwerken zu ermöglichen, die auf die Bitcoin-Blockkette verweisen oder diese ergänzen.

Im Zusammenhang mit einer Hard Fork oder Soft Fork oder einem anderen Prozess, der zu einer Teilung oder Aufteilung von Bitcoin oder anderen virtuellen Währungen in mehrere, möglicherweise nicht fungible Vermögenswerte führt, könnte es sein, dass Handelsplattformen, auf denen virtuelle Währungen gehandelt werden, die Möglichkeit, die betreffende virtuelle Währung auf dieser Handelsplattform einzuzahlen oder abzuheben oder zu kaufen und zu verkaufen, vorübergehend aussetzen, bis die Risiken und Konsequenzen, die sich aus diesem Prozess (wie Wiederholungsangriffe oder Netzwerkinstabilität) ergeben können, endgültig bewertet worden sind. Dies kann unter Umständen mehrere Tage dauern, ist aber in der Regel nicht vorhersehbar. Während einer solchen vorübergehenden Aussetzung besteht das Risiko, dass der Market Maker keine Geld- und Briefkurse für die Wertpapiere stellt.

Darüber hinaus hat der Emittent das Recht, im Fall einer Hard Fork oder Soft Fork oder eines anderen Prozesses, der zu einer Teilung oder Aufteilung von Bitcoin oder anderen virtuellen Währungen in mehrere, möglicherweise nicht fungible Werte führt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen eines solchen Prozesses zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Eigentum an solchen Werten, die im Zusammenhang mit oder infolge einer Abspaltung entstehen.

Ferner besteht das Risiko, dass bei einem öffentlich zugänglichen Protokoll für einen Entwickler der Anreiz für eine Weiterentwicklung des Quellcodes fehlt, da er für die Weiterentwicklung keine Kompensation erhält. Dies könnte dazu führen, dass die qualitative kontinuierliche Weiterentwicklung des Quellcodes verhindert

oder verspätet durchgeführt wird. Sollte der Quellcode jedoch nicht oder nur verzögert weiterentwickelt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen virtuellen Währung haben.

2.3.6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Unterkategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks), Risiken im Zusammenhang mit psychologischen Effekten sowie das Volatilitätsrisiko eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kommen und dies kann sich für die Wertpapierinhaber nachteilig auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Wertpapiere beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts, "Benchmark-Verordnung") handeln.

Nach der Benchmark-Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eintragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sogenannte Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Die Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder wenn im Fall von Drittstaatenadministratoren (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts k\u00f6nnen abge\u00e4ndert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung \u00fcbereinzustimmen. Solche \u00e4nderungen k\u00f6nnen eine Reduzierung bzw. Erh\u00f6hung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilit\u00e4t des ver\u00f6fentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die Benchmark-Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten bergen für die Wertpapierinhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

Risiken im Zusammenhang mit psychologischen Effekten

Der Kurs des Basiswerts kann aufgrund von psychologischen Effekten, die beispielsweise im Zusammenhang mit Stimmungen, Meinungen und Gerüchten im Markt stehen, stark schwanken, was Einfluss auf die Wertentwicklung des Wertpapiers haben kann.

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang oder -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z. B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen. Auch verleiten Eile und Unsicherheit Investoren häufig dazu, der Einschätzung des Wahrheitsgehalts von Gerüchten durch Marktteilnehmer eine hohe Beachtung zu schenken. Wird hierdurch der Kurs des Basiswerts entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.

Volatilitätsrisiko

Aufgrund der Volatilität bei einem Basiswert kann es zu hohen Verlusten kommen.

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten. Die Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

3. Angaben zum Emittenten

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, als Emittent werden an dieser Stelle gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung aus dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Registrierungsformular des Emittenten vom 2. April 2020 per Verweis einbezogen.

4. Angaben zum Garanten

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz, als Garant werden an dieser Stelle gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung aus dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Registrierungsformular des Garanten vom 1. April 2020 per Verweis einbezogen.

5. Wichtige Angaben

5.1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz – gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, übernehmen der Emittent, der Anbieter und der Garant keine Haftung.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

5.2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts "2.3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung für die Wertpapiere und potenziellen Interessenskonflikten" bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse und/oder sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten oder in Form von Ausgabeaufschlägen zusätzlich zum Ausgabepreis zu bezahlen.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen oder abgeben.

Die Bank Vontobel Europe AG oder ein anderes beauftragtes Unternehmen wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

5.3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit der Neuemission oder Aufstockung von Wertpapieren verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissions- sowie Angebotserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter dem Basisprospekt begebenen, öffentlich angebotenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge oder die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. In keinem Fall ist der Emittent verpflichtet, die Erlöse aus den Wertpapieren in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Der Anleger erwirbt kein Eigentum in oder sonstige Rechte an dem Basiswert oder dessen Bestandteilen. Der Emittent kann über die Erlöse frei verfügen.

5.4. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung dieses Basisprospekts für das öffentliche Angebot in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – in Österreich, Luxemburg und/oder Liechtenstein während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt

des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Diese Zustimmung wird für die Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere erteilt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Wenn die Laufzeit dieser Wertpapiere die Laufzeit des Basisprospekts überschreitet, kann die anschließende Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere während des Zeitraums erfolgen, in dem ein nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt. In diesem Fall gilt die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts auch für die Verwendung des Nachfolgeprospekts.

Der Emittent behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Vertriebsstellen und/oder alle Finanzintermediäre zu widerrufen. Die oben genannte Zustimmung unterliegt der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere und mit allen anwendbaren Gesetzen. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, einem potenziellen Anleger den Basisprospekt nur zusammen mit sämtlichen Nachträgen (sofern vorhanden) zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben. Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5.5. Voraussetzungen für das Angebot

Unter dem Basisprospekt können im Wege der Neuemission oder Aufstockung Wertpapiere begeben werden, die entweder im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten ("Öffentliches Angebot") oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen (sogenannte "Privatplatzierung") werden. Nähere Informationen zur Aufstockung von Wertpapieren finden sich im Abschnitt 6.6 des Basisprospekts.

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Basisprospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt 8. dieses Basisprospekts).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission oder Aufstockung von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, das angebotene Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere und die Art des Angebots (Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung) sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel Europe AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Im Fall eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis oder Barriere) vom Emittenten unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent und der Anbieter im Fall eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden

oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu verlängern, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Fall einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist können gegebenenfalls der Festlegungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels oder ab Börseneinführung – soweit in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag oder – im Fall einer Zeichnungsfrist – nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Clearing Systeme. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Interessierte Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – in Österreich, Liechtenstein und/oder Luxemburg die Wertpapiere zum Ausgabepreis oder zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Tag des Beginns des Öffentlichen Angebots erwerben oder zeichnen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner, der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden – vorbehaltlich der Festsetzung eines Ausgabeaufschlages gemäß nachfolgendem Abschnitt 5.7 dieses Basisprospekts – über den Ausgabepreis oder den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stückzahl oder der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht der Maximalstückzahl oder dem maximalen Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

5.6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – börslich erworben und/oder veräußert werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten jeweils Informationen darüber, ob für die im Rahmen dieses Basisprospekts zu begebenden Wertpapiere die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem, wie einem multilateralen Handelssystem (*multilateral trading facility* – MTF), beantragt wurde oder werden soll.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb oder der Veräußerung der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie beispielsweise den Mistrade-Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, zu denen oder in die die Wertpapiere zugelassen oder einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Zulassung oder Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel Europe AG oder ein anderes beauftragtes Unternehmen wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sogenanntes Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten.

Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker grundsätzlich nicht verpflichtet, die Wertpapiere zurückzukaufen.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Bedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben oder veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel Europe AG (oder ein anderes beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

<u>Preisstellung</u>

Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für Bank Vontobel Europe AG (oder ein anderes beauftragtes Unternehmen) gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- und Verkaufskurse. Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse (auch Geldund Briefkurs genannt) nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen und dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte und Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten und/oder Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Zinssätze, bei Wertpapieren mit Pfandbesicherung (COSI) die Kosten dieser Besicherung, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten und/oder Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten und/oder Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten und/oder Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten und/oder Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch der Preis und die Volatilität des Basiswerts. Angebot und Nachfrage nach den

Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikonahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Preisstellung durch den Market Maker als Stücknotiz oder Prozentnotiz erfolgt. Im Fall der Prozentnotiz wird auch angegeben, ob aufgelaufene Stückzinsen bei der Preisstellung berücksichtigt werden.

5.7. Kosten und Gebühren

Die Endgültigen Bedingungen können einmalige Kosten, laufende Kosten und/oder Vertriebsgebühren vorsehen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können einmalige Kosten entstehen. Einmalige Kosten sind grundsätzlich bereits im Preis des Wertpapiers enthalten. Falls im Preis des Wertpapiers keine einmaligen Kosten enthalten sind, werden diese Kosten gesondert ausgewiesen. Ein Beispiel für derartige separat ausgewiesene einmalige Kosten ist der Ausgabeaufschlag (auch Agio) bezeichnet. Der Ausgabeaufschlag bezeichnet bei den Wertpapieren den Aufschlag oder den Aufpreis, den der Anleger zum Ausgabepreis des Wertpapiers bezahlen muss. Der Ausgabeaufschlag wird in der Regel als Prozentwert vom Ausgabepreis ausgedrückt. Der Ausgabeaufschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt; alternativ liefert der Emittent und/oder der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle die Wertpapiere zum Ausgabepreis ohne Ausgabeaufschlag.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können laufende Kosten entstehen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Produktebene oder auf der Ebene des proprietären Basiswerts Gebühren (z.B. Indexgebühr) oder sonstige laufenden Kosten berechnet und zu Lasten des Anlegers in Abzug gebracht werden, werden diese Gebühren oder Kosten als laufende Kosten dargestellt.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können Vertriebsgebühren anfallen. Vertriebsgebühren können in den einmaligen Kosten enthalten sein oder vom Anleger zusätzlich bezahlt werden. Darüber hinaus können Vertriebsgebühren als Abschlag auf den Ausgabepreis oder als einmalige und / oder regelmäßige Zahlung des Emittenten an einen oder mehrere Finanzintermediäre gezahlt werden. Zum Beispiel kann die jeweilige Vertriebsstelle eine Platzierungsprovision erhalten, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent und/oder der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis (ohne Ausgabeaufschlag).

Als ein weiteres Beispiel kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Bestandsprovision erhalten, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Die Bestandsprovision (auch als Portfolio- oder Vertriebsfolgeprovision bezeichnet) wird aus dem Verkaufserlös bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt.

Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten, des Anbieters oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge gutgeschrieben.

Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen.

5.8. Hinweis zu Währungsangaben

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beziehen sich "Euro" oder "EUR" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "US-Dollar" oder "USD" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "JPY" beziehen sich auf Yen des Staats Japan, alle Bezugnahmen auf "HKD" beziehen sich auf Dollar der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong, alle Bezugnahmen auf "SGD" beziehen sich auf Dollar der Republik Singapur, alle Bezugnahmen auf "GBP" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "NOK" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Norwegen, alle Bezugnahmen auf "SEK" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Dänemark, alle Bezugnahmen auf "AUD" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien) und alle Bezugnahmen auf "CNH" beziehen sich auf Renminbi der Volksrepublik China (Offshore gehandelt).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

5.9. Billigung durch die zuständige Behörde

Der Emittent gibt die folgenden Erklärungen ab:

- a) Dieser Basisprospekt wurde durch die BaFin gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- b) Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.
- d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

5.10. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Der Basisprospekt enthält die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Zum Zwecke der Erstemission oder Aufstockung von Wertpapieren werden endgültige Bedingungen des Angebots ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission oder Aufstockung der jeweiligen Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem Öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens am Tag des Öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung bei der BaFin hinterlegt. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch die BaFin erfolgt nicht.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die Registrierungsformulare sowie die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite prospectus.vontobel.com durch Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

5.11. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist oder er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent mit Ausnahme der Bekanntmachungen gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

Zur Klarstellung: Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

6. Informationen über die anzubietenden Wertpapiere

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Strukturen (die "Wertpapiere" oder auch "Wertpapierarten"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich, übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie (siehe Abschnitt 8 dieses Basisprospekts) kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel Europe AG oder eine andere vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Bedingungen des Angebots erst bei Ausgabe und nicht bereits zum Datum dieses Basisprospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter Abschnitt 7 dieses Basisprospekts abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Beginn des Öffentlichen Angebots oder der Privatplatzierung der Wertpapiere jeweils gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sogenannter Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere auch aufstocken.

Die maßgebliche Wertpapier-Kennnummer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.1. Form der Wertpapiere

Soweit der Emittent die Wertpapiere nach deutschem Recht begibt, stellen diese Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

Begibt der Emittent Wertpapiere nach Schweizerischem Recht, stellen diese Bucheffekten (die "Bucheffekten") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("BEG") dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Artikel 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS AG und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sogenannte Bucheffekten, Artikel 6 Abs. 1 c) BEG. Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d. h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

6.2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder Lieferung von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADR/GDR) oder sonstigen Dividendenpapieren, Schuldverschreibungen, Investmentanteilen, Indexzertifikaten und börsengehandelten Wertpapieren (sogenannte *exchange traded products*, "ETPs") ("Vermögenswerte") gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Abschnitt 7 (in der durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Form) detailliert geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Bedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde verbrieft oder stückelos als Wertrecht registriert. Die Tilgung der Wertpapiere ist in § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen beschrieben.

Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts (Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) oder sonstiges Dividendenpapier, Schuldverschreibung, Index, Rohstoff, Future oder Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz, Investmentanteil oder virtuelle Währung) oder mehrerer Basiswerte der vorgenannten Art (Wertpapiere mit der Bezeichnung "**Multi**") partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte Laufzeit, die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrags als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Wertpapierart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Wertpapiere von einer Direktinvestition unterscheiden.

Insbesondere die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere des Typs "Reverse Bonus Zertifikate" sind auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert vergleichbar, weil sich die Wertentwicklung des Wertpapiers umgekehrt zur Wertentwicklung des Basiswerts verhält.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts oder der jeweiligen Basiswerte bilden, und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten. Dieses Risiko realisiert sich bei einem Kurs des Basiswerts oder der Basiswerte von null (0) oder – im Fall von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikaten" – einem Kurs des Basiswerts auf oder über dem Reverselevel und besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag oder der Wert der gelieferten Vermögenswerte höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag oder der Wert der gelieferten Vermögenswerte geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann im Fall einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf das Niveau des vom Anleger gezahlten Kaufpreises erholen wird.

6.3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Tilgung, d.h. auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder Lieferung von Vermögenswerten (Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADR/GDR) oder sonstigen Dividendenpapieren, Schuldverschreibungen, Investmentanteilen, Indexzertifikaten oder ETPs) bei Fälligkeit der Wertpapiere. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt 7 dieses Basisprospekts).

Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Fall einer Marktstörung, wie in § 7 "Marktstörung" der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Abschnitt 7.1 dieses Basisprospekts beschrieben, hat der Emittent gemäß Emissionsbedingungen die Möglichkeit, bestimmten in in § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Wertpapiere außerordentlich Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswerts, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der auf den betroffenen Basiswert bezogenen Wertpapiere aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und – abgesehen von Wertpapieren mit Pfandbesicherung (COSI) – unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten

gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Eine weitere detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist im nachfolgenden Abschnitt 6.4 sowie in den Emissionsbedingungen enthalten.

6.4. Funktionsweise der Wertpapiere

6.4.1. Allgemeine produktübergreifende Informationen

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der verschiedenen Wertpapierarten, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden, ausgenommen Zinserträge bei Reverse Convertible Strukturen oder Bonuszahlungen bei Strukturen mit unbedingter Bonus- oder Zinszahlung). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurses der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag oder Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag oder aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und gegebenenfalls anfallenden Steuern).

Abwicklungsart der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden entweder mit der Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" oder mit der Abwicklungsart "(physische) Lieferung" begeben, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch den Emittenten am Fälligkeitstag immer durch Zahlung eines Barausgleichs, dessen Höhe sich – je nach Art des Wertpapiers - gemäß den maßgeblichen Produktbedingungen (siehe Abschnitt 7.2 dieses Basisprospekts) bestimmt.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart "(physische) Lieferung" können die Produktbedingungen in bestimmten Fällen vorsehen, dass der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (wie vorstehend definiert) liefert. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden in diesem Fall den oder die zu liefernden Vermögenswert(e) benennen (in den Emissionsbedingungen als "Liefergegenstand" bezeichnet), und – soweit der Liefergegenstand nicht dem Basiswert oder einem der Basiswerte entspricht – Informationen über den Liefergegenstand oder die Liefergegenstände beinhalten oder angeben, wo Informationen über den Liefergegenstand oder die Liefergegenstände zu finden sind.

Die Anzahl der in diesen Fällen je Wertpapier zu liefernden Vermögenswerte (Liefergegenstände) richtet sich nach der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Anzahl des Liefergegenstands.

Bruchteile von Vermögenswerten werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag in der Handelswährung der Wertpapiere zahlen (Spitzenausgleichsbetrag), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Vermögenswerten ist ausgeschlossen.

Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Die Wertpapiere können – mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs "Reverse Bonus Zertifikate mit Nennbetrag" - mit einem Bezugsverhältnis begeben werden. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht.

Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswerts. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswerts beziehen. Da sich

damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswerts beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken.

Das Bezugsverhältnis ist – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Nennbetrag - vor allem für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich. Im Fall von Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung ist das Bezugsverhältnis maßgeblich für die Anzahl der vom Emittenten gegebenenfalls zu liefernden Vermögenswerte.

Wertpapiere mit Nennbetrag

Bestimmte Wertpapierarten können mit einem Nennbetrag begeben werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass eine Rückzahlung zu dem jeweiligen Nennbetrag nicht gewährleistet ist und der entsprechende Auszahlungsbetrag den Nennbetrag (deutlich) unterschreiten und im Extremfall null (0) sein kann. Analog kann bei der Abwicklungsart (physische) Lieferung der Gegenwert der gelieferten Vermögenswerte den Nennbetrag des jeweiligen Wertpapieres (deutlich) unterschreiten und im Extremfall null (0) sein.

Währungsumrechnungen / Quanto-Struktur

Soweit der Basiswert der Wertpapiere ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der **Währungsumrechnung** vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Der Emittent kann in den Endgültigen Bedingungen für alle nachfolgend erläuterten Wertpapierarten vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer Währungssicherung ausgestattet sind, so dass die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung keinen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags des Wertpapiers hat. Der Emittent und/oder Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("Quanto-Struktur") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur wird der Auszahlungsbetrag zum maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung umgerechnet. Der Emittent wird in diesem Fall in den Emissionsbedingungen den für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurs für etwaige Zahlungen aus den Wertpapieren festlegen.

Im Folgenden werden die einzelnen Wertpapierarten (unter Nichtberücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transaktionskosten) erläutert. Die dargestellten Auszahlungsprofile haben beispielhaften Charakter.

6.4.2. Discount Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 1)

a) Discount Zertifikate

Discount Zertifikate notieren bei Emission mit einem Abschlag (Discount) gegenüber dem aktuellen Kurs des Basiswerts. Am Laufzeitende entspricht der Wert des Discount Zertifikats dem zugrunde liegenden Basiswert, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag.

Ist der Basiswert am Bewertungstag auf oder über den Cap gestiegen, kann der Anleger nicht davon profitieren. Die erzielbare Performance der Anlage ist also auf die prozentuale Spanne zwischen Kaufkurs (Kurs des Wertpapiers beim Einstieg des Anlegers) und Höchstbetrag (d.h. dem Cap unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) begrenzt. Dafür ergeben sich aber durch den im Vergleich zur Notierung des Basiswerts verminderten Kaufpreis zwei Vorteile: Einerseits existiert ein Risikopuffer, denn am Laufzeitende erleidet der Anleger erst Verluste, wenn der Basiswert bis unter das Kaufniveau des Discount Zertifikats gesunken ist. Andererseits bestehen Renditechancen im Seitwärtsmarkt oder bei leicht sinkenden Kursen des Basiswerts.

Der Emittent wird die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt. Der Anleger erzielt in diesem Fall die maximal mögliche Rendite mit seinem Discountinvestment.

Wird der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt, zahlt der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich. Der Anleger erzielt dabei nach wie vor eine positive Rendite, falls der Basiswert (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Bewertungstag zwischen dem Höchstbetrag und dem Kaufpreis des Wertpapiers notiert. Notiert der Basiswert (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Bewertungstag unter dem Kaufkurs des Wertpapiers, stellt sich für den Anleger ein Verlust ein, der aber durch den rabattierten Einstieg geringer als bei einem Direktinvestment ausfällt.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

b) Express Discount Zertifikate

Discount Zertifikate in der Express-Variante sind zusätzlich mit einem sogenannten Tilgungslevel für den Basiswert ausgestattet und bieten dadurch eine oder mehrere vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten, welche zu einer schnellen Erreichung der Renditeziele führen können.

Bei einem Tilgungslevel handelt es sich um eine bestimmte Kursschwelle des jeweiligen Basiswerts, welche bei Emission des Wertpapiers bestimmt wird.

Die Express-Variante führt zu einer vorzeitigen automatischen Tilgung durch Zahlung des Höchstbetrags, sofern der Kurs des Basiswerts während eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraums oder zu einem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitpunkt über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Tilgungslevel notiert.

c) (Express) Discount Zertifikate mit Barriere und (Express) Discount Zertifikate Pro mit Barriere

Die Besonderheit an dieser Weiterentwicklung des Discount Zertifikats ist eine zusätzliche Barriere, die sich bei Emission unterhalb des Kurses des Basiswerts befindet.

Der Emittent wird die (Express) Discount Zertifikate mit Barriere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Beobachtungskurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungszeit nicht unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, unabhängig vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag.

Sollte die Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder gegebenenfalls erreicht worden sein, verwandelt sich das Discount Zertifikat mit Barriere in ein Discount Zertifikat mit den entsprechenden Auszahlungs- und Liefermodalitäten bei Fälligkeit der Wertpapiere (unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwicklungsart).

Für den Fall, dass die Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Discount Zertifikat Pro mit Barriere bezeichnet), wird der Emittent die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder gegebenenfalls auf der Barriere liegt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere liegt, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der anhand des Referenzpreises des Basiswerts ermittelt wird.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

6.4.3. Multi Discount Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 2)

a) Multi Discount Zertifikate

Der Anleger investiert bei Multi Discount Zertifikaten mittelbar in mehrere Basiswerte, mit einem Abschlag zu den aktuellen Kursen der jeweiligen Basiswerte. Dafür partizipiert er allerdings nicht unbegrenzt an steigenden Kursen, sondern nur bis zu dem Höchstbetrag. Der maximal zu erzielende Gewinn ist also ebenfalls schon bei Emission festgelegt.

Der Emittent wird die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag dem jeweiligen Basispreis entsprechen oder diesen überschreiten.

Sofern mindestens ein Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag unter dem jeweils maßgeblichen Basispreis festgestellt wird, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung bestimmt.

b) Multi Discount Zertifikate mit Barriere und Multi Discount Zertifikate Pro mit Barriere

Multi Discount Zertifikate mit Barriere sind je Basiswert mit einer individuellen Barriere ausgestattet, die sich bei Emission unterhalb des Kurses des jeweiligen Basiswerts befindet.

Der Emittent wird die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern keiner der Beobachtungskurse der Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, unabhängig von den Kursen der Basiswerte am Bewertungstag.

Sollte mindestens ein Basiswert während der Beobachtungszeit die jeweilige Barriere unterschritten oder gegebenenfalls erreicht haben, verwandelt sich das Multi Discount Zertifikat mit Barriere in ein Multi Discount Zertifikat mit den entsprechenden Auszahlungs- und Liefermodalitäten bei Fälligkeit der Wertpapiere (unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwicklungsart).

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Multi Discount Zertifikat Pro mit Barriere bezeichnet), wird der Emittent die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern sämtliche Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der jeweiligen Barriere liegen.

Sofern mindestens ein Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder gegebenenfalls auf der jeweiligen Barriere notiert, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstatt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung bestimmt.

6.4.4. Bonus Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 3)

a) Bonus Zertifikate (mit Airbag) und Bonus Pro Zertifikate (mit Airbag)

Der Bonusmechanismus bei Bonus Zertifikaten besteht aus einem Bonuslevel und einer Barriere. Der Bonuslevel wird bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts oder diesem entsprechend festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit konstant. Die Barriere wird bei Emission über oder unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts angesetzt.

Solange der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere den Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch den Bonusbetrag (welcher dem Bonuslevel unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht). Aufgrund dieser Konstruktion kann der Anleger im Vergleich zum Direktinvestment (etwaige Ausschüttungen des Basiswerts sind dabei unberücksichtigt) auch bei seitwärts tendierenden oder leicht fallenden Märkten positive Renditen erzielen. Bei Kursen oberhalb des Bonuslevels nimmt der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil.

Wird die Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, wird der Bonusmechanismus außer Kraft gesetzt und der Emittent wird bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder – im Fall von Bonus Zertifikaten mit Airbag – des Airbag Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent in diesem Fall anstelle

der Zahlung eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Für den Fall, dass die Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Bonus Pro Zertifikat bezeichnet) und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – sofern vorgesehen – auf der Barriere liegt, erhält der Anleger den Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch den Bonusbetrag.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder – im Fall von Bonus Zertifikaten mit Airbag – des Airbag Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent ebenfalls einen entsprechenden Barausgleich zahlen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Bonuslevel liegt. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag hingegen unter – sofern vorgesehen – auf der Barriere, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung einen Vermögenswert wie vorstehend beschrieben liefern.

b) Bonus Cap Zertifikate und Bonus Cap Pro Zertifikate

Bonus Cap Zertifikate entsprechen in ihrer Funktionsweise den herkömmlichen Bonus Zertifikaten mit einer entscheidenden Ausnahme: Neben Bonuslevel und Barriere gibt es bei diesen Wertpapieren auch noch einen Cap, der über oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist. Für den Anleger bedeutet dies, dass er bei steigenden Kursen des Basiswerts nur bis zum Cap partizipieren kann.

Der Emittent wird die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Bonusbetrags tilgen, sofern der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat und der Referenzpreis am Bewertungstag unter oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel notiert.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Bonuslevel oder wird die Barriere während der Beobachtungszeit verletzt, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Der Barausgleich ist der Höhe nach aber durch den Höchstbetrag (d.h. den Cap unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) begrenzt.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent ebenfalls einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen, sofern der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschritten oder – gegebenenfalls erreicht hat und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder gegebenenfalls auf dem Bonuslevel liegt. Verletzt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere und liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Cap, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung hingegen einen Vermögenswert (entsprechend der Beschreibung von Bonus Zertifikaten) liefern. Verletzt der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere, notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag aber wieder auf oder über dem Cap, so erhält der Anleger bei Wertpapieren der Abwicklungsart (physische) Lieferung anstelle der Lieferung eines Vermögenswerts die Auszahlung des Höchstbetrags.

Für den Fall, dass die Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Bonus Cap Pro Zertifikat bezeichnet), wird der Emittent die Wertpapiere bei Fälligkeit durch Zahlung des Bonusbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – sofern vorgesehen – auf der Barriere und unter oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel liegt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere oder über oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent ebenfalls einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am

Bewertungstag über oder gegebenenfalls auf dem Bonuslevel liegt. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag hingegen unter – sofern vorgesehen – auf der Barriere, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung einen Vermögenswert liefern, wie vorstehend beschrieben.

6.4.5. Multi Bonus Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 4)

a) Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Pro Zertifikate

Der Anleger partizipiert bei Multi Bonus Zertifikaten an der Wertentwicklung von mehreren Basiswerten. Der Bonusmechanismus besteht aus einem Nennbetrag, einem Bonuslevel, einem Basispreis je Basiswert und einer Barriere je Basiswert, die unterhalb des Basispreises des jeweiligen Basiswerts liegt.

Sofern keiner der Beobachtungskurse der Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, wird der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten (Best-of) oder niedrigsten (Worst-of) Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Wertentwicklung aller Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel.

Sollte mindestens ein Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit die jeweilige Barriere unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht haben, ist der Bonusmechanismus außer Kraft gesetzt

Der Emittent wird bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der mit der höchsten (Best-of) oder niedrigsten (Worst-of) Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen prozentualen Wertentwicklung aller Basiswerte entspricht. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent hingegen einen Vermögenswert entsprechend dem Bezugsverhältnis liefern.

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung der Referenzpreise betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Multi Bonus Pro Zertifikat bezeichnet), wird der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich zahlen, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der jeweiligen Barriere liegen. Der Barausgleich entspricht hierbei dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit entweder der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die jeweilige Barriere unterschreitet oder gegebenenfalls erreicht, wird der Emittent bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung eines Basiswerts oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen prozentualen Wertentwicklung bestimmt.

b) Multi Bonus Cap Zertifikate und Multi Bonus Cap Pro Zertifikate

Bei Multi Bonus Cap Zertifikaten besteht im Vergleich zu den Multi Bonus Zertifikaten die Besonderheit, dass es noch einen Cap gibt, der prozentual über oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist.

Sofern keiner der Beobachtungskurse der jeweiligen Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht

hat, wird der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel und höchstens dem Höchstbetrag.

Sollte mindestens ein Beobachtungskurs der jeweiligen Basiswerte während der Beobachtungszeit die jeweilige Barriere unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht haben, ist der Bonusmechanismus außer Kraft gesetzt.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) wird der Emittent in diesem Fall einen Barausgleich zahlen, der dem Nennbetrag multipliziert mit der prozentualen Performance des Basiswerts mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag, entspricht.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentual Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen prozentualen Wertentwicklung bestimmt. Im Fall, dass der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte dem Höchstbetrag entspricht oder dieses übersteigt, erhält der Anleger anstelle der Lieferung der Vermögenswerte die Auszahlung des Höchstbetrags.

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung der Referenzpreise betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Multi Bonus Cap Pro Zertifikat bezeichnet), wird der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich zahlen, sofern keiner der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte die jeweilige Barriere am Bewertungstag unterschritten oder – sofern vorgesehen – erreicht hat. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel und höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern mindestens ein Referenzpreis eines Basiswerts am Bewertungstag die jeweilige Barriere unterschritten hat oder – sofern vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren und der Emittent wird bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der prozentualen Performance des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Bewertungstag bezogen auf den jeweiligen Basispreis ermittelt wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.

Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) prozentualen Wertentwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen prozentualen Wertentwicklung bestimmt. Für den Fall, dass der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte dem Höchstbetrag entspricht oder dieses übersteigt, erhält der Anleger anstelle der Lieferung der Vermögenswerte die Auszahlung des Höchstbetrags.

6.4.6. Reverse Bonus Zertifikatsstrukturen mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5)

a) Reverse Bonus Zertifikate

Bei Reverse Bonus Zertifikaten profitiert der Anleger grundsätzlich dann, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Ein steigender Kurs des Basiswerts wirkt sich demgegenüber regelmäßig nachteilig für den Anleger aus. Daher steigt der Wert dieser Zertifikate grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren und Ausstattungsmerkmale – wenn der Kurs des Basiswerts sinkt und umgekehrt.

Reverse Bonus Zertifikate verfügen über einen Reverselevel, einen Bonuslevel und eine Barriere. Der Anleger hat die Möglichkeit von einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und leicht steigenden Kursen, welche die Barriere nicht (erreichen oder) überschreiten, zu profitieren. Diese Wertpapiere sehen keine Abwicklungsart (physische) Lieferung vor.

Wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit zu keinem Zeitpunkt die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, zahlt der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) die Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, mindestens jedoch den Bonusbetrag, aus. Der Bonusbetrag errechnet sich (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) aus der Differenz aus dem Reverselevel und dem Bonuslevel.

Wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit wenigstens einmal die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren. Der Emittent zahlt in diesem Fall bei Fälligkeit der Wertpapiere (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) die Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag aus (mindestens jedoch null (0)).

b) Reverse Bonus Pro Zertifikate

Reverse Bonus Pro Zertifikate verfügen grundsätzlich über dieselbe Funktionsweise wie die zuvor beschriebenen Reverse Bonus Zertifikate. Die Barrierenbetrachtung erfolgt jedoch nicht während einer Beobachtungszeit, sondern ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises (sogenannte Schlusskursbetrachtung).

Daher erhält der Anleger bei Reverse Bonus Pro Zertifikaten den wie zuvor dargestellt errechneten Auszahlungsbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht.

c) Reverse Bonus Cap Zertifikate

Reverse Bonus Cap Zertifikate entsprechen in ihrer Funktionsweise den herkömmlichen Reverse Bonus Zertifikaten mit einer entscheidenden Ausnahme: neben Reverselevel, Bonuslevel und Barriere gibt es bei diesen Wertpapieren auch noch einen Cap, der unter oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist. Für den Anleger bedeutet dies, dass er bei fallenden Kursen des Basiswerts nur bis zum Cap partizipieren kann.

Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Reverse Bonus Cap Zertifikaten grundsätzlich wie im vorstehenden Abschnitt für Reverse Bonus Zertifikate beschrieben, ist jedoch nach oben hin begrenzt auf die Differenz aus dem Reverselevel und dem Cap (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).

d) Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate

Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate verfügen grundsätzlich über dieselbe Funktionsweise wie die zuvor beschriebenen Reverse Bonus Cap Zertifikate. Die Barrierenbetrachtung erfolgt jedoch nicht während einer Beobachtungszeit, sondern ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises (sogenannte Schlusskursbetrachtung).

Daher erhält der Anleger bei Reverse Bonus Pro Zertifikaten den wie zuvor dargestellt errechneten Auszahlungsbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren und der Anleger erhält den entsprechenden Auszahlungsbetrag wie zuvor beschrieben.

6.4.7. Reverse Bonus Zertifikatsstrukturen mit Nennbetrag (Produkt Nr. 6)

a) Reverse Bonus Zertifikate

Bei Reverse Bonus Zertifikaten profitiert der Anleger grundsätzlich dann, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Ein steigender Kurs des Basiswerts wirkt sich demgegenüber regelmäßig nachteilig für den Anleger aus. Daher steigt der Wert dieser Zertifikate grundsätzlich – vorbehaltlich weiterer für den Wert der Wertpapiere maßgeblicher Faktoren und Ausstattungsmerkmale – wenn der Kurs des Basiswerts sinkt und umgekehrt.

Reverse Bonus Zertifikate verfügen über einen Reverselevel, einen Bonuslevel und eine Barriere. Der Anleger hat die Möglichkeit von einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und leicht steigenden Kursen, welche die Barriere nicht (erreichen oder) überschreiten, zu profitieren. Diese Wertpapiere sehen keine Abwicklungsart (physische) Lieferung vor.

Wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit zu keinem Zeitpunkt die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, zahlt der Emittent bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Auszahlungsbetrag, der sich in Abhängigkeit von der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts seit dem Ausgabetag berechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nennbetrag multipliziert mit der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag errechnet sich durch Multiplikation des Nennbetrags mit der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel.

Wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit wenigstens einmal die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren. Der vom Emittenten in diesem Fall bei Fälligkeit der Wertpapiere gezahlte Auszahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (mindestens iedoch null (0)).

b) Reverse Bonus Pro Zertifikate

Reverse Bonus Pro Zertifikate verfügen grundsätzlich über dieselbe Funktionsweise wie die zuvor beschriebenen Reverse Bonus Zertifikate. Die Barrierenbetrachtung erfolgt jedoch nicht während einer Beobachtungszeit, sondern ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises (sogenannte Schlusskursbetrachtung).

Daher erhält der Anleger bei Reverse Bonus Pro Zertifikaten den wie zuvor dargestellt errechneten Auszahlungsbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht.

c) Reverse Bonus Cap Zertifikate

Reverse Bonus Cap Zertifikate entsprechen in ihrer Funktionsweise den herkömmlichen Reverse Bonus Zertifikaten mit einer entscheidenden Ausnahme: neben Reverselevel, Bonuslevel und Barriere gibt es bei diesen Wertpapieren auch noch einen Cap, der unter oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist. Für den Anleger bedeutet dies, dass er bei fallenden Kursen des Basiswerts nur bis zum Cap partizipieren kann.

Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Reverse Bonus Cap Zertifikaten grundsätzlich wie im vorstehenden Abschnitt für Reverse Bonus Zertifikate beschrieben, ist jedoch nach oben hin begrenzt auf den Nennbetrag multipliziert mit der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap.

d) Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate

Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate verfügen grundsätzlich über dieselbe Funktionsweise wie die zuvor beschriebenen Reverse Bonus Cap Zertifikate. Die Barrierenbetrachtung erfolgt jedoch nicht während einer Beobachtungszeit, sondern ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises (sogenannte Schlusskursbetrachtung).

Daher erhält der Anleger bei Reverse Bonus Pro Zertifikaten den wie zuvor dargestellt errechneten Auszahlungsbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere nicht überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren und der Anleger erhält den entsprechenden Auszahlungsbetrag wie zuvor beschrieben.

6.4.8. Outperformance Zertifikatsstrukturen (Produkt Nr. 7)

a) Outperformance Zertifikate

Outperformance Zertifikate verfügen über zumindest einen (Oberen) Partizipationsfaktor, der festlegt, in welchem Verhältnis der Anleger an Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Basispreises

partizipiert. Außerdem können die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen Unteren Partizipationsfaktor vorsehen, der das Maß der Teilnahme an Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises festlegt. Ist kein unterer Partizipationsfaktor in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nimmt der Anleger 1:1 an den Verlusten des Basiswerts teil.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis notiert, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich, der sich durch Addition des Basispreises mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis ergibt (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).

Bei Wertpapieren mit Abwicklungsart (physische) Lieferung und einem Partizipationsfaktor von mindestens 1 kann vorgesehen sein, dass der Anleger anstelle des vorbestimmten Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands geliefert erhält. Sofern der Partizipationsfaktor über 1 liegt, bekommt der Anleger die über den Faktor 1 hinausgehende Partizipation als Barausgleich ausbezahlt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises, erhält der Anleger bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich, der der Summe aus dem Basispreis und der gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts und Basispreis entspricht (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

b) Outperformance Zertifikate mit Barriere und Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere

Outperformance Zertifikate mit Barriere weisen im Unterschied zu Outperformance Zertifikaten zusätzlich eine Barriere auf.

Solange diese Barriere während der Beobachtungszeit durch den Beobachtungskurs des Basiswerts nicht verletzt wurde, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere zumindest den Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausbezahlt, auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert.

Ist die Barriere jedoch während der Beobachtungszeit verletzt worden, fällt dieser Teilschutz durch die Barriere weg, und das Outperformance Zertifikat mit Barriere verhält sich – wie auch im Übrigen – wie ein normales Outperformance Zertifikat, wie zuvor beschrieben.

Für den Fall, dass die Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Outperformance Zertifikat Pro mit Barriere bezeichnet), erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere einen Barausgleich ausbezahlt, der sich durch Addition des Basispreises mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis ergibt, (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis notiert. Notiert der Referenzpreis zwar unterhalb des Basispreises, aber über der Barriere, erhält der Anleger den Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag hingegen unter der Barriere, entspricht der Barausgleich bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) der Summe aus dem Basispreis und der gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts und Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

c) Capped Outperformance Zertifikate

Bei Capped Outperformance Zertifikaten partizipiert der Anleger oberhalb des Basispreises entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Entwicklung des Kurses des Basiswerts, allerdings begrenzt auf den Cap. Bei Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps profitiert der Anleger nicht mehr. Der Partizipationsfaktor kann größer oder kleiner als 1 sein. Ein Partizipationsfaktor größer als 1 bedeutet eine überproportionale Teilnahme des Anlegers an Kurssteigerungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bedeutet dagegen eine unterproportionale Teilnahme des Anlegers an Kurssteigerungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises.

Der Anleger erhält daher bei Fälligkeit der Wertpapiere den maximal möglichen Barausgleich (Höchstbetrag), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap notiert. Der Höchstbetrag ergibt sich durch Addition des Basispreises mit der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Cap und Basispreis, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zwischen dem Basispreis und dem Cap, erhält der Anleger den Basispreis zuzüglich der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Bei Wertpapieren mit Abwicklungsart (physische) Lieferung und einem Partizipationsfaktor von mindestens 1 kann vorgesehen sein, dass der Anleger anstelle des vorbestimmten Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert bekommt. Sofern der Partizipationsfaktor über 1 liegt, bekommt der Anleger sodann die über den Faktor 1 hinausgehende Partizipation als Barausgleich ausbezahlt.

Liegt der Basiswert dagegen am Bewertungstag unterhalb des Basispreises nimmt der Anleger 1:1 an Kursverlusten des Basiswerts teil und erhält bei Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) den Referenzpreis des Basiswerts (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausgezahlt. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

d) Capped Outperformance Zertifikate mit Barriere und Capped Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere

Capped Outperformance Zertifikate mit Barriere weisen im Unterschied zu Capped Outperformance Zertifikaten zusätzlich eine Barriere auf.

Solange diese Barriere während der Beobachtungszeit durch den Beobachtungskurs des Basiswerts nicht verletzt wurde, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere zumindest den Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausbezahlt, auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert.

Ist die Barriere jedoch während der Beobachtungszeit verletzt worden, fällt dieser Teilschutz durch die Barriere weg, und das Capped Outperformance Zertifikat mit Barriere verhält sich – wie auch im Übrigen – wie ein normales Capped Outperformance Zertifikat, wie zuvor beschrieben.

Für den Fall, dass die Barriere ausschließlich am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung, auch als Capped Outperformance Zertifikat Pro mit Barriere bezeichnet), erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere zumindest den Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausbezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zwar unterhalb des Basispreises, aber über der Barriere notiert. Im Übrigen verhält sich das Capped Outperformance Zertifikat Pro mit Barriere wie ein normales Capped Outperformance Zertifikat, wie zuvor beschrieben.

6.4.9. Express Strukturen (Produkt Nr. 8)

a) Express Zertifikate/Anleihen

Express Zertifikate/Anleihen sind auf einen Basiswert bezogen und mit einem Basispreis und einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungslevel(n) ausgestattet. Der Basispreis entspricht in der Regel dem Kurs des Basiswerts am Ausgabetag oder Festlegungstag, kann aber auch darunter oder darüber festgelegt werden. Express Zertifikate/Anleihen sind zusätzlich noch mit einer (oder gegebenenfalls mehreren) Bonusschwelle(n) ausgestattet. Bei dem Tilgungslevel und der Bonusschwelle handelt es sich jeweils um eine oder mehrere Kursschwelle(n), die prozentual in Abhängigkeit des Kurses des Basiswerts am Ausgabetag oder Festlegungstag festgelegt werden. Für jeden Bewertungstag kann ein anderes Tilgungslevel oder eine andere Bonusschwelle bestimmt sein.

Vorzeitige Tilgung / Rückzahlung zum Laufzeitende

Express Zertifikate/Anleihen zeichnen sich dadurch aus, dass der Zeitpunkt ihrer Rückzahlung davon abhängig ist, ob der Referenzpreis oder der Beobachtungskurs (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt) des Basiswerts an einem Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweils maßgeblichen Tilgungslevel liegt. Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel überschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht

wurde, einen Barausgleich ausgezahlt (sogenannte "Vorzeitige Tilgung"). Die Höhe des Barausgleichs im Fall einer Vorzeitigen Tilgung (sogenannter "Vorzeitiger Tilgungsbetrag") entspricht grundsätzlich dem Nennbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können jedoch auch vorsehen, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts (mindestens jedoch dem Nennbetrag) oder dem Nennbetrag multipliziert mit einem etwaigen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tilgungsfaktor entspricht. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag unter dem maßgeblichen Tilgungslevel, läuft das Wertpapier bis zum nächsten Bewertungstag weiter, an dem die Voraussetzungen für eine Vorzeitige Tilgung erneut überprüft werden.

Kommt es an keinem der Bewertungstage zu einer Vorzeitigen Tilgung, ist für die Höhe und Art der Tilgung der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag maßgeblich:

- Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag über oder falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis oder dem Finalen Tilgungslevel, erhält der Anleger den Nennbetrag.
- Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag hingegen unter oder falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis oder Finalen Tilgungslevel, erhält der Anleger entweder einen Barausgleich, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht, oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen (physische) Lieferung als Abwicklungsart vorgesehen ist – einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands. In diesem Fall wird der Barausgleich oder der Gegenwert des gelieferten Vermögenswerts unter dem Nennbetrag liegen.

Bonuszahlungen

Darüber hinaus bieten Express Zertifikate/Anleihen die Möglichkeit, einen zusätzlichen Geldbetrag (sogenannter Bonusbetrag) zu erhalten. Der Bonusbetrag wird bei Emission entweder konkret der Höhe nach oder gegebenfalls in Abhängigkeit objektiver Bezugsgrößen (z.B. Stand des Basiswerts und/oder Wertentwicklung des Basiswerts) festgelegt. Der Bonusbetrag kann für jeden Beobachtungstag oder Bonuszahlungstag oder einzelne Beobachtungstage oder Bonuszahlungstage unterschiedlich hoch sein kann.

Dabei werden Bonuszahlungen in Abhängigkeit vom Referenzpreis oder Beobachtungskurs des Basiswerts gezahlt ("**Bedingte Bonuszahlung**").

Bei einer Bedingten Bonuszahlung wird festgestellt, ob an einem Beobachtungstag ein in den Produktbedingungen definiertes Bonusereignis eingetreten ist. Ist dies der Fall, erhält der Anleger den diesem Beobachtungstag zugeordneten Bonusbetrag. Andernfalls erhält er für diesen Beobachtungstag keinen Bonusbetrag.

Nach einer Vorzeitigen Tilgung erfolgen keine (weiteren) Bonuszahlungen auf die Wertpapiere.

b) Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere und Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere

Express Zertifikate/Anleihen können zusätzlich mit einer Barriere ausgestattet werden (sogenannte Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere). Diese wird bei Emission in der Regel unterhalb des Basispreises festgelegt. Wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Beobachtungszeit unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt, erhält der Anleger am Laufzeitende zumindest noch den Nennbetrag, auch wenn der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis liegt. Wurde die Barriere dagegen unterschritten oder gegebenenfalls erreicht, nimmt der Anleger in diesem Fall an den Verlusten des Basiswerts teil.

Bei Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere ist häufig bestimmt, dass die Barriere nur am Finalen Bewertungstag betrachtet wird (sogenannte Schlusskursbetrachtung, auch als Express Zertifikat/Anleihe Pro mit Barriere bezeichnet). In diesem Fall erhält der Anleger zumindest den Nennbetrag, sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt. Erst wenn der Referenzpreis unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt, nimmt der Anleger an den Verlusten des Basiswerts teil.

Solange die Barriere nicht verletzt wurde, sichert diese zumindest die Rückzahlung des Nennbetrags. Für den Anleger kann die Anlage in diesem Fall jedoch ohne jede Rendite sein, sofern keine Bonusbeträge gezahlt werden.

c) Memory Express Zertifikate/Anleihen

Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) mit der Bezeichnung "Memory" bieten zusätzlich die Möglichkeit der Nachholung von ausgefallenen Bonuszahlungen. Erhält der Anleger keinen Bonusbetrag für einen Beobachtungstag, liegen die Voraussetzungen für eine Bonuszahlung jedoch an einem nachfolgenden Beobachtungstag vor, so werden an dem entsprechenden Beobachtungstag ausgefallene Bonuszahlungen zusätzlich ausgezahlt.

d) Best Entry Express Zertifikate/Anleihen

Bei (Memory) Express Zertifikaten/Anleihen ((Pro) mit Barriere)_mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

6.4.10. Multi Express Strukturen (Produkt Nr. 9)

a) Multi Express Zertifikate/Anleihen

(Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) beziehen sich im Unterschied zu (Best Entry) (Memory) Express Zertifikaten/Anleihen ((Pro) mit Barriere) nicht nur auf einen Basiswert, sondern auf mehrere Basiswerte.

Bei diesen Wertpapieren sind eine etwaige Vorzeitige Tilgung, die Zahlung eines Bonusbetrags und auch die Zahlung des Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Kurs aller Basiswerte abhängig. So steht die Vorzeitige Rückzahlung bei (Memory) Multi Express Zertifikaten/Anleihen ((Pro) mit Barriere) unter der Bedingung, dass die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Bewertungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf ihrem jeweiligen Tilgungslevel liegen. Sofern vorgesehen, erfolgen Bonuszahlungen nur, wenn die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf ihrer jeweilige Bonusschwelle liegen.

Sofern keine Vorzeitige Tilgung eingetreten ist, wird auch die Art und Höhe der Tilgung bei Fälligkeit in Abhängigkeit des Referenzpreises aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag bestimmt: Liegt der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf seinem Basispreis oder Finalen Tilgungslevel und – bei Strukturen mit einer Barriere - wurde zusätzlich die Barriere verletzt, bestimmt sich die Höhe des Auszahlungsbetrags oder der Gegenwert der zu lieferenden Vermögenswerte in der Regel anhand des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) Wertenwicklung oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen prozentualen Wertentwicklung. Andernfalls erhält der Anleger den Nennbetrag ausgezahlt.

6.4.11. Fixkupon Express Strukturen (Produkt Nr. 10)

a) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen

Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen funktionieren ähnlich wie Express Zertifikate/Anleihen. Sie sind ebenso auf einen Basiswert bezogen und mit einem Basispreis und einem (oder gegebenenfalls mehreren) Tilgungslevel(n) ausgestattet. Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen unterscheiden sich von Express Zertifikaten/Anleihen dadurch, dass sie keine Bedingte Bonuszahlung vorsehen, sondern der Anleger – unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts – entweder an jedem Bonuszahlungstag den diesem Bonuszahlungstag zugeordneten Bonusbetrag erhält ("**Unbedingte Bonuszahlung**") oder an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag erhält. Zu beachten ist aber, dass im Fall einer Vorzeitigen Tilgung (siehe dazu die Erläuterungen im Abschnitt 6.4.12) keine (weiteren) Bonuszahlungen auf die Wertpapiere erfolgen bzw. der Zinslauf vorzeitig endet.

b) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere und Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere

Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen können ebenso wie Express Zertifikate/Anleihen zusätzlich mit einer Barriere ausgestattet werden (sogenannte Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere oder Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere). Die Erläuterungen zur Funktionsweise

von Express Zertifikaten/Anleihen mit Barriere bzw. Express Zertifikaten/Anleihen Pro mit Barriere im Abschnitt 6.4.8.b) gelten entsprechend auch für Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere bzw. Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere.

c) Best Entry Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen

Bei Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere)_mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

6.4.12. Multi Fixkupon Express Strukturen (Produkt Nr. 11)

a) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen

(Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) beziehen sich im Unterschied zu (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikaten/Anleihen ((Pro) mit Barriere) nicht nur auf einen Basiswert, sondern auf mehrere. Die Erläuterungen zur Funktionsweise von Multi Express Zertifikaten im Abschnitt 5.4.8.e) gelten entsprechend auch für Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen.

6.4.13. Reverse Convertible Strukturen (Produkt Nr. 12)

Reverse Convertibles werden je nach Art des Basiswerts u.a. auch als Aktienanleihe, Indexanleihe oder Rohstoffanleihe bezeichnet. Der deutschsprachige Begriff Aktienanleihe ist aber auch als Überbegriff für Reverse Convertibles mit unterschiedlichen Basiswerttypen gebräuchlich.

Reverse Convertible Strukturen bieten Renditechancen bei stagnierenden, leicht steigenden oder leicht sinkenden Kursen des Basiswerts oder der Basiswerte. Es genügt für eine positive Rendite bereits, wenn die Basiswerte ihr Niveau halten oder nur leicht fallen. Der Anleger profitiert grundsätzlich maximal, wenn die Basiswerte ihren zugehörigen Basispreis erreichen oder überschreiten.

In jedem Fall erhält der Anleger die von der Kursentwicklung der Basiswerte unabhängigen Zinszahlungen.

a) Reverse Convertibles (Aktienanleihen)

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Wertpapiere den Nennbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis liegt.

Liegt dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis, erhält der Anleger – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) - einen Barausgleich, welcher sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder durch Multiplikation des Nennbetrags mit der Wertentwicklung des Basiswerts errechnet. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

b) Barrier Reverse Convertibles (Aktienanleihen mit Barriere und Aktienanleihen Pro mit Barriere)

Barrier Reverse Convertibles weisen im Unterschied zu Reverse Convertibles zusätzlich eine bei Emission bestimmte Barriere auf.

Der Anleger erhält bei Fälligkeit den Nennbetrag, sofern (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder (ii) sofern zwar eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis liegt.

Der Emittent wird dagegen – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) - einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis notiert. Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder durch Multiplikation des Nennbetrags mit der Wertentwicklung des Basiswerts. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs des Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt oder (ii) – bei Schlusskursbetrachtung (auch als Aktienanleihe Pro mit Barriere bezeichnet) – der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

c) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floored Floater

(Barrier) Reverse Convertibles in der Floater-Variante werden nicht mit einem festem Zinssatz verzinst, sondern sind mit einer variablen Verzinsung ausgestattet.

Diese variable Verzinsung ist von einem Referenzzinssatz abhängig und wird während der Laufzeit der Wertpapiere an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkten für die jeweilige Zinsperiode bestimmt.

Die Bestimmung des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes wird in der Regel vor Beginn einer Zinsperiode durchgeführt. Die Zinsen werden sodann in der Regel am Ende der Zinsperiode nachträglich gezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination aus fester und variabler Verzinsung vorsehen, d.h. dass für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung gezahlt wird, für andere Zinsperioden dagegen ein variabler Zins bestimmt wird.

(Barrier) Reverse Convertibles in der Floored Floater-Variante werden ebenfalls variabel verzinst. Für den variablen Zinssatz ist jedoch ein Mindestzinssatz als Untergrenze bestimmt (Floor), welcher mindestens an den Anleger gezahlt wird.

d) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry

Bei (Barrier) Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

e) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Chance

(Barrier) Reverse Convertibles können so ausgestaltet sein, dass der Anleger an bestimmten Beobachtungstagen einen zusätzlichen Geldbetrag (auch als Bonusbetrag bezeichnet) erhält, sofern der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte an einem Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der (jeweiligen) Bonusschwelle des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Die Höhe des Bonusbetrags ist entweder fest bestimmt oder vom Stand des Basiswerts abhängig (und wird nach einer bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegeben Formel berechnet). Für jeden Beobachtungstag kann eine andere Höhe des Geldbetrags bestimmt sein.

f) Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Lock-in

(Barrier) Reverse Convertibles können zusätzlich mit einem sogenannten Lock-in Level ausgestattet sein, welches in der Regel oberhalb des (jeweiligen) Basispreises festgesetzt wird. An bestimmten Beobachtungstagen (den sogenannten Lock-in Beobachtungstagen) wird überprüft, ob die Voraussetzungen für ein sogenanntes Lock-in Ereignis vorliegen, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Lock-in Level des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Ist dies an einem der Lock-in Beobachtungstage der Fall, erhält der Anleger am Fälligkeitstag unabhängig vom Referenzpreis des Basiswerts oder der Basiswerte am Bewertungstag oder – falls anwendbar – dem Eintritt einer

Barriereverletzung den Nennbetrag ausbezahlt. Das Lock-in Level kann gegebenenfalls für jeden Lock-in Beobachtungstag in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

g) Reverse Convertible Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Teil des Nennbetrags der (Barrier) Reverse Convertibles bereits während der Laufzeit zurückgezahlt wird. In diesem Fall wird am Fälligkeitstag (bei Vorliegen der jeweiligen übrigen Voraussetzungen, wie oben beschrieben) entweder der entsprechend reduzierte Nennbetrag ausgezahlt oder der Barausgleich oder die Lieferung von Vermögenswerten aufgrund eines entsprechend reduzierten Bezugsverhältnisses bestimmt. Auch die Verzinsung wird in diesem Fall ab der Teilrückzahlung aufgrund des reduzierten Nennbetrags ermittelt.

6.4.14. Multi Reverse Convertible Strukturen (Produkt Nr. 13)

Reverse Convertibles werden je nach Art des Basiswerts u.a. auch als Aktienanleihe, Indexanleihe oder Rohstoffanleihe bezeichnet. Der deutschsprachige Begriff Aktienanleihe ist aber auch als Überbegriff für Reverse Convertibles mit unterschiedlichen Basiswerttypen gebräuchlich.

Reverse Convertible Strukturen bieten Renditechancen bei stagnierenden, leicht steigenden oder leicht sinkenden Kursen des Basiswerts oder der Basiswerte. Es genügt für eine positive Rendite bereits, wenn die Basiswerte ihr Niveau halten oder nur leicht fallen. Der Anleger profitiert grundsätzlich maximal, wenn die Basiswerte ihren zugehörigen Basispreis erreichen oder überschreiten.

In jedem Fall erhält der Anleger die von der Kursentwicklung der Basiswerte unabhängigen Zinszahlungen.

a) Multi Reverse Convertibles (Multi Aktienanleihen)

Multi Reverse Convertibles beziehen sich im Unterschied zu Reverse Convertibles nicht nur auf einen Basiswert, sondern auf mehrere.

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Wertpapiere den Nennbetrag, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf den jeweiligen Basispreisen liegen.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent dagegen – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung errechnet. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den maßgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

b) Barrier Multi Reverse Convertibles (Multi Aktienanleihen mit Barriere und Multi Aktienanleihen Pro mit Barriere)

Barrier Multi Reverse Convertibles kombinieren die Funktionsweisen von Multi Reverse Convertibles und Barrier Reverse Convertibles.

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Wertpapiere den Nennbetrag, sofern (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder (ii) sofern zwar eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt.

Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent dagegen – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung errechnet. Bei Wertpapieren

mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den maßgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt oder (ii) – bei Schlusskursbetrachtung (auch als Multi Aktienanleihe Pro mit Barriere bezeichnet) – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

c) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floared Floater

(Barrier) Multi Reverse Convertibles in der Floater-Variante werden nicht mit einem festem Zinssatz verzinst, sondern sind mit einer variablen Verzinsung ausgestattet.

Diese variable Verzinsung ist von einem Referenzzinssatz abhängig und wird während der Laufzeit der Wertpapiere an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkten für die jeweilige Zinsperiode bestimmt.

Die Bestimmung des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes wird in der Regel vor Beginn einer Zinsperiode durchgeführt. Die Zinsen werden sodann in der Regel am Ende der Zinsperiode nachträglich gezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination aus fester und variabler Verzinsung vorsehen, d.h. dass für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung gezahlt wird, für andere Zinsperioden dagegen ein variabler Zins bestimmt wird.

(Barrier) Multi Reverse Convertibles in der Floored Floater-Variante werden ebenfalls variabel verzinst. Für den variablen Zinssatz ist jedoch ein Mindestzinssatz als Untergrenze bestimmt (Floor), welcher mindestens an den Anleger gezahlt wird.

Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry

Bei (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

e) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Chance

(Barrier) Multi Reverse Convertibles können so ausgestaltet sein, dass der Anleger an bestimmten Beobachtungstagen einen zusätzlichen Geldbetrag (auch als Bonusbetrag bezeichnet) erhält, sofern der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte an einem Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der (jeweiligen) Bonusschwelle des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Die Höhe des Bonusbetrags ist entweder fest bestimmt oder vom Stand des Basiswerts abhängig (und wird nach einer bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegeben Formel berechnet). Für jeden Beobachtungstag kann eine andere Höhe des Geldbetrags bestimmt sein.

f) Multi Reverse Convertible Strukturen mit der Bezeichnung Lock-in

(Barrier) Multi Reverse Convertibles können zusätzlich mit einem sogenannten Lock-in Level ausgestattet sein, welches in der Regel oberhalb des (jeweiligen) Basispreises festgesetzt wird. An bestimmten Beobachtungstagen (den sogenannten Lock-in Beobachtungstagen) wird überprüft, ob die Voraussetzungen für ein sogenanntes Lock-in Ereignis vorliegen, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Lock-in Level des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Ist dies an einem der Lock-in Beobachtungstage der Fall, erhält der Anleger am Fälligkeitstag unabhängig vom Referenzpreis des Basiswerts oder der Basiswerte am Bewertungstag oder – falls anwendbar – dem Eintritt einer Barriereverletzung den Nennbetrag ausbezahlt. Das Lock-in Level kann gegebenenfalls für jeden Lock-in Beobachtungstag in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

g) Multi Reverse Convertible Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Teil des Nennbetrags der (Barrier) Multi Reverse Convertibles bereits während der Laufzeit zurückgezahlt wird. In diesem Fall wird am Fälligkeitstag (bei Vorliegen der jeweiligen übrigen Voraussetzungen, wie oben beschrieben) entweder der entsprechend reduzierte Nennbetrag ausgezahlt oder der Barausgleich oder die Lieferung von Vermögenswerten aufgrund eines entsprechend reduzierten Bezugsverhältnisses bestimmt. Auch die Verzinsung wird in diesem Fall ab der Teilrückzahlung aufgrund des reduzierten Nennbetrags ermittelt.

6.4.15. Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen (Produkt Nr. 14)

Reverse Convertibles mit Partizipation werden je nach Art des Basiswerts u.a. auch als Aktienanleihe, Indexanleihe oder Rohstoffanleihe mit Partizipation bezeichnet. Der deutschsprachige Begriff Aktienanleihe mit Partizipation ist aber auch als Überbegriff für Reverse Convertibles mit unterschiedlichen Basiswerttypen gebräuchlich.

Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen bieten Renditechancen bei stagnierenden, leicht steigenden oder leicht sinkenden Kursen des Basiswerts oder der Basiswerte. Es genügt für eine positive Rendite bereits, wenn die Basiswerte ihr Niveau halten oder nur leicht fallen. Der Anleger profitiert grundsätzlich maximal, wenn die Basiswerte ihren zugehörigen Basispreis erreichen oder überschreiten.

In jedem Fall erhält der Anleger die von der Kursentwicklung der Basiswerte unabhängigen Zinszahlungen.

a) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen

(Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation bieten dem Anleger im Unterschied zu (Barrier) Reverse Convertibles (ohne Partizipation) zusätzlich die Möglichkeit, am Laufzeitende an Wertsteigerungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte über den (jeweiligen) Basispreis oder Anfangsreferenzkurs, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, hinaus (sogenannte Upside-Partizipation) zu partizipieren. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die mögliche Upside-Partizipation durch einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt wird.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Upside-Partizipation ist jedoch, dass am Laufzeitende der Referenzpreis des Basiswerts über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Basispreis liegt oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist. In einem solchen Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere entweder (i) den Nennbetrag oder (ii) den Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Upside-Wertentwicklung des Basiswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Anleger jedoch maximal den Höchstbetrag.

Unter der Upside-Wertentwicklung eines Basiswerts ist die über den (jeweiligen) Basispreis oder Anfangsreferenzkurs hinausgehende Wertentwicklung des (jeweiligen) Basiswerts zu verstehen. Diese kann, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet werden, d.h. der Anleger nimmt in diesem Fall an der Upside-Wertentwicklung über- oder aber auch unterproportional teil.

Liegen die Voraussetzungen für eine mögliche Upside-Partizipation nicht vor, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts liegt am Laufzeitende unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Basispreis oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – eine Barriereverletzung ist eingetreten, erhält der Anleger einen Barausgleich. Der Barausgleich errechnet sich in diesem Fall auf Basis des Referenzpreises des Basiswerts. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den (maßgeblichen) Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs des Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den (jeweiligen) Basiswert maßgeblichen Barriere liegt oder (ii) - bei Schlusskursbetrachtung (auch als Aktienanleihe Pro mit Barriere mit Partizipation bezeichnet) – der Referenzpreis des Basiswerts unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den (jeweiligen) Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

b) Barrier Reverse Convertibles mit Partizipation

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Wertpapiere den Nennbetrag, sofern (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder (ii) sofern zwar eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Basispreis liegt.

Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent dagegen – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts errechnet. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs des Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt oder (ii) – bei Schlusskursbetrachtung – der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

c) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen und der Bezeichnung Spezial

(Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation und mit der Bezeichnung "Spezial" sind neben dem Basiswert bzw. den Basiswerten zusätzlich mit einem weiteren Bezugsobjekt ausgestattet, dem sogenannten Partizipations-Referenzwert. Der Partizipations-Referenzwert kann ebenso wie der Basiswert oder die Basiswerte eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) oder sonstiges Dividendenpapier, eine Schuldverschreibung, ein Index, Rohstoff, Future oder Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz, Investmentanteil oder eine virtuelle Währung sein. Er kann sich vom Typ her jedoch vom Typ des Basiswerts unterscheiden (Beispiel: Basiswert(e) sind Aktien, der Partizipations-Referenzwert hingegen ein Rohstoff).

Für den Fall, dass die Voraussetzungen einer möglichen Upside-Partizipation (siehe oben) vorliegen, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere entweder (i) den Nennbetrag oder (ii) den Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Upside-Wertentwicklungen des Partizipations-Referenzwerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Anleger jedoch maximal den Höchstbetrag. In der Variante Spezial kann der Anleger also nicht an der möglichen Upside-Wertentwicklung des Basiswerts oder der Basiswerte partizipieren, sondern an der des Partizipations-Referenzwerts.

Unter der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts ist die über seinen Startkurs (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) hinausgehende Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts zu verstehen. Diese kann, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet werden, d.h. der Anleger nimmt in diesem Fall an der Upside-Wertentwicklung über- oder aber auch unterproportional teil.

d) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floater

(Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation in der Floater-Variante werden nicht mit einem festem Zinssatz verzinst, sondern sind mit einer variablen Verzinsung ausgestattet.

Diese variable Verzinsung ist von einem Referenzzinssatz abhängig und wird während der Laufzeit der Wertpapiere an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkten für die jeweilige Zinsperiode bestimmt.

Die Bestimmung des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes wird in der Regel vor Beginn einer Zinsperiode durchgeführt. Die Zinsen werden sodann in der Regel am Ende der Zinsperiode nachträglich gezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination aus fester und variabler Verzinsung vorsehen, d.h. dass für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung gezahlt wird, für andere Zinsperioden dagegen ein variabler Zins bestimmt wird.

(Barrier) Reverse Convertibles in der Floored Floater-Variante werden ebenfalls variabel verzinst. Für den variablen Zinssatz ist jedoch ein Mindestzinssatz als Untergrenze bestimmt (Floor), welcher mindestens an den Anleger gezahlt wird.

e) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry

Bei (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

f) Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Teil des Nennbetrags der (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation bereits während der Laufzeit zurückgezahlt wird. In diesem Fall wird am Fälligkeitstag (bei Vorliegen der jeweiligen übrigen Voraussetzungen, wie oben beschrieben) entweder der entsprechend reduzierte Nennbetrag ausgezahlt oder der Barausgleich oder die Lieferung von Vermögenswerten aufgrund eines entsprechend reduzierten Bezugsverhältnisses bestimmt. Auch die Verzinsung wird in diesem Fall ab der Teilrückzahlung aufgrund des reduzierten Nennbetrags ermittelt.

6.4.16. Multi Reverse Convertible Strukturen mit Partizipation (Produkt Nr. 15)

Reverse Convertibles mit Partizipation werden je nach Art des Basiswerts u.a. auch als Aktienanleihe, Indexanleihe oder Rohstoffanleihe bezeichnet. Der deutschsprachige Begriff Aktienanleihe ist aber auch als Überbegriff für Reverse Convertibles mit Partizipation mit unterschiedlichen Basiswerttypen gebräuchlich.

Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen bieten Renditechancen bei stagnierenden, leicht steigenden oder leicht sinkenden Kursen des Basiswerts oder der Basiswerte. Es genügt für eine positive Rendite bereits, wenn die Basiswerte ihr Niveau halten oder nur leicht fallen. Der Anleger profitiert grundsätzlich maximal, wenn die Basiswerte ihren zugehörigen Basispreis erreichen oder überschreiten.

In jedem Fall erhält der Anleger die von der Kursentwicklung der Basiswerte unabhängigen Zinszahlungen.

a) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen

(Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation bieten dem Anleger im Unterschied zu (Barrier) Multi Reverse Convertibles (ohne Partizipation) zusätzlich die Möglichkeit, am Laufzeitende an Wertsteigerungen der Basiswerte über den (jeweiligen) Basispreis oder Anfangsreferenzkurs, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, hinaus (sogenannte Upside-Partizipation) zu partizipieren. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die mögliche Upside-Partizipation durch einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt wird.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Upside-Partizipation ist jedoch, dass am Laufzeitende der die Referenzpreise aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Basispreis liegt oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – eine Barriereverletzung eingetreten ist, der Referenzkurs des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung jedoch am Bewertungstag über dem entsprechenden Basispreis liegt. In einem solchen Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere entweder (i) den Nennbetrag oder (ii) den Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus dem Nennbetrag dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Anleger jedoch maximal den Höchstbetrag.

Unter der Upside-Wertentwicklung eines Basiswerts ist die über den (jeweiligen) Basispreis oder Anfangsreferenzkurs hinausgehende Wertentwicklung des (jeweiligen) Basiswerts zu verstehen. Diese kann, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet werden, d.h. der Anleger nimmt in diesem Fall an der Upside-Wertentwicklung über- oder aber auch unterproportional teil.

Liegen die Voraussetzungen für eine mögliche Upside-Partizipation nicht vor, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts liegt am Laufzeitende unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Basispreis oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – eine Barriereverletzung ist eingetreten, erhält der Anleger einen Barausgleich. Der Barausgleich errechnet sich in diesem Fall auf Basis des Referenzpreises mit der schlechtesten Performance, d.h. dem Basiswert, dessen Referenzpreis am Bewertungstag den (jeweiligen) Basispreis prozentual am stärksten unterschreitet. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den (maßgeblichen) Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den (jeweiligen) Basiswert maßgeblichen Barriere liegt oder (ii) - bei Schlusskursbetrachtung (auch als Multi Aktienanleihe Pro mit Barriere mit Partizipation bezeichnet) – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den (jeweiligen) Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

b) Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Wertpapiere den Nennbetrag, sofern (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder (ii) sofern zwar eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt.

Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent dagegen – bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (Worst-of) oder höchsten (Best-of) oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung errechnet. Bei Wertpapieren mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird der Emittent anstelle eines Barausgleichs den maßgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert (Liefergegenstand) entsprechend der Anzahl des Liefergegenstands liefern.

Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn entweder (i) der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt oder (ii) – bei Schlusskursbetrachtung (auch als Multi Aktienanleihe Pro mit Barriere bezeichnet) – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsterminen einen Zinsbetrag. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen der Bezeichnung Spezial

(Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation und mit der Bezeichnung "Spezial" sind neben dem Basiswert bzw. den Basiswerten zusätzlich mit einem weiteren Bezugsobjekt ausgestattet, dem sogenannten Partizipations-Referenzwert. Der Partizipations-Referenzwert kann ebenso wie der Basiswert oder die Basiswerte eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) oder sonstiges Dividendenpapier, eine Schuldverschreibung, ein Index, Rohstoff, Future oder Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz, Investmentanteil oder eine virtuelle Währung sein. Er kann sich vom Typ her jedoch vom Typ des Basiswerts unterscheiden (Beispiel: Basiswert(e) sind Aktien, der Partizipations-Referenzwert hingegen ein Rohstoff).

Für den Fall, dass die Voraussetzungen einer möglichen Upside-Partizipation (siehe oben) vorliegen, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere entweder (i) den Nennbetrag oder (ii) den Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Upside-Wertentwicklungen des Partizipations-Referenzwerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Anleger jedoch maximal den Höchstbetrag. In der Variante Spezial kann der

Anleger also nicht an der möglichen Upside-Wertentwicklung des Basiswerts oder der Basiswerte partizipieren, sondern an der des Partizipations-Referenzwerts.

Unter der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts ist die über seinen Startkurs (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) hinausgehende Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts zu verstehen. Diese kann, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors berechnet werden, d.h. der Anleger nimmt in diesem Fall an der Upside-Wertentwicklung über- oder aber auch unterproportional teil.

d) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Floater oder Floater

(Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation in der Floater-Variante werden nicht mit einem festem Zinssatz verzinst, sondern sind mit einer variablen Verzinsung ausgestattet.

Diese variable Verzinsung ist von einem Referenzzinssatz abhängig und wird während der Laufzeit der Wertpapiere an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkten für die jeweilige Zinsperiode bestimmt.

Die Bestimmung des für eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes wird in der Regel vor Beginn einer Zinsperiode durchgeführt. Die Zinsen werden sodann in der Regel am Ende der Zinsperiode nachträglich gezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination aus fester und variabler Verzinsung vorsehen, d.h. dass für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung gezahlt wird, für andere Zinsperioden dagegen ein variabler Zins bestimmt wird.

(Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation in der Floored Floater-Variante werden ebenfalls variabel verzinst. Für den variablen Zinssatz ist jedoch ein Mindestzinssatz als Untergrenze bestimmt (Floor), welcher mindestens an den Anleger gezahlt wird.

e) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit der Bezeichnung Best Entry

Bei (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation mit der Bezeichnung "Best Entry" wird der Anfangsreferenzkurs nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenfalls ein anderer in den Engültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

f) Multi Reverse Convertible mit Partizipation Strukturen mit Teilrückzahlung während der Laufzeit

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Teil des Nennbetrags der (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation bereits während der Laufzeit zurückgezahlt wird. In diesem Fall wird am Fälligkeitstag (bei Vorliegen der jeweiligen übrigen Voraussetzungen, wie oben beschrieben) entweder der entsprechend reduzierte Nennbetrag ausgezahlt oder der Barausgleich oder die Lieferung von Vermögenswerten aufgrund eines entsprechend reduzierten Bezugsverhältnisses bestimmt. Auch die Verzinsung wird in diesem Fall ab der Teilrückzahlung aufgrund des reduzierten Nennbetrags ermittelt.

6.4.17. Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI)

Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind durch einen zwischen der SIX Swiss Exchange AG, der SIX SIS AG, der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, als Sicherungsgeber (der "Sicherungsgeber") und der Vontobel Financial Products GmbH als Emittent geschlossenen Vertrags (der "Rahmenvertrag") besichert. Der Rahmenvertrag stellt einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß Artikel 112 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts dar.

Die Besicherung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Wertpapiere und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Wertpapiere jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Wertpapiere eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses Basisprospekts bekannt gemacht.

6.5. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die Wertpapiere können sich jeweils auf eine oder mehrere Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen, Indizes, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze, Investmentanteile und virtuelle Währungen beziehen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden den jeweiligen Basiswert oder die jeweiligen Basiswerte festlegen und Informationen über den/die jeweiligen Basiswert(e) beinhalten oder angeben, wo Informationen über den/die jeweiligen Basiswert(e), insbesondere über seine/ihre vergangene und künftige Wertentwicklung und seine/ihre Volatilität, zu finden sind.

Für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite prospectus.vontobel.com (nach erfolgter Suche des Produkts durch die entsprechende ISIN) unter der Rubrik <<Basiswertübersicht>> oder auf der Internetseite des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der Auszahlungsbetrag kann unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder anderweitig bestimmt werden. Jeder solche Index kann einen Referenzwert (auch "Benchmark" genannt) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung") darstellen. Wenn ein solcher Index eine solche Benchmark ist, werden die Endgültigen Bedingungen angeben, ob die Benchmark von einem Administrator zur Verfügung bereitgestellt wird, der im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier - und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellt und verwaltet wird, eingetragen ist. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung. Darüber hinaus können Übergangbestimmungen der Benchmark-Verordnung dazu führen, dass der Administrator einer bestimmten Benchmark zum Zeitpunkt der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Der Registrierungsstatus eines beliebigen Administrators unter die Benchmark-Verordnung ist öffentlich bekannt, und der Emittent beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um Änderungen des Registrierungsstatus des Administrators zu widerspiegeln.

Der Emittent beabsichtigt nicht, nach der Emission weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

Beschreibung einer virtuellen Währung am Beispiel von Bitcoin

Handelt es sich bei dem Basiswert oder Korbbestandteil um eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsummieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird.

Die virtuelle Währung Bitcoin hat in letzter Zeit die Weichen für eine neue Generation dezentraler Währungen gestellt, die häufig auch als kryptografische Währungen bezeichnet werden. Das Bitcoin-Projekt wurde als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Jeder potenzielle Nutzer kann sich Programme (Clients) herunterladen, mittels derer er an dem Bitcoin-Netzwerk teilnehmen kann. Das Netzwerk funktioniert als "Peer-to-Peer", bei dem sich alle Nutzer grundsätzlich gleichberechtigt gegenüberstehen. Es existiert keine zentrale Instanz, die Transaktionen durchführt, diese kontrolliert, verwaltet oder Bitcoins generiert.

Bitcoin basiert auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Anders als beim Fiatgeld der Notenbanken (d.h. "Geld" ohne inneren Wert (wie z.B. Gold oder anderes Warengeld) aber mit einem äußeren Wert als Tauschmittel) und beim Buchgeld der Geschäftsbanken, das unbegrenzt ausgegeben werden kann, erfolgt die Schöpfung neuer Bitcoins über ein mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks. Die Programme lösen dazu aufwändige kryptographische Aufgaben (Mining). Durch zunehmende Komplexität der Aufgaben

wächst die Bitcoin-Menge immer langsamer, um schließlich – unter den derzeit geltenden Bedingungen – mit rund 21 Millionen die maximale Anzahl zu erreichen. Mitte 2016 existierten mehr als 15,7 Millionen Bitcoins. Bitcoins sind teilbar, so dass auch kleinere Einheiten als ein Bitcoin transferiert werden können.

Bereits existierende Bitcoins sind so genannten Adressen zugeordnet. Diese bestehen aus einer willkürlich generierten Ziffern- und Zahlenfolge. Jeder Nutzer kann eine Vielzahl von Adressen generieren, denen wiederum Bitcoins zugeordnet sein können. Diese Adressen verwaltet der Nutzer mit seinem Client in so genannten Wallet-Dateien (vergleichbar einer virtuellen Geldbörse), die neben den Adressen auch die jeweiligen privaten und öffentlichen Schlüsselpaare enthalten, die zur Authentifizierung von Bitcoin-Transaktionen innerhalb des Netzwerks dienen. Die Nutzer können Bitcoins untereinander innerhalb des Netzwerks von und auf ihre Adressen übertragen. Die jeweiligen Zieladressen müssen sich die Nutzer außerhalb des Netzwerks mitteilen.

Die Bitcoins an den jeweiligen Adressen und alle bisherigen Transaktionen von Bitcoins sind in einer zentralen Datei, der Blockchain, öffentlich einsehbar. Anhand der Adresse ist im Netzwerk jedoch nicht erkennbar, welche Person diese tatsächlich innehat. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich nicht reversibel. Neben der Übertragung von Bitcoins innerhalb des Netzwerks ist es auch möglich, Wallet-Dateien beziehungsweise Adressen und Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

Bitcoins sind in Deutschland durch die BaFin rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) qualifiziert. Dies sind Einheiten, die mit Devisen vergleichbar sind und nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel lauten. Hierunter fallen Werteinheiten, die die Funktion von privaten Zahlungsmitteln bei Ringtauschgeschäften haben, sowie jede andere Ersatzwährung, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen als Zahlungsmittel in multilateralen Verrechnungskreisen eingesetzt wird. Auf einen zentralen Emittenten kommt es hierbei nicht an (Quelle: BaFin, Jens Münzer, "Bitcoins: Supervisory assessment and risks to users", https://www.bafin.de/dok/7849756; letzter Aufruf 18. Juni 2020).

Dagegen wiederspricht das Kammergericht Berlin in seinem Urteil vom 25. September 2018 (Az.: (4) 161 Ss 28/18 (35/18)) ausdrücklich der voranstehenden Aussage der BaFin, wonach Bitcoins Rechnungseinheiten im Sinne des KWG seien. Das Kammergericht Berlin entschied, dass die Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) auf Bitcoins keine Anwendung finden. Es begründete die Entscheidung damit, dass Bitcoins weder von einer Zentralbank noch einer Behörde oder einem anderen Emittenten ausgegeben werden. Es fehle auch an einer übergeordneten und bestimmbaren (juristischen) Person, die auf die Verteilung der Bitcoins Einfluss nehmen könnte. Bitcoins hätten keinen eigenen Wert und seien keine Währung und kein Geldzahlungsmittel im klassischen Sinne. Bitcoins würden auch nicht kraft Gesetzes von jedermann zur Erfüllung geschuldeter Leistungen akzeptiert. Deshalb fehle es an einer wesentlichen begrifflichen Voraussetzung von Rechnungseinheiten, wie sie in der vom Gesetzgeber vorgenommenen Gleichstellung mit Devisen zum Ausdruck komme.

6.6. Aufstockung von Emissionen

Unter dem Basisprospekt kann das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt oder unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Bedingungen gemäß Abschnitt 9 dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d.h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und die gleiche Ausstattung.

"Zusätzliche Wertpapiere" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Produktbedingungen genannte Stückzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird. Die laufende Nummer der Aufstockung der jeweiligen Wertpapiere wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 23. August 2018, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt der Vontobel Financial

Products GmbH für Anlageprodukte vom 10. April 2017 oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 13. April 2016, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "Erster Basisprospekt" und zusammen die "Ersten Basisprospekte"), emittiert wurden, sind die in Abschnitt 7 dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die in dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen aus dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung in diesen Basisprospekt einbezogen.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu, die Registrierungsformulare sowie die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite prospectus.vontobel.com durch Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar. Gedruckte Exemplare sind auf Anfrage kostenlos bei dem Emittenten erhältlich (Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland).

6.7. Rendite über die Gesamtlaufzeit

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Auszahlungsbetrag sowie die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Wertpapierinhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Auszahlungsbetrag, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

6.8. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in dem Basisprospekt beschrieben, kann der Vertrieb der Wertpapiere im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines bestimmten Angebotszeitraums oder innerhalb einer Zeichnungsfrist, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen, erfolgen. Während des jeweiligen Angebotszeitraums behält sich der Emittent und/oder der Anbieter das Recht vor, das Angebot zu annullieren. Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent und/oder der Anbieter im Fall eines öffentlichen Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu verlängern, Zeichnungsanträge in Bezug auf das öffentliche Angebot (insbesondere im Fall einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem zeichnenden Anleger keine Wertpapiere oder nur eine geringere als die gezeichnete Anzahl von Wertpapieren zugeteilt werden. Zahlungen eines zeichnenden Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch können Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen, wobei keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag anfallen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder einer Verlängerung der Zeichnungsfrist können gegebenenfalls der Festlegungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Der zeichnende Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.

6.9. Aspekte, die sich auf spezifische Kundenziele und -bedürfnisse beziehen, wie z.B. eine grüne oder nachhaltige Investition.

In Bezug auf Wertpapiere, die mit spezifischen Kundenzielen und -bedürfnissen begeben werden, wie beispielsweise eine grüne oder nachhaltige Investition, kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass diese Kundenziele und -bedürfnisse für die Anlagekriterien eines Anlegers geeignet sind.

Der vom Anbieter als Hersteller des Produkts festgelegte Zielmarkt kann für bestimmte Wertpapiere vorsehen, dass diese spezifische Kundenziele und -bedürfnisse erfüllen, wie beispielsweise das Kundenziel und -bedürfnis an einem "grünen", "nachhaltigen", "ökologischen", "ESG" (Environmental, Social and Governance) oder ähnlich gekennzeichneten Investment, das - im Fall einer "ökologischen" oder "grünen" Anlage – eventuell auch einen wesentlichen Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit leisten kann ("ESG-Beitrag"). Potenzielle Anleger sollten die im jeweiligen Zielmarkt enthaltenen Informationen über diese spezifischen Kundenziele und -bedürfnisse berücksichtigen und selbst die Relevanz dieser Informationen für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere sowie jede andere Untersuchung, die der Anleger für erforderlich hält, vornehmen. Insbesondere gibt der Emittent keine Zusicherung, dass die Ermittlung der Kundenziele und -bedürfnisse ganz oder teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen

der Anleger an Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die dieser Anleger oder dessen Anlagen erfüllen müssen, sei es durch geltende oder künftige Gesetze oder Vorschriften oder durch seine eigene Satzung oder andere Vorschriften oder Mandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand oder Bestandteil eines ESG-Beitrags sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit weder eine klar definierte (rechtliche, regulatorische oder anderweitige) Definition noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes", "nachhaltiges", "ökologisches", "ESG" oder ein ähnlich gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch darüber, welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch kann gewährleistet werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird. Dementsprechend kann den Anlegern nicht zugesichert werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand eines ESG-Beitrags sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen der Anleger in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen", "ökologischen", "ESG" oder andere ähnlich gekennzeichnete Ziele erfüllen oder dass während der Laufzeit einer jeweiligen Schuldverschreibung, der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Nutzung des Gegenstands eines ESG-Beitrags oder im Zusammenhang damit keine negativen ökologischen, sozialen und/oder sonstigen Auswirkungen auftreten werden.

Es wird keine Garantie oder Zusicherung gegeben im Zusammenhang mit der Eignung oder Zulässigkeit für irgendeinen Zweck einer Einordnung oder Zertifizierung durch einen Dritten (unabhängig davon, ob von dem Emittenten angefordert oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren und insbesondere mit einem ESG-Beitrag zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Einordnung oder Zertifizierung nicht in den Basisprospekt aufgenommen und/oder Teil des Basisprospektes. Eine solche Einordnung oder Zertifizierung ist keine Empfehlung des Emittenten oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere und sollte auch nicht als solche angesehen werden. Eine solche Einordnung oder Zertifizierung ist nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Stellungnahme gültig. Potenzielle Anleger müssen selbst bestimmen, ob eine solche Einordnung oder Zertifizierung und/oder die darin enthaltenen Informationen und/oder der Anbieter einer solchen Einordnung oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in solche Wertpapiere relevant sind. Derzeit unterliegen die Anbieter solcher Einordnungen und Zertifizierungen keinem spezifischen regulatorischen oder sonstigen System oder einer Aufsicht.

7. Emissionsbedingungen

Die "Allgemeinen Emissionsbedingungen" (siehe Abschnitt 7.1 dieses Basisprospekts) gelten – außer im Fall einer Aufstockung von oder einer Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 13. April 2016, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 10. April 2017, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 23. August 2018 und dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, erstmalig öffentlich angeboten wurden – grundsätzlich für alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere. Die Ausgestaltung der Wertpapiere und insbesondere das genaue Wertpapierrecht werden jeweils in den "Produktbedingungen" (siehe Abschnitt 7.2 dieses Basisprospekts) angegeben. Die Produktbedingungen ergänzen die Allgemeinen Emissionsbedingungen um die produkt- und emissionsspezifischen Produktmerkmale.

Die Endgültigen Bedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnen.

Die in den Produktbedingungen mit einem Platzhalter • oder durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen ergänzt. Sofern im Fall eines Angebots von Wertpapieren während einer Zeichnungsfrist Einzelheiten der jeweiligen Wertpapiere erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgelegt werden, werden diese Einzelheiten in der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Die Produktbedingungen in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, müssen zusammen mit den nachstehend unter Abschnitt 7.1 abgedruckten Allgemeinen Emissionsbedingungen gelesen werden und bilden zusammen mit den Allgemeinen Emissionsbedingungen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Bedingungen nicht wiederholt.

Sofern in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen auf "Wertpapiere" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen ausgegeben werden, umfassen.

7.1. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

- (1) Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, (der "**Emittent**") begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere. Der Ausgabetag, das Emissionsvolumen und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden jeweils in den Produktbedingungen angegeben. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, bilden zusammen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").
- (2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "Wertpapier") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers (wie nachstehend in § 8 Absatz (4) definiert), von dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen zu verlangen (das "Wertpapierrecht").
- (3) Eine Kündigung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber ist nicht möglich.
- (4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Sehen die Produktbedingungen eine Pfandbesicherung (COSI) der Wertpapiere vor, begründen die Verpflichtungen aus den Wertpapieren – in Abweichung zum vorstehenden Satz – unmittelbare Verbindlichkeiten des Emittenten, die gemäß § 14 dinglich mit Vermögen des Sicherungsgebers besichert sind. Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren sind in diesem Fall untereinander und mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, (der "Garant") garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag, oder sofern vorgesehen, ein Basiswert unter den Wertpapieren von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt und/oder geliefert wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sofern eine Lieferung von Liefergegenständen durch den Emittenten von den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, wird der Garant stattdessen einen Geldbetrag in Höhe des in den Produktbedingungen bestimmten Geldwertes der zu liefernden Liefergegenstände zahlen. Eine Lieferung von Liefergegenständen durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich speziellerer Regelungen in den Produktbedingungen, die folgenden Definitionen:

Abwicklungsart

ist die in den Produktbedingungen angegebene Abwicklungsart.

Die Abwicklungsart kann entweder "Zahlung (Cash Settlement)" oder "(physische) Lieferung" sein und ist relevant für die Art der Tilgung bei Fälligkeit gemäß § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen:

- (a) Ist "Zahlung (Cash Settlement)" maßgeblich, so erfolgt die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags.
- (b) Ist "(physische) Lieferung" maßgeblich, so erfolgt die Tilgung entweder durch Zahlung eines Geldbetrags oder durch Lieferung eines Liefergegenstands (Vermögenswert), wie jeweils in den Produktbedingungen näher bestimmt.

Anfangsreferenzkurs

ist der in den Produktbedingungen angegebene Kurs des Basiswerts zu dem Zeitpunkt, an welchem die Wertpapiere vom Emittenten begeben werden.

Ausgabetag

ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag, an welchem die Wertpapiere vom Emittenten begeben werden [oder – im Fall einer vorzeitigen Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist – der Tag, wie vom Emittenten gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht].

Ausstattungsmerkmale

sind die in den Produktbedingungen genannten Ausstattungsmerkmale.

Bankarbeitstag

ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),

- (a) an dem jedes Clearing System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (b) an dem entweder (i) für in Euro zahlbare Beträge das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, oder (ii) - für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge - Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

Barriere

hat – sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Basispreis

hat – sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Basiswert(e)

ist der oder sind die (jeweils) in den Produktbedingungen angegebene(n) Basiswert(e).

Beobachtungstag

hat – sofern die Möglichkeit einer Bonuszahlung gemäß § 5 vorgesehen ist – die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Bewertungstag(e)

ist der oder sind die nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Ermittlung des Referenzpreises maßgebliche(n) Tag(e) vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Bezugsverhältnis

ist – sofern anwendbar – das in den Produktbedingungen angegebene Verhältnis zwischen Wertpapier und Basiswert.

Wird es als Bruch angegeben, drückt es aus, wie viele Wertpapiere benötigt werden, um eine bestimmte Anzahl an Basiswerten abzubilden, d.h.:

Anzahl Wertpapiere: Anzahl Basiswerte.

Wird es als Dezimalzahl angegeben, drückt es aus, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht, d.h.:

Anzahl Basiswerte je 1 Wertpapier.

Bonusbetrag

hat – sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Bonuslevel

hat – sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Bonusschwelle

hat – sofern die Möglichkeit einer Bonuszahlung gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vorgesehen ist – die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Börsentag

hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Cap

 ${\sf hat}-{\sf sofern}$ anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Clearing System(e)

ist das oder sind jeweils die in den Produktbedingungen angegebenen Clearing Systeme.

Fälligkeitstag ist der in den Produktbedingungen angegebene Bankarbeitstag, an dem

> der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags über die Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vornimmt.

Finaler Bewertungstag ist, sofern die Produktbedingungen mehrere Bewertungstage bestimmen,

der letzte der Bewertungstage.

beschreibt - sofern anwendbar - das Emissionsvolumen und ist der in Gesamtnennbetrag

den Produktbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag der Emission.

Handelswährung ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der das

Wertpapier ausgegeben wird.

Laufzeit Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabetag (einschließlich)

und endet - vorbehaltlich §§ 4, 6, 14 und 15 der Allgemeinen Emissionsbedingungen - am Bewertungstag oder - im Fall mehrerer

Bewertungstage – am Finalen Bewertungstag (einschließlich).

Lock-in Level hat - sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene

Bedeutung.

Liefergegegenstand ist - sofern anwendbar - im Fall der Abwicklungsart "(physische)

Lieferuna" der in den Produktbedingungen angegebene

Liefergegegenstand.

Der Liefergegenstand definiert die Art der gegebenenfalls zu liefernden

Vermögenswerte.

Nennbetrag hat - sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene

Bedeutung.

Partizipationsfaktor hat - sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene

Bedeutung.

Referenzpreis ist der in den Produktbedingungen angegebene maßgebliche Kurs eines

Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag.

Referenzstelle hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Reverselevel hat - sofern anwendbar - die in den Produktbedingungen angegebene

Bedeutung.

Stückzahl beschreibt - sofern anwendbar - das Emissionsvolumen und ist die in

den Produktbedingungen angegebene Gesamtstückzahl der Emission.

ist jede Terminbörse oder jedes Handelssystem, welche(s) zum Zwecke **Terminbörse**

der Feststellung von Marktstörungen gemäß § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen oder der Durchführung von Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen oder der Bestimmung des Referenzpreises in den Produktbedingungen für den Basiswert bestimmt worden ist und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welches der Handel in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert übertragen worden ist.

Ist in den Produktbedingungen keine Terminbörse bestimmt worden, so ist Terminbörse für die Zwecke der Emissionsbedingungen diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Basiswert

bezogenen Options- und Terminkontrakten.

Tilgungslevel hat - sofern die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 der

Allgemeinen Emissionsbedingungen vorgesehen ist – die in den

Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Währung

Basiswerts

des ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung, in der der

Basiswert gehandelt oder sein Kurs oder Preis festgestellt wird.

§ 3 Tilgung, Fälligkeit

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Emittenten gemäß § 6 Absatz (3) und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Emissionsbedingungen begründet jedes Wertpapier einen Anspruch des Wertpapierinhabers gegen den Emittenten auf Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (die "**Tilgung bei Fälligkeit**"). Die Art der Tilgung bei Fälligkeit erfolgt in Abhängigkeit der in den Produktbedingungen angegeben Abwicklungsart.

Der Anspruch des Wertpapierinhabers wird (sowohl nach seiner Art als auch seiner Höhe) nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, d.h. dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen, bestimmt, berechnet, fällig und bedient.

(1) (Express) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 1)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich §§ 4 und 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.1 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(2) Multi Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 2)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.2 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(3) Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (Produkt Nr. 3)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.3 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(4) Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (Produkt Nr. 4)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.4 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(5) Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

(d) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.5 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(6) Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag (Produkt Nr. 6)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt, sofern der Auszahlungsbetrag positiv ist.
- (b) Sofern der Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos.
- (c) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (d) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.6 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(7) (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 7)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 findet keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.7 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(8) (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 8)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4, vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 Absätze (1) bis (5) finden keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder abgesehen von etwaigen Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) in Verbindung mit den Produktbedingungen sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.11 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(9) (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 9)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4, vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich (d.h. § 5 Absätze (1) bis (5) finden keine Anwendung) und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder abgesehen von etwaigen Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) in Verbindung mit den Produktbedingungen sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.15 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(10) (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 10)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4, vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere berechtigen entweder zu Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) oder sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5), wie jeweils in Verbindung mit den

- Produktbedingungen festgelegt. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.9 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(11) (Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 11)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4, vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie – soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere berechtigen entweder zu Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) oder sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5), wie jeweils in Verbindung mit den Produktbedingungen festgelegt. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.13 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(12) (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles (Produkt Nr. 12)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5) in Verbindung mit den Produktbedingungen. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder abgesehen von möglichen Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) in Verbindung mit den Produktbedingungen sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.17 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(13) (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles (Produkt Nr. 13)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5) in Verbindung mit den Produktbedingungen. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder – abgesehen von möglichen Bonuszahlungen gemäß § 5 Absatz (6) in Verbindung mit den Produktbedingungen – sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.18 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(14) (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 14)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar – vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5) in Verbindung mit den Produktbedingungen. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.19 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

(15) (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 15)

- (a) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich §§ 6 und 7 sowie soweit nach den Produktbedingungen anwendbar vorbehaltlich § 14 am Fälligkeitstag automatisch eingelöst und nach Maßgabe der Produktbedingungen getilgt.
- (b) Die Wertpapiere sind verzinslich gemäß § 5 Absätze (1) bis (5) in Verbindung mit den Produktbedingungen. Darüber hinaus berechtigen sie nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (c) Für diesen Wertpapiertyp sind die unter Abschnitt 7.2.20 abgedruckten Produktbedingungen maßgeblich. Diese enthalten u. a. auch die Regelungen zur Bestimmung der Tilgung bei Fälligkeit.

§ 4 Vorzeitige Tilgung

Sofern die Produktbedingungen die Möglichkeit einer **Vorzeitigen Tilgung** nach den Bestimmungen dieses § 4 vorsehen, gilt Folgendes:

- (1) Für den Fall, dass an einem Bewertungstag ein in den Produktbedingungen definiertes Tilgungsereignis (das "Tilgungsereignis") eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und die Wertpapiere werden vorzeitig durch Zahlung des in den Produktbedingungen bestimmten vorzeitigen Tilgungsbetrags (der "Vorzeitiger Tilgungsbetrag") getilgt (die "Vorzeitige Tilgung"). Gegebenenfalls erfolgt zudem die Zahlung eines Zins- oder Bonusbetrags gemäß § 5.
- (2) Der im Fall einer Vorzeitigen Tilgung zahlbare Vorzeitige Tilgungsbetrag wird am, vorbehaltlich § 10 Absatz (5), folgenden Zahlungstag oder sofern in den Produktbedingungen nicht für jeden Bewertungstag ein Zahlungstag bestimmt ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach diesem Bewertungstag (der "Zahlungstag") ausgezahlt. Nach einer Vorzeitigen Tilgung erfolgen keine weiteren Zahlungen aus dem Wertpapier.

§ 5 Verzinsung, Bonuszahlungen

(1) Zinslauf, Zinssatz und Zinsperiode:

Sofern die Produktbedingungen **Verzinsungsart – Festverzinsung** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Die Wertpapiere werden ab dem in den Produktbedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) ("Zinslaufbeginn") mit dem in den Produktbedingungen angegebenen Zinssatz ("Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag oder sofern in den Produktbedingungen ein reduzierter Nennbetrag bestimmt ist ab dem in den Produktbedingungen unter "Teiltilgung" angegebenen Datum bezogen auf den reduzierten Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) unter Berücksichtigung der Zinsberechnungsmethode (wie in Absatz (5) im Zusammenhang mit den Produktbedingungen definiert) verzinst. Der Zinslauf der Wertpapiere endet vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (3) mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tages.
- (b) Der Zeitraum zwischen dem Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie gegebenenfalls der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin oder den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) wird jeweils "Zinsperiode" genannt.

Sofern die Produktbedingungen **Verzinsungsart – Variable Verzinsung** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

(a) Die Wertpapiere werden ab dem in den Produktbedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) ("Zinslaufbeginn") mit dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) bezogen auf den Nennbetrag oder – sofern in den Produktbedingungen ein reduzierter Nennbetrag bestimmt ist – ab dem in den Produktbedingungen unter "Teiltilgung" angegebenen Datum bezogen auf den reduzierten Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) unter Berücksichtigung der Zinsberechnungsmethode

(wie in Absatz (5) im Zusammenhang mit den Produktbedingungen definiert) verzinst. Der Zinslauf der Wertpapiere endet – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (3) – mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tages.

- (b) Der Zeitraum zwischen dem Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie gegebenenfalls der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin oder den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) wird jeweils "Zinsperiode" genannt.
- (c) Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") entspricht dem an dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsfestlegungstag (wie in den Produktbedingungen definiert) ermittelten Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert), gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich eines in den Produktbedingungen bestimmten Aufschlages oder Abschlages ("Spread") oder gegebenenfalls multipliziert mit einem in den Produktbedingungen angegebenen Multiplikator (der "Multiplikator").

Wenn in den Produktbedingungen ein Mindestzinssatz ("Floor") angegeben ist und der für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der Floor, entspricht der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode dem Floor. Ist in den Produktbedingungen kein Floor bestimmt, beträgt der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode mindestens 0% p.a.

Wenn in den Produktbedingungen ein Höchstzinssatz ("**Cap**") angegeben ist und der für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der Cap, entspricht der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode dem Cap.

Nach Feststellung wird der Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 12 bekannt gemacht.

Der "Referenzzinssatz" ist der in den Produktbedingungen angegebene Interbankensatz oder Swapsatz wie er auf der in den Produktbedingungen bestimmten Bildschirmseite oder einer Nachfolgeseite (die "Bildschirmseite") am jeweiligen Zinsfestlegungstag zur in den Produktbedingungen angegebenen Bestimmungszeit angezeigt wird.

Sollte zu der genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt oder eingestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für einen dem Referenzzinssatz entsprechenden Zinssatz zur genannten Zeit am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens zwei der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzzinssatz anhand des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht in der vorgenannten Art bestimmt werden kann, wird der Referenzzinssatz auf der Basis des Referenzzinssatzes ermittelt, der am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Nimmt der Referenzzinssatz einen negativen Wert an, wird er gegen den Spread verrechnet, so dass er den Spread verringert.

(2) Zinszahlung:

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am oder an den in den Produktbedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der "Zinstermin") zur Zahlung fällig. Der zahlbare Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für jeden Zinstermin wird gemäß § 10 gerundet. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinstermin entsprechend der Regelung in § 5 Absatz (4) verschoben.

(3) Vorzeitiges Ende des Zinslaufes bei besonderen Ereignissen:

- (a) Im Fall einer Außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 Absatz (3) endet die Verzinsung der Wertpapiere bereits mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt, unmittelbar vorausgeht.
- (b) Sofern nach den Produktbedingungen die Möglichkeit einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 anwendbar ist, gilt:

Im Fall einer Vorzeitigen Tilgung endet die Verzinsung der Wertpapiere bereits mit Ablauf des dem Zahlungstag, an dem die Vorzeitige Tilgung erfolgt, vorausgehenden Tages. Der Nennbetrag der Wertpapiere wird in diesem Fall bis zu diesem Zahlungstag (ausschließlich) mit dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz verzinst.

Die Produktbedingungen können davon abweichend bestimmen, dass an diesem Zahlungstag der Zinsbetrag für die gesamte aktuelle Zinsperiode vorzeitig ausgezahlt wird.

(c) Sofern die Wertpapiere nach den Produktbedingungen pfandbesichert gemäß § 14 sind, (Wertpapiere mit Pfandbesicherung) gilt:

Die Verzinsung der Wertpapiere endet im Fall des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 bereits mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem die Wertpapiere gemäß § 14 Absatz (9) fällig werden, unmittelbar vorausgeht.

(4) Geschäftstagekonvention:

Falls ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, so gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit sie in den Produktbedingungen als "Geschäftstagekonvention" für anwendbar bestimmt werden.

following: Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende

Bankarbeitstag.

modified following: Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende

Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar

vorhergehende Bankarbeitstag.

unadjusted: Der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der

darauf folgende Zinsbetrag werden bei einer Verschiebung eines Zinstermins nicht entsprechend angepasst. Es besteht aufgrund dieser Verschiebung eines Zinstermins kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen.

Zinsterninis Kerrykispraen auf Zusatzhene Zinsen and Senstige Zumangen.

Der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauf folgende Zinsbetrag werden bei einer Verschiebung eines Zinstermins

entsprechend angepasst.

(5) Zinsberechnungsmethode:

adjusted:

Die Zinsberechnungsmethode wird, soweit die Wertpapiere verzinst werden, in den Produktbedingungen bestimmt. Dabei haben die verwendeten Begriffe die nachfolgenden Bedeutungen:

30/360: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und

mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.

act/360: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen. Jeder

Monat fließt mit den tatsächlichen Tagen in die Berechnung ein.

act/365: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen. Jeder

Monat fließt mit den tatsächlichen Tagen in die Berechnung ein.

act/act: Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer

Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 oder 366) nach

näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

(6) Bonuszahlungen:

Sofern die Produktbedingungen **Bonuszahlungsart – Bedingte Bonuszahlung** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Sofern an einem der in den Produktbedingungen bestimmten Beobachtungstage ein in den Produktbedingungen definiertes Bonusereignis eintritt, zahlt der Emittent am, vorbehaltlich § 10 Absatz (5), folgenden in den Produktbedingungen definierten Bonuszahlungstag je Wertpapier den diesem Beobachtungstag zugeordneten Bonusbetrag.
- (b) Sofern die Produktbedingungen Memory Anwendbar vorsehen, besteht die Möglichkeit der Nachholung von ausgefallenen Bonuszahlungen ("**Memory**") nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes (6)(b):

Wenn

- (i) an einem Beobachtungstag nach dem ersten Beobachtungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des jeweiligen Bonusbetrags gemäß Absatz (6)(a) dieses § 5 vorliegen, und
- (ii) an mindestens einem der vorangegangenen Beobachtungstage die Voraussetzungen gemäß Absatz (6)(a) dieses § 5 für die Zahlung des jeweiligen Bonusbetrags nicht vorgelegen haben, und
- (iii) der entfallene Bonusbetrag auch nicht bereits gemäß dieses Absatzes (6)(b) nachträglich gezahlt wurde,

wird der entfallene Bonusbetrag oder - im Fall von mehreren entfallenen Bonusbeträgen - werden die betreffenden Bonusbeträge nachträglich am nächsten Bonuszahlungstag ausgezahlt. Im Hinblick auf die etwaigen nachträglichen Zahlungen von Bonusbeträgen kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

- (c) Der Wertpapierinhaber ist nur dann berechtigt, einen etwaigen Bonusbetrag gemäß dieses § 5 Absatz (6) an einem Bonuszahlungstag zu erhalten, wenn er die Wertpapiere vor dem jeweils maßgeblichen Ex-Datum erworben hat. Werden die Wertpapiere erst am entsprechenden Ex-Datum oder nach diesem Datum erworben, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags an diesem Bonuszahlungstag. "**Ex-Datum**" ist in der Regel der Bankarbeitstag, welcher auf den Beobachtungstag folgt, an dem das für die Bonuszahlung maßgebliche Bonusereignis eingetreten ist. Das Ex-Datum kann im Einzelfall abweichen. Sofern dies der Fall, wird das Ex-Datum gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (d) Bei Wertpapieren mit Möglichkeit einer Vorzeitigen Tilgung (§ 4) erfolgen bei Vorzeitiger Tilgung oder bei Wertpapieren mit Pfandbesicherung (§ 14) erfolgen bei Eintritt eines Verwertungsfalls keine (weiteren) Bonuszahlungen auf die Wertpapiere.

Sofern die Produktbedingungen **Bonuszahlungsart – Unbedingte Bonuszahlung** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Der Emittent zahlt an jedem, vorbehaltlich § 10 Absatz (5), in den Produktbedingungen definierten Bonuszahlungstag je Wertpapier den diesem Bonuszahlungstag zugeordneten Bonusbetrag.
- (b) Der Wertpapierinhaber ist nur dann berechtigt, einen Bonusbetrag gemäß dieses § 5 Absatz (6) an einem Bonuszahlungstag zu erhalten, wenn er die Wertpapiere vor dem jeweils maßgeblichen Ex-Datum erworben hat. Werden die Wertpapiere erst am entsprechenden Ex-Datum oder nach diesem Datum erworben, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags an diesem Bonuszahlungstag. "Ex-Datum" ist in der Regel der zweite (2.) Bankarbeitstag, welcher dem jeweiligen Bonuszahlungstag vorausgeht. Das Ex-Datum kann im Einzelfall abweichen. Sofern dies der Fall, wird das Ex-Datum gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (c) Bei Wertpapieren mit Möglichkeit einer Vorzeitigen Tilgung (§ 4) erfolgen bei Vorzeitiger Tilgung oder bei Wertpapieren mit Pfandbesicherung (§ 14) erfolgen bei Eintritt eines Verwertungsfalls keine (weiteren) Bonuszahlungen auf die Wertpapiere.

§ 6 Annassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) oder sonstige Dividendenpapiere handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert (das "Anpassungsereignis"):
 - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
 - (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) voraussichtliche oder endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Insolvenz, einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft

(d) oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses, das nach Feststellung durch den Emittenten eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Fall Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Fall der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (oder kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte

"Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), bei dem es sich um einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Fall einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Terminbörse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizite Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.
- (6) Sofern es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten oder der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen oder erfolgen würden, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

(7) Sofern es sich bei dem Basiswert um sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Indizes handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf die maßgeblichen zugrundeliegenden Prinzipien und Regeln ("Indexkonzept") und die Berechnung des Basiswerts, mit der Folge, dass nach Auffassung des Emittenten das maßgebliche

Indexkonzept oder die maßgebliche Berechnung des Basiswerts nicht mehr mit denen am Ausgabetag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Basiswerts ergibt.

- (b) Aufhebung des Basiswerts und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept,
- (c) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist, kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.
- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses des Basiswerts anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt, und zu diesem Zweck anzupassende Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Index) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB). Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Wird der Index aufgehoben oder durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle") berechnet und festgestellt oder veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (oder kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "**Absicherungsstörungen**"). Die

Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Schuldverschreibungen handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert (das "Anpassungsereignis"):
 - (a) Kündigung oder Rückkauf oder (vorzeitige) Rückzahlung des Basiswerts durch dessen Emittenten,
 - voraussichtliche oder endgültige Einstellung des Börsenhandels im Basiswert oder Ersetzung des Emittenten des Basiswerts,
 - (c) Insolvenz des Emittenten des Basiswerts,
 - (d) Einschränkung der Handelbarkeit des Basiswerts,
 - (e) negative Ratingveränderung des Basiswerts und/oder dessen Emittenten,
 - (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem Basiswert,
 - (g) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von dem Emittenten des Basiswerts entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen oder an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminoder Optionskontrakte auf den Basiswert (Schuldverschreibung) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB). Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z.B. ein Basiswert (Schuldverschreibung) durch einen anderen Basiswert (Schuldverschreibungen ersetzt wird und gegebenenfalls eine

andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (oder kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Rohstoffe handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
 - (b) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt, oder
 - (c) einer sonstigen vergleichbaren Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse

gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures oder Zinsfutures handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) Anpassung des Basiswerts an der Referenzstelle,
 - (b) Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Basiswerts an der Referenzstelle,
 - (c) wesentliche Veränderung des Konzepts des Basiswerts oder der Kontraktspezifikationen, die dem Basiswert zugrunde liegen.
 - (d) Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Bezugsobjekt erhoben wird, das dem Basiswert zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt, oder
 - (e) einer sonstigen vergleichbaren Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswerts beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Wechselkurse handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
 - (b) einer sonstigen vergleichbaren Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach

deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts.
 - (b) einer sonstigen vergleichbaren Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere *nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB*) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Investmentanteile handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
 - (b) Einschränkungen in der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (c) Änderung der Währung, in der die Investmentanteile berechnet werden;
 - (d) Veränderung der Anzahl der Investmentanteile im Fonds, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in oder aus dem Fonds verbunden sind;
 - (e) jedes andere mit (a) bis (d) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds oder die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds oder die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) bis (d) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Bewertungstag liegt oder auf diesen fällt, und sofern dies nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle oder von der Fondsgesellschaft entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle oder die Fondsgesellschaft wirksam wird.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er und/oder seine Sicherungsgeber aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Ausgabe der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder liegt ein außerordentliches Fondsereignis gemäß Absatz (4) vor, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

- (4) Ein "Außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;
 - (c) Widerruf der Zulassung oder Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft oder für den Fonds;

- (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
- (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.
- (5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Fondsgesellschaft.

Sofern es sich bei dem Basiswert um virtuelle Währungen handelt, gilt Folgendes:

- (1) Im Fall der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):
 - (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
 - (b) Anpassung des Basiswerts an einer der Referenzstellen,
 - (c) Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Basiswerts an einer der Referenzstellen.
 - (d) wesentliche Veränderung des Konzepts des Basiswerts oder der technischen Spezifikationen, die dem Basiswert zugrunde liegen,
 - (e) Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt, oder
 - (f) einer sonstigen vergleichbaren Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von einer der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB).

"Stichtag" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an einer der Referenzstellen, an dem die entsprechende virtuelle Währung unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswerts beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an einer der Referenzstellen, sondern von einem anderen Geeigneten Handelsplatz (wie nachfolgend definiert), den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzreferenzstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Die Berechnungsstelle ist außerdem berechtigt, nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) eine oder mehrere Referenzstellen aus irgendeinem anderen Grund zu entfernen, auszutauschen oder hinzuzufügen. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

"Geeignete Handelsplätze" sind Handelsplätze, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind und die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB) festlegt. Geeignete Handelsplätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) der Handelsplatz muss auf einer kontinuierlichen oder regelmäßigen Basis (i) eine Geld-Brief-Spanne für einen sofortigen Verkauf (offer) und einen sofortigen Kauf (bid) und (ii) den zuletzt gezahlten Preis für den Basiswert, in dem für den Basiswert relevanten Wechselkurspaar (z.B. in USD), veröffentlichen;
- (b) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Veröffentlichung der Preise auf dem Handelsplatz wurden nicht von einer Behörde, die rechtlich für diesen Handelsplatz zuständig ist, verboten oder für ungesetzlich erklärt; und
- (c) ein Tausch (Ein- oder Auszahlungen) von nationalen Währungen in virtuellen Währungen, und umgekehrt, muss innerhalb von zwei (2) bis sieben (7) Bankarbeitstagen durchgeführt werden.
- (3) Ist nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Emittent die Wertpapiere nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht § 315 BGB) auch außerordentlich kündigen, wenn der Emittent und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (sogenannte "Absicherungsstörungen"). Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall am Außerordentlichen Kündigungstag.
- (4) Der Emittent zahlt im Fall einer außerordentlichen Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.
- (5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstellen, sofern vorhanden und nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten anwendbar.

§ 7 Marktstörung

- (1) Wenn am Bewertungstag oder an einem Bewertungstag oder an einem Beobachtungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises eines Basiswerts oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in Absatz (6) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt wird, so gilt für den betroffenen Basiswert als Bewertungstag oder Beobachtungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt wird. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Ist der oder ein Bewertungstag oder Beobachtungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag oder Beobachtungstag. Dabei wird der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) einen maßgeblichen Wert des Basiswerts als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

(4) Wenn während einer in den Produktbedingungen festgelegten Beobachtungszeit eine Marktstörung gemäß Absatz (6) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob ein in den Produktbedingungen vorgesehener Beobachtungskurs eine in den Produktbedingungen bestimmte Barriere verletzt hat, nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) des Emittenten ausgesetzt; der Emittent wird sich bemühen, eine solche Aussetzung unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Markstörung für die nach diesem Absatz (4) in Verbindung mit den Produktbedingungen notwendige Beobachtung des Kurses eines Basiswerts anstelle des in den Produktbedingungen bestimmten Beobachtungskurses des Basiswerts nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) unter Berücksichtigung aktueller Marktbedingungen einen anderen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – gegebenenfalls nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen.

(5) Entspricht das Ende der Beobachtungszeit dem oder einem Bewertungstag, und verschiebt sich dieser Bewertungstag gemäß Absatz (1) und (2), so verschiebt sich das Ende der Beobachtungszeit entsprechend.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) oder sonstige Dividendenpapiere handelt, gilt folgender Absatz (6):

- (6) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) an der Referenzstelle allgemein;
 - (b) in dem Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Indizes handelt, gilt folgender Absatz (6):

- (6) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile oder in Options- oder sonstigen Terminkontrakten bezogen auf einzelne oder mehrere Indexbestandteile des Basiswerts;
 - (b) bezogen auf den Basiswert; oder
 - (c) in Options- oder sonstigen Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert oder die Indexbestandteile an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Schuldverschreibungen handelt, gilt folgender Absatz (6):

- (6) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der Basiswert gehandelt wird;
 - (b) in dem Basiswert oder in der dem Basiswert gegebenenfalls zugrunde liegenden Referenzgröße oder in den Aktien des Emittenten des Basiswerts an ihrer jeweils maßgeblichen Börse;
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem Basiswert gegebenenfalls zugrunde liegende Referenzgröße oder auf die Aktien des Emittenten des Basiswerts an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle oder der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle oder die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Rohstoffe handelt, gilt folgender Absatz (6):

- (6) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) des Basiswerts am Interbankenmarkt für den Basiswert; oder
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures oder Zinsfutures handelt, gilt folgender Absatz (6):

- (6) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) an der Referenzstelle; oder
 - (b) in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Wechselkurse handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) Eine "Marktstörung" liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswerts, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen oder der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn die Feststellung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Investmentanteile handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn an einem Börsentag der Wert des Basiswerts von der Referenzstelle nicht festgestellt wird.

Die in § 6 Absätzen (1) und (4) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.

Sofern es sich bei dem Basiswert um virtuelle Währungen handelt, gilt folgender Absatz (6):

(6) "Marktstörung" bedeutet die Suspendierung oder vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswerts, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden einer der Referenzstellen zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert. Die in § 6 Absatz (1) und (4) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des *Emittenten*, der *Zahlstelle*(n) und der *Berechnungsstelle* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt unterliegt die Garantie ausschließlich dem Recht der Schweiz (§ 1 Absatz 5).
- (2) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (die "**Urkunde**") verbrieft. Die *Urkunde* ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Verwahrungsstelle**") hinterlegt und wird solange von der *Verwahrungsstelle* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des *Emittenten* aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der *Urkunde* zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der *Verwahrungsstelle* sowie in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des Emittenten, der Zahlstelle(n), der Berechnungsstelle und des Garanten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Schweiz.
- (2) Die Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Artikel 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem *Emittenten* geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz (die "Verwahrungsstelle") eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der *Verwahrungsstelle* und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten, Artikel 6 Abs. 1 c) des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie dem Recht der Schweiz übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d. h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der Emittent und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "Wertpapierinhaber" bezeichnet eine Person, welche die Wertpapiere im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

- (1) "Berechnungsstelle" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für Wertpapiere nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.
- (2) "Hauptzahlstelle" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "deutsche Nebenzahlstelle" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (Hauptzahlstelle und deutsche Nebenzahlstelle werden zusammen auch die "Zahlstelle(n)" genannt). Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für Wertpapiere nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

§ 10 Zahlungen

- (1) Der Emittent wird über die Zahlstelle(n) für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag oder an einem Zahlungstag oder an einem Bonuszahlungstag oder an einem Zinstermin die jeweils fälligen Leistungen der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.
- (2) Die fälligen Leistungen werden von der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

- (4) Sofern die Währung des Basiswerts von der Handelswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung zu zahlender Geldbeträge von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung entsprechend der in den Produktbedingungen bestimmten Währungsumrechnung.
- (5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.
- (6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent und die Zahlstelle(n) sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.
- (7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am Beobachtungs-, Bewertungs-, Kündigungs-, Zahl-, Bonuszahlungs- oder Fälligkeitstag und Zinstermin geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.
- (8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle(n) sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren (der "Neue Emittent") an seine Stelle zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) der Emittent unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
 - (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.
- (3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter prospectus.vontobel.com nach Eingabe der jeweiligen ISIN auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>> oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Wochen nach Maßgabe dieses § 12 bekannt machen wird. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.
- (2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.
- (3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben oder in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden

und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder gegebenenfalls börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf oder Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Wertpapiere mit Pfandbesicherung, Collateral Secured Instruments (COSI)

Sofern die Produktbedingungen die Regelungen dieses § 14 für **Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI)** für anwendbar erklären, gilt Folgendes:

(1) **Besicherung des Wertpapiers**. Das Wertpapier ist nach den Bestimmungen eines Vertrags zwischen der SIX Swiss Exchange AG, der SIX SIS AG, der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz als Sicherungsgeber (der "**Sicherungsgeber**") und der Vontobel Financial Products GmbH als Emittent (der "**Rahmenvertrag**") besichert. Der Rahmenvertrag stellt einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß Artikel 112 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich zur Besicherung des jeweiligen Wertes der Wertpapiere sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Besicherung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Wertpapiere und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Wertpapiere jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Wertpapiere eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen des § 12 bekannt gemacht.

- (2) Methodik der Besicherung. Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Wertpapiere (im Folgenden "Aktueller Wert"). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Wertpapiere ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Wertpapier anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Wertpapiers unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Wertpapiere (sogenannte "Fair Values") verfügbar, fließen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte "Bondfloor Pricing" gemäß den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Beim sogenannten "Bondfloor Pricing" wird der tagesaktuelle Wert der verzinslichen Komponente (Bondkomponente) des jeweiligen Produktes ermittelt. Solange für ein dem "Bondfloor Pricing" unterliegendes Wertpapier kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäß den Rückzahlungsbedingungen des Produkts. Ist der an der SIX Structured Products (vormals Scoach Schweiz) am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Wertpapiers höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Der Aktuelle Wert eines Wertpapiers wird - entsprechend der Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen - gemäß Methode A: Fair Value Verfahren oder Methode B: Bond Floor Verfahren dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange, gegebenenfalls zuzüglich der entsprechenden Stückzinsen, ermittelt.
- (3) **Verwertung der Sicherheiten**. Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden ("**Verwertungsfälle**"), falls
 - (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird;

- (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Strukturierten Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird;
- (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmaßnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäß Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Maßnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Maßnahmen vergleichbar ist;
- (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht;
- (vii) die provisorische Zulassung Strukturierter Produkte zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäß den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreißig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder
- (viii) die Strukturierten Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäß den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreißig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.
- (4) **Feststellung eines Verwertungsfalles.** SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschließlich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.
- (5) Handeln im Verwertungsfall. Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung in der Schweiz sowie auf der Internetseite von SIX Swiss Exchange (http://www.six-swiss-exchange.com unter der Rubrik <<News>>) zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Strukturierten Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der Strukturierten Produkte des Emittenten erfolgen.
- (6) Fälligkeit der Wertpapiere sowie Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten. Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Produkte des Emittenten werden dreißig (30) Bankwerktage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Internetseite von SIX Swiss Exchange (http://www.six-swiss-exchange.com unter der Rubrik <<News>>) öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Strukturierten Produkte entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizer Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Strukturierten Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizer Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Strukturierten Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des Schweizerischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Strukturierten Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Strukturierten Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Maßgeblich sind die Aktuellen Werte der Strukturierten Produkte am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die maßgeblichen Aktuellen Werte der Produkte öffentlich bekannt.

(7) Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Wertpapierinhaber. Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschließlich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Strukturierte Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Strukturierten Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Strukturierten Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Strukturierten Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Strukturierte Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Strukturierte Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschließlich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Strukturierten Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Strukturierten Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Strukturierte Produkte des Emittenten.

Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der Produkte sowie die maßgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilsmäßigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Strukturierten Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Produkten involviert sind, bestehen nicht.

§ 15 Vorlegungsfrist und Verjährung

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung des Emittenten aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Für Ansprüche auf Zins- und Bonuszahlungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen aus §§ 195, 199 BGB.

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:

Gemäß anwendbarem Schweizerischen Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen den Emittenten, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zins- und Bonuszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

§ 16 Verschiedenes

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
- (4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern oder zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d. h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen oder Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (6) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland und in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland oder der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen, d. h. der Allgemeinen Emissionsbedingungen und der Produktbedingungen, und das Angebot oder der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot oder der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Wertpapiere unterliegen Schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt Schweizerischem Recht.
- (2) Der Emittent und der Garant unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der Emittent und der Garant verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (Forum non conveniens). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Wertpapierinhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
- (3) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des Emittenten notwendigen oder wünschenswerten Korrektur oder Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern und zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen und/oder Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des Emittenten zur Änderung und/oder Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen und/oder Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (4) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland und in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland oder der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot und der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot und der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

7.2. Produktbedingungen

Die in den nachfolgenden Produktbedingungen dargestellten Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Wertpapiere werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen ergänzt. In Abhängigkeit von der jeweils zu begebenden Wertpapierart wird für die Zwecke der einzelnen Emission der jeweils relevante Abschnitt aus 7.2.1 bis 7.2.15 in Abschnitt II. der Endgültigen Bedingungen übernommen und die Leerstellen und Platzhalter ausgefüllt sowie die relevanten Optionen ausgewählt.

7.2.1. Produktbedingungen für (Express) Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 1)

[
WERTPAPIERART	[EXPRESS] DISCOUNT ZERTIFIKATE [[PRO] I PFANDBESICHERUNG (COSI)]	MIT BARRIERE] [QUANTO] [MIT	
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]		
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]		
Ausgabetag	•		
[Festlegungstag	•]		
[bei Express: Finaler]	•		
Bewertungstag	Sollte der [Finale] Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich di auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regeeinfügen: •].		
[bei Express:			
Bewertungstag [(n)]	[•] [jeder Börsentag beginnend ab dem • Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Daeinschließlich)].	und endend mit dem [Finalen atum einfügen: •] (jeweils	
	[Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, snächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls mo		
[Zahlungstag [(n)]	[•] [der dem jeweiligen Bewertungstag (n) z nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]]	ugeordnete Zahlungstag (n), wie	
Fälligkeitstag	[•]		
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, der Cap [mit Barriere: , die Barriere] [bei Express: , [das Tilgungslevel] [die Tilgungslevels]] und das Bezugsverhältnis.		
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]		
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden We sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Währung:	•]	
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich eint	fügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen Einheit der Währung des Basiswerts.]]	entspricht ein Indexpunkt einer	

[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfüg	en:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüger) <i>:</i>
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüger Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]]	in Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein	in Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]]	in Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eir des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzseite:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung • • • • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung • • • • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Referenzstelle: [Währung:	in Prozentpunkt bei der ner Einheit der Währung • • • • • • • • • • • • • • •

	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als E	Basiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bez einfügen: •] zu verstehen.]	ugnahme auf [Erläuterung der Währung
[im Fall, dass bei Futures	oder Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Ov	ver vorgesehen ist, zusätzlich einfügen:
Basiswert bei Ausgabe	[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpu	ınkt der Ausgabe einfügen: ●]
	Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe e	Bloomberg-Symbols des entsprechenden infügen: •]
Aktueller Basiswert [An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gvergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.		n anderen Basiswert (Future) ersetzt, der genden Verfallstermin die gleichen bzw.
	"Basiswert bei Ausgabe", wie vorsteh- verliert dieser Basiswert seine Gültigke Roll-Over-Monat an der Referenzstel weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktu Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im n	gabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der end angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag it und wird durch den im nächstfolgenden le fälligen Basiswert ersetzt. An jedem uelle Basiswert entsprechend durch den ächstfolgenden Roll-Over-Monat an der nfalls modifizierte Bestimmung zum Roll-
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswerts vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: •]	
Roll-Over-Monat[e]	[entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].]	
Bezugsverhältnis	•	
Anfangsreferenzkurs	•	
Сар	•	
Höchstbetrag	entspricht [•] [dem Cap [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]]	
[bei Express:		
Vorzeitige Tilgung	Eine Vorzeitige Tilgung der Wertpapiere ist möglich, d.h. die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sind anwendbar.	
Tilgungslevel [(n)]	[•] [ist das dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungslevel (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]	
Tilgungsereignis	Ein Tilgungsereignis tritt ein, wenn	

	[an einem Bewertungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] des Basiswerts [wenigstens einmal] [auf oder] über dem [maßgeblichen] Tilgungslevel [(n)] liegt.]	
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Tilgungsereignisses einfügen: ●]]	
Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]	
[mit Barriere:		
Barriere	•	
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn	
	[mit Barriere:	
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]	
	[bei Pro mit Barriere:	
	der Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]	
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]	
[mit Barriere, außer bei Pro	, einfügen:	
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]	
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]	
[mit Barriere, außer bei Pro	, immer und bei Express gegebenenfalls einfügen:	
Beobachtungskurs	ist	
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:	
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]	
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
	der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]	
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]	
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]	
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]	
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]	
Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]	
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen	

Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[bei Express: – vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [–] [und]]

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Discount Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern am [bei Express: Finalen] Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über dem Cap liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am [bei Express: Finalen] Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts unter dem Cap liegt. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]

[Discount Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern am [bei Express: Finalen] Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über dem Cap liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachstehend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am [bei Express: Finalen] Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts unter dem Cap liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Discount Zertifikate mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern entweder
 - (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder
 - (ii) eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag unter dem Cap liegt. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]

[Discount Zertifikate mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern entweder
 - (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder
 - (ii) eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachstehend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag unter dem Cap liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Discount Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am [bei Express: Finalen] Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.

[Discount Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachstehend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts

(wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises

ein	ti 1/	70r	, -	
CIII	ıuc	101		•

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

[nur bei physischer Liefe	rung einfügen:		
Liefergegenstand	[Basiswert][Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs]		
[bei dem Basiswert als Li	iefergegenstand einfügen:		
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]		
	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]		
[bei Investmentanteilen a	als Liefergegenstand einfügen:		
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: •] (der "Fonds").		
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht		
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:		
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$		
, wobei:			

129/309

[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am

[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: ●].]

Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: •]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]
[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

7.2.2. Produktbedingungen für Multi Discount Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 2)

[
WERTPAPIERART	MULTI DISCOUNT ZERTIFIKATE [[PRO] MIT PFANDBESICHERUNG (COSI)]	BARRIERE] [QUANTO] [MIT	
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]		
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]		
Ausgabetag	•		
[Festlegungstag	•]		
Bewertungstag	•		
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modition oder bei der Bewertungstag bei Bereitungstag bei Bereit		
Fälligkeitstag	[•]		
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise, der Cap [mit Barriere:, die Barrieren] und die Bezugsverhältnisse.		
Basiswerte	[Basiswerte der Reihe nach anführen:		
	Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]		
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertp sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Ba		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Währung:	•]	
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfüg	ien:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen en Einheit der Währung des Basiswerts.]]	tspricht ein Indexpunkt einer	
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswer	t einfügen:	
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Bewertungszeitpunkt:	•]	
	[Währung:	•]]	
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Maßeinheit:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	

Basiswert	AnfangsreferenzkursBezugsverhältnis Basispr	eis [<i>mit Barriere</i> :
	einfügen: •] zu verstehen.]	
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme	e auf [<i>Erläuterung der Währung</i>
	[Referenzseite:	•]]
	[Referenzstellen:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert	
	[Währung:	•]]
	[Referenzstelle:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert ei	
	[Währung:	•]]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
	[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Stri	<u>-</u>
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfüg	nen:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen en Preisstellung des Basiswerts durch die Referent des Basiswerts.]]	
	[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich	n einfügen:
	[Währung:	•]
	Terminbörse:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basisw	
	[Währung:	•]]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]

				Barriere]
[Bezeichnung des Basiswerts: ●]	•	•	•	[•]
[Bezeichnung des Basiswerts: ●]	•	•	•	[•]
[gegebenenfalls weitere Basiswerte: •]	•		•	[•]
[mit Barriere:				
Barriereverletzung	Eine Barrierev	verletzung tritt eir	n, wenn	
•	[mit Barriere (d	ohne Pro):		
	der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]			
	[bei Pro:			
			s eines Basiswerts siswert maßgebliche	am Bewertungstag [auf oder] en Barriere liegt.]
	[andere Bestir	mmung der Barri	ereverletzung einfüg	ren: •]]
Cap	• %			
Höchstbetrag	entspricht [•]	[dem Cap multip	iziert mit dem Nennt	petrag.]
[mit Barriere (ohne Pro):				
Beobachtungszeit		tspricht der Lauf		nd letzter Tag jeweils inklusive)] und endet am Bewertungstag
	[andere Beob	achtungszeit eini	fügen: •]	
Beobachtungskurs	ist			
		Dividendenpapie		papieren (ADRs und GDRs), tures oder Zinsfutures als
	der von der F Basiswerts.]	Referenzstelle fe	stgestellte und verö	offentlichte Kurs des jeweiligen
	[im Fall von einfügen:	Schuldverschre	eibungen, Rohstof	fen, Zinssätzen als Basiswert
	Berechnungss		em Ermessen [für	bankenmarkt, wie durch die Wertpapiere nach deutschem
	[im Fall von W	Vechselkursen a	als Basiswert einfüge	n:
	Ermessen [fü Berücksichtigi Bildschirmseit	ir Wertpapiere n ung der Geld te des Wirtscha jen Basiswerts	<i>ach deutschem Red</i> I- und Briefkurse ftsinformationsdiens	eeobachtungszeit nach billigem cht: (§§ 315, 317 BGB)] unter e auf der entsprechenden ts Bloomberg bestimmte Kurs alen Interbankenmarkt zum
	[im Fall von In	nvestmentanteil	en als Basiswert ein:	fügen:
	Basiswerts.][d	ler offizielle Nett erenzstelle bere	oinventarwert für de	offentlichte Kurs des jeweiligen en jeweiligen Basiswert, wie er ntlicht wird und zu dem die]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Multi Discount Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag die Referenzpreise aller Basiswerte dem jeweiligen Basispreis entsprechen oder diesen überschreiten.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multipliziert mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis.]

[Multi Discount Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag die Referenzpreise aller Basiswerte dem jeweiligen Basispreis entsprechen oder diesen überschreiten.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Discount Zertifikate mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern entweder
 - (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder
 - (ii) eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte am Bewertungstag dem jeweiligen Basispreis entsprechen oder diesen überschreiten.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der jeweilige Referenzpreis mindestens eines Basiswerts

am Bewertungstag unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multipliziert mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis.]

[Multi Discount Zertifikate mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern entweder
 - (i) eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, oder
 - (ii) eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte am Bewertungstag dem jeweiligen Basispreis entsprechen oder diesen überschreiten.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der jeweilige Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Discount Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multipliziert mit dem jeweiligen Bezugsverhältnis.]

[Multi Discount Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver

Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

	der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]	
	[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]	
Wertentwicklung	des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts.	
Maßgebliche Wertentwicklung	ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best-of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.	
Börsentag	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]	
	[Im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]	
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]	
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]	
	[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]	
	[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]	
	[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]	
	[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]	
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:	
	Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]	
	[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]	
[nur bei physischer Liefert	ung einfügen:	
Liefergegenstand	[Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung] [[Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs] bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung]	
[bei einem Basiswert als L	iefergegenstand einfügen:	
Anzahl des	[entspricht dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen	

138/309

Liefergegenstands	Wertentwicklung.]	
	[gegebenenfalls alternative M Liefergegenstands der Basiswert	¶ethode zur Bestimmung der Anzahl des e einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen al:	s Liefergegenstand einfügen:	
Investmentanteil	ist ein Anteil an dem dem jewe "Fonds"), wie nachfolgend aufge	iligen Basiswert zugeordneten Fonds (jeweils ein führt:
	[Basiswert 1]	[Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]]
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag f	estgelegt und entspricht
Liefergegenstands	Maßgeblichen Wertentwicklung der Maßgeblichen Wertentwickl Investmentanteils bezogen a Wertentwicklung am Bewertungs	tag; als Formel ausgedrückt:
	Anzahl des Lieferge	$genstands = \frac{BV_{Basiswert} \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:	
		zpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen vicklung am Bewertungstag,
		rerhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen vicklung, und
		Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit geblichen Wertentwicklung am Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Liefergegenstands einfügen: •]	Berechnungsmethode für die Anzahl des
NAV	des jeweiligen Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des jeweiligen Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: ●)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: ●]	
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den jeweiligen Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]	
[bei Indexzertifikaten und	ETPs als Liefergegenstand einfügen	
[Indexzertifikate] [ETPs]		ert zugeordneten [Indexzertifikate] [ETPs] (jeweils
	[Basiswert 1]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und

Emittent einfügen: ●]

		Emittent einiugen: ●]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]]
Anzahl des Liefergegenstands	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	Angebotsbeginn einfügen: Die je entspricht dem Investition	des Bezugsverhältnisses bereits vor oder bei weils vorgenannte Anzahl des Liefergegenstands nsverhältnis der jeweils maßgeblichen iert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen
		lethode zur Bestimmung der Anzahl des tifikate oder ETPs bezogen auf die Basiswerte
Investitionsverhältnis	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	•
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	•]
	Die vorstehenden Investition Informationsdokument genannt.	onsverhältnisse sind wie im jeweiligen
Informationsdokument	ist jeweils der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]	
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mitte Liefergegenstands mit	els Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des
		Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Wertentwicklung am Bewertungstag]
		Investmentanteilen einfügen: dem NAV des uf den Basiswert mit der Maßgeblichen tag]
	Referenzpreis des Basiswerts	Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am lem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der tte][ETPs]]
	ermittelt wird.	
Geldwert	entspricht	
	[im Fall der Lieferung eines Ba einfügen: dem Referenzpreis	asiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs s des Basiswerts mit der Maßgeblichen

Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: ●].]

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren] [Methode B: Bond Floor Verfahren]]

7.2.3. Produktbedingungen für Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Produkt Nr. 3)

[
WERTPAPIERART	BONUS [CAP] [PRO] ZERTIFIKATE [QUANTO PFANDBESICHERUNG (COSI)]] [MIT AIRBAG] [UND] [MIT
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.]	
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]	
Ausgabetag	•	
[Festlegungstag	•]	
Bewertungstag	•	
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modi	
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, das Bonuslevel, die Barriere [bei Cap: , der Cap] und das Bezugsverhältnis.	
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen er Einheit der Währung des Basiswerts.]]	ntspricht ein Indexpunkt einer
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswer	t einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Maßeinheit:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]

[im Fall, dass bei Futures
Basiswert bei Ausgabe

[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basisv	vert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich	h einfügen:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen en Preisstellung des Basiswerts durch die Referen des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Str	ikewährung.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert ei	infügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert	t einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstellen:	•]
[Referenzseite:	•]]
[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme einfügen: •] zu verstehen.]	e auf [<i>Erläuterung der Währung</i>
oder Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Over vorge.	sehen ist, zusätzlich einfügen:
[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpunkt der /	Ausgabe einfügen: ●]
Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des Bloombe	erg-Symbols des entsprechenden

	Normanie zam zemparnie der ridegade ennagern -	
Aktueller Basiswert	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.	
	Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [gegebenenfalls modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]	
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswerts vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstag vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: ●]	
Roll-Over-Monat[e]	[entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].]	
Bezugsverhältnis	•	
[bei Airbag zusätzlich:		
Airbag Bezugsverhältnis	•]	
Anfangsreferenzkurs	•	
Bonuslevel	•	
Bonusbetrag	[•] [ist das Bonuslevel [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]	
Barriere	•	
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn	
	[außer bei Pro:	
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]	
	[bei Pro:	
	der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]	
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]	
[bei Bonus (Pro) Cap Zert	ifikaten:	
Cap	•	
Höchstbetrag	entspricht [•] [dem Cap [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]]	
[Einfügen, außer bei Pro:		
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag	

(jeweils inklusive).]

[andere Beobachtungszeit einfügen: •]

Beobachtungskurs

ict

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen**, **Rohstoffen**, **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Bonus Zertifikate und Bonus Pro Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) (mit Airbag):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] [bei Airbag: Airbag] Bezugsverhältnis entspricht.]

[Bonus Zertifikate und Bonus Pro Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung (mit Airbag):

(a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen

Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachstehend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Bonus Cap Zertifikate und Bonus Cap Pro Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) (mit Airbag):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] [bei Airbag: Airbag] Bezugsverhältnis entspricht [außer bei Pro: , wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist].

[Bonus Cap Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung (mit Airbag):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands(wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern
 - (i) eine Barriereverletzung eingetreten ist und
 - (ii) am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts unter dem Cap liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

(c) Der Anleger erhält den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung zwar eingetreten ist, aber am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über dem Cap liegt.]

[Bonus Cap Pro Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung (mit Airbag):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an

welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

	[gegebenemans modifizierte Definition für Borsentag einfügen. •]
[nur bei physischer Lieferur	ng einfügen:
Liefergegenstand	[Basiswert] [Investmentanteile] [Indexzertifikate] [ETPs]
[bei dem Basiswert als Liefe	ergegenstand einfügen:
Anzahl des	[entspricht dem [bei Airbag: Airbag] Bezugsverhältnis.]
Liefergegenstands	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen als	Liefergegenstand einfügen:
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] [bei Airbag: Airbag] Bezugsverhältnis und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:
	$Anzahl des \ Liefergegenstands = \frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag,
	BV = [bei Airbag: Airbag] Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: ●)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: ●]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige

	Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstands	[• (entsprechend dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis)]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●].
Investitionsverhältnis	(wie im Informationsdokument genannt).
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts bzw. von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [dividiert durch die] [multipliziert mit der] Anzahl des Liefergegenstands]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.
	"Umrechnungskurs" ist
	[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]
	[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]
	[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert

oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: ●].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung [Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren] [Methode B: Bond Floor Verfahren]]

]

7.2.4. Produktbedingungen für Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate (mit Airbag) (Produkt Nr. 4)

[
WERTPAPIERART	MULTI BONUS [CAP] [PRO] ZERTIFIKATE [QUA [MIT PFANDBESICHERUNG (COSI)]	ANTO] [MIT AIRBAG] [UND]
Handelswährung	der Wertpapiere ist . [Jede Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen:] zu verstehen	
Nennbetrag	•	
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfü [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidier Emission im Sinne des § 13 der Allgeme (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden	ügen: •] begebenen [(und am aufzählen: •] aufgestockten) t werden und eine einheitliche inen Emissionsbedingungen
Ausgabetag	•	
[Festlegungstag	•]	
Bewertungstag	•	
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so v nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifiz	
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise, das Bonusle Barrieren und die Bezugsverhältnisse.	evel, [bei Cap: der Cap,] die
Basiswerte	[Basiswerte der Reihe nach anführen:	
	Bezeichnung der Basiswerte einfügen: ●]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpa sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Bas	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfüge	en:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen ent Einheit der Währung des Basiswerts.]]	spricht ein Indexpunkt einer
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert	einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Maßeinheit:	•]

[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfüg	en:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen	:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ei Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung	g.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstellen:	•]
[Referenzseite:	•]]
[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erleinfügen: •] zu verstehen.]	äuterung der Währung

154/309

Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den jeweiligen Basiswert, wie er

von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Pro Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

(a) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.

Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der [durchschnittlichen Wertentwicklung der Basiswerte] [Maßgeblichen Wertentwicklung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag.

(b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent ebenfalls einen Barausgleich zahlen.

Dieser entspricht allerdings dem Nennbetrag multipliziert mit [dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Maßgeblichen Wertentwicklung].]

[Multi Bonus Zertifikate und Multi Bonus Pro Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

(a) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.

Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit [dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Maßgeblichen Wertentwicklung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag.

(b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Bonus Cap Zertifikate und Multi Bonus Cap Pro Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

(a) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.

Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit [dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Maßgeblichen Wertentwicklung] , mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent ebenfalls einen Barausgleich zahlen.

Dieser entspricht allerdings dem Nennbetrag multipliziert mit [dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Maßgeblichen Wertentwicklung], höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[Multi Bonus Cap Zertifikate und Multi Bonus Cap Pro Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

(a) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.

Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit [dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Maßgeblichen Wertentwicklung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Der Anleger erhält anstelle einer Lieferung des Liefergegenstands den Höchstbetrag ausbezahlt, sofern der Gegenwert der zu liefernden Liefergegenstände (wie nachfolgend bestimmt) dem Höchstbetrag entspricht oder diesen übersteigt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Wertentwicklung

des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts.

Maßgebliche Wertentwicklung ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.

Börsentag

[[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

[nur bei physischer Lieferui	ng einfügen:		
Liefergegenstand	[Basiswert mit de [[Investmentanteile][Indexzertifika Maßgeblichen Wertentwicklung]	3	Wertentwicklung] Basiswert mit der
[bei einem Basiswert als Li	efergegenstand einfügen:		
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhäl Wertentwicklung.]	tnis des Basiswerts mit d	ler Maßgeblichen
	[gegebenenfalls alternative N Liefergegenstands der Basiswert	9	der Anzahl des
[bei Investmentanteilen als	Liefergegenstand einfügen:		
Investmentanteil	ist ein Anteil an dem dem jewei "Fonds"), wie nachfolgend aufge		Fonds (jeweils ein
	[Basiswert 1]	[Bezeichnung des Fonds Fondsgesellschaft ur Wertpapierkennnummer(n) ein	nd der
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung des Fonds Fondsgesellschaft ur Wertpapierkennnummer(n) ein	nd der
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung des Fonds Fondsgesellschaft ur Wertpapierkennnummer(n) ein	nd der
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag fo	estgelegt und entspricht	
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mi Basispreis des Basiswerts mit d Referenzpreis des Basiswerts	ler Maßgeblichen Wertentwickl	ung multiplizierten

Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:

	ausgedruckt:	
		$\frac{NB}{RP_{a}} \times RP_{Basiswert}$
	Anzahl des Lieferge	gonetande – Bi Basiswert
	Ţ.	NAV _{Investmentanteil}
	, wobei:	
		nzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen wicklung am Bewertungstag,
	BP _{Basiswert} = Basispı Wertentv	
	NB = Nennbetr	rag, und
		Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit geblichen Wertentwicklung am Bewertungstag.]
		Berechnungsmethode für die Anzahl des
NAV	genannten Depotbank an eir Internetseite des jeweiligen For veröffentlichte Nettoinventarwert kein Nettoinventarwert berechne Bankarbeitstag von der vorge	ils ist [der von der im Informationsdokument nem Bankarbeitstag berechnete und auf der nds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag t werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden enannten Stelle berechnete und veröffentlichte ntanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für
Informationsdokument		en Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder in Bezug auf den Investmentanteil erstellte jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen	:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die dem jeweiligen Basiswe die "[Indexzertifikate] [ETPs]"), v	ert zugeordneten [Indexzertifikate] [ETPs] (jeweils wie nachfolgend aufgeführt:
	[Basiswert 1]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●]]
Anzahl des Liefergegenstands	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis des jeweiligen Basiswerts, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis des jeweiligen Basiswerts, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]

	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen [●][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis des jeweiligen Basiswerts, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls bei Festlegung des Bezugsverhältnisses bereits vor oder bei Angebotsbeginn einfügen: Die vorstehenden Bezugsverhältnisse entsprechen jeweils dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis des jeweiligen Basiswerts, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der jeweils maßgeblichen [Indexzertifikate][ETPs]).]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf die Basiswerte einfügen: •]
Investitionsverhältnis	[Indexzertifikate oder ETPs [●] bezogen auf Basiswert 1]
	[Indexzertifikate oder ETPs [●] bezogen auf Basiswert 2]
	[gegebenenfalls [●]] Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen
	Die vorstehenden Investitionsverhältnisse sind wie im jeweiligen Informationsdokument genannt.
Informationsdokument	ist jeweils der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der auf ihn bezogenen [Indexzertifikate][ETPs]]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung"

vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: •]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recl	٦t	t	ł	ĺ	í																																				i	i		i	i	ŀ			ı	ı	i		ı	ı	i															ı	ı	ı	ı	ı							ı	ı		ĺ	ĺ	ĺ	١	١	١	ĺ	١	١	١	١	١	١	١	١		١			•		•					•	٠		(1		f	(F	ł		ı					١		ٔ	Ç	٥			4			
------------------	----	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	---	---	---	--	--	---	---	---	--	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	--	--	---	--	---	--	--	--	--	---	---	--	---	--	--	---	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	---	--	--	--	--	---	--	---	---	---	--	--	---	--	--	--

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]
[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

1

7.2.5. Produktbedingungen für Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis (Produkt Nr. 5)

]		
WERTPAPIERART	REVERSE BONUS [CAP] [PRO] PFANDBESICHERUNG (COSI)]	ZERTIFIKATE [QUANTO] [MIT
Handelswährung	der Wertpapiere ist •. [Jede Bezugnahm [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu ve	
Stückzahl [(bis zu)]	 [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapie [gegebenenfalls vorausgehende Aufstocku Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor ●) kon Emission im Sinne des § 13 der A (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) 	re einfügen: •] begebenen [(und am ungen aufzählen: •] aufgestockten) asolidiert werden und eine einheitliche Allgemeinen Emissionsbedingungen
Ausgabetag	•	
Festlegungstag	•	
Bewertungstag	•	
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag se nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls	
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, das Reverselevel, das Barriere und das Bezugsverhältnis.	Bonuslevel [bei Cap:, der Cap], die
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden sonstigen Dividendenpapieren und Indizes	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich	einfügen:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingung Einheit der Währung des Basiswerts.]	en entspricht ein Indexpunkt einer
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Bas	siswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfüge	en:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Maßeinheit:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]

	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als	Basiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zus	sätzlich einfügen:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingung Preisstellung des Basiswerts durch die R des Basiswerts.]]	
	[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert	t einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Die "Währung des Basiswerts" entspricht o	der Strikewährung.]]
	[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfo	ügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Investmentanteilen als Basis	wert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[<i>Im Fall von virtuellen Währungen als Ba</i>	siswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezug einfügen: •] zu verstehen.]	gnahme auf [<i>Erläuterung der Währung</i>
[im Fall, dass bei Futures	oder Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Over	vorgesehen ist, zusätzlich einfügen:
Basiswert bei Ausgabe	[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpunk	kt der Ausgabe einfügen: ●]
	Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des Bl	loomberg-Symbols des entsprechenden

Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe einfügen:	•1
---	----

	Normalite Lam Longarini der Flaegade einnagem 1
Aktueller Basiswert	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.
	Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [gegebenenfalls modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswerts vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: ●]
Roll-Over-Monat[e]	[entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].]
Bezugsverhältnis	•
Anfangsreferenzkurs	•
Reverselevel	•
Bonuslevel	•
Bonusbetrag	[•] [ist die Differenz aus dem Reverselevel und dem Bonuslevel, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro:
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] über der Barriere liegt.]
	[bei Pro:
	der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] über der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]
[Bei Reverse Bonus Cap (Pro) Zertifikaten einfügen:
Cap	•
Höchstbetrag	[•] [ist die Differenz aus dem Reverselevel und dem Cap, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.]]
[Einfügen, außer bei Pro:	
Beobachtungszeit	[Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]

Beobachtungskurs

ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen**, **Rohstoffen**, **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

Zahlung (Cash Settlement)

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Reverse Bonus Zertifikate und Reverse Bonus Pro Zertifikate:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht. Dabei ist ein negativer Barausgleich ausgeschlossen.

[Reverse Bonus Cap Zertifikate und Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des

Basiswerts am Bewertungstag, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

(b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Differenz aus dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht. Dabei ist ein negativer Barausgleich ausgeschlossen [außer bei Pro: und der Barausgleich ist auf den Höchstbetrag begrenzt].

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist. einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung [Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]

[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

1

7.2.6. Produktbedingungen für Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag (Produkt Nr. 6)

]			
WERTPAPIERART	REVERSE BONUS [CAP] [PRO] ZERTIFIKA PFANDBESICHERUNG (COSI)]	TE [QUANTO] [MIT	
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]		
Nennbetrag	•		
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit of [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügstam [gegebenenfalls vorausgehende Aufstocktungestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valorund eine einheitliche Emission im Sinne des Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesbilden.]	en: •] begebenen [(und ungen aufzählen: •] r •) konsolidiert werden § 13 der Allgemeinen	
Ausgabetag	•		
Festlegungstag	•		
Bewertungstag	•		
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so ve [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls einfügen: •].		
Fälligkeitstag	[•]		
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, das Reverselevel, das Bonuslevel [<i>bei Cap:</i> , der Cap] und die Barriere.		
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]		
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Währung:	•]	
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfüger	n:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspric Einheit der Währung des Basiswerts.]	ht ein Indexpunkt einer	
	[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Bewertungszeitpunkt:	•]	
	[Währung:	•]]	
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Maßeinheit:	•]	

Anfangsreferenzkurs

[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfüge	en:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:	
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein der Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung	ı.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[[Bloomberg][•] Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstellen:	•]
[Referenzseite:	•]]
 [Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuter einfügen: •] zu verstehen.]	rung der Währung

171/309

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen:

•]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

Zahlung (Cash Settlement)

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Reverse Bonus Zertifikate und Reverse Bonus Pro Zertifikate:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Produkt aus (1) dem Nennbetrag und (2) der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Produkt aus (1) dem Nennbetrag und (2) der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht. wobei ein negativer Barausgleich ausgeschlossen ist.]

[Reverse Bonus Cap Zertifikate und Reverse Bonus Cap Pro Zertifikate:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Produkt aus (1) dem Nennbetrag und (2) der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Produkt aus (1) dem Nennbetrag und (2) der durch den Anfangsreferenzkurs geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht. Dabei ist ein negativer Barausgleich ausgeschlossen [außer bei Pro: und der Barausgleich ist auf den Höchstbetrag begrenzt].

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des

Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.
- [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen:

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht	[Deutsches Re	echt]					
	[Schweizerisc	hes Recht]					
Clearing System	ist [jeweils]:						
	[Clearstream	Banking	AG,	Mergenthalerallee	61,	65760	Eschborn,

Deutschland] [; und] [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [weitere Clearing Systeme einfügen: ●]. Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Anwendbare Anpassungs-Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen]. [Die Wertpapiere werden nicht pfandbesichert, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.] [Die Wertpapiere werden pfandbesichert, d.h. die Regelungen des § 14 der

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

> Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren] [Methode B: Bond Floor Verfahren]]

7.2.7. Produktbedingungen für (Capped) Outperformance Zertifikate ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 7)

[
WERTPAPIERART	[CAPPED] OUTPERFORMANCE Z [QUANTO] [MIT PFANDBESICHERUN				
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]				
Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]				
Ausgabetag	•				
[Festlegungstag	•]				
Bewertungstag	•				
		tag sein, so verschiebt sich dieser auf [den enfalls modifizierte Regelung einfügen: •].			
Fälligkeitstag	•				
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, der Basispre Bezugsverhältnis.	is [<i>mit Barriere:</i> , Barriere] und das			
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen:	•]			
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:				
	[ISIN Basiswert:	•]			
	[Bloomberg Symbol:	•]			
	[Referenzstelle:	•]			
	[Terminbörse:	•]			
	[Währung:	•]			
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:				
	Für die Zwecke der Emissionsbedir Einheit der Währung des Basiswerts.]]	ngungen entspricht ein Indexpunkt einer			
	[Im Fall von Schuldverschreibungen a	als Basiswert einfügen:			
	[ISIN Basiswert:	•]			
	[Bloomberg Symbol:	•]			
	[Referenzstelle:	•]			
	[Terminbörse:	•]			
	[Bewertungszeitpunkt:	•]			
	[Währung:	•]]			
	[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:				
	[ISIN Basiswert:	•]			
	[Bloomberg Symbol:	•]			
	[Maßeinheit:	•]			
	[Referenzstelle:	•]			
	[Bewertungszeitpunkt:	•]			

	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als	Basiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zu	ısätzlich einfügen:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingun Preisstellung des Basiswerts durch die F des Basiswerts.]]	gen entspricht ein Prozentpunkt bei der Referenzstelle einer Einheit der Währung
	[Im Fall von Wechselkursen als Basiswel	rt einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Die "Währung des Basiswerts" entspricht	der Strikewährung.]]
	[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert ein	fügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von Investmentanteilen als Basis	swert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Ba	asiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezu einfügen: •] zu verstehen.]	gnahme auf [<i>Erläuterung der Währung</i>
[im Fall, dass bei Futures	oder Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Ove	r vorgesehen ist, zusätzlich einfügen:
Basiswert bei Ausgabe	[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpur	kt der Ausgabe einfügen: ●]
	Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des E	Bloomberg-Symbols des entsprechenden

Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe einfügen: ●]
--

Aktueller Basiswert	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.
	Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [gegebenenfalls modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswerts vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: ●]
Roll-Over-Monat[e]	[entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].]
Anfangsreferenzkurs	[im Fall einer Zeichnungsfrist: entspricht [•% des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag][alternative Methode zur Bestimmung des Anfangsreferenzkurses einfügen: •].]
	[ohne Zeichnungsfrist, Kurs einfügen: •]]
	[•]
Bezugsverhältnis	•
Basispreis	•
[<i>bei Capped</i> : Cap	•]
Höchstbetrag	entspricht [●]
	[der Summe aus dem Basispreis und der mit dem [Oberen] Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Cap und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •
	[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:
	$H\ddot{o}chstbetrag = \frac{BP + [(CP - BP) \times PF]}{BV}]$
	[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:
	$H\ddot{o}chstbetrag = \{BP + [(CP - BP) \times PF]\} \times BV]$
	wobei:
	BP: Basispreis
	CP: Cap
	PF: Partizipationsfaktor
	ri. raitizipationsiantoi
	BV: Bezugsverhältnis.]]

[mit Barriere:	
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro:
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[bei Pro:
	der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]
[mit Barriere, außer bei Pr	o:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von ● bis ● (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am ●] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [●] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:
	der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: •]
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]
Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich
	[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):
	 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]
	nach Maßgabe der folgenden Absätze.
	[Outperformance Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem [Oberen] Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus dem Basispreis und der mit dem [Unteren] Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].

[Outperformance Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Outperformance Zertifikate mit Barriere und Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem [Oberen] Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen:; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, aber eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Basispreis [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das]

- [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (c) Wenn eine Barriereverletzung eingetreten ist [außer bei Pro: und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet], wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem [Unteren] Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].

[Outperformance Zertifikate mit Barriere und Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, aber eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Basispreis [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (c) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist [außer bei Pro: und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet].

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Capped Outperformance Zertifikate mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, wird der Emittent den Höchstbetrag zahlen.
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag
 - (i) [auf oder] über dem Basispreis, jedoch
 - (ii) unter dem Cap liegt,

wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem

Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP + [(RP - BP) \times PF]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\{BP + [(RP - BP) \times PF]\} \times BV$$

wobei:

BP: Basispreis

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor BV: Bezugsverhältnis.

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Bezugsverhältnis}}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = Referenzpreis × Bezugsverhältnis]]

[Capped Outperformance Zertifikate mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, wird der Emittent den Höchstbetrag zahlen.
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag
 - (i) [auf oder] über dem Basispreis, jedoch
 - (ii) unter dem Cap liegt,

[Alternative 1: wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP + [(RP - BP) \times PF]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\{BP + [(RP - BP) \times PF]\} \times BV$$

wobei:

BP: Basispreis

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor

BV: Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: wird der Emittent das Wertpapier durch Lieferung des

Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen.

Außerdem wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, der der mit dem um 1 verminderten Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP+[(RP-BP)\times(PF-1)]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\{BP + [(RP - BP) \times (PF - 1)]\} \times BV \}$$

wobei:

BP: Basispreis

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor BV: Bezugsverhältnis.]

(c) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Capped Outperformance Zertifikate mit Barriere und Capped Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, wird der Emittent den Höchstbetrag zahlen
- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag
 - (i) [auf oder] über dem Basispreis, jedoch
 - (ii) unter dem Cap liegt,

wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP + [(RP - BP) \times PF]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = $\{BP + [(RP - BP) \times PF]\} \times BV$

wobei:

BP: **Basispreis**

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor

BV: Bezugsverhältnis.

Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Basispreis Bruch ausgedrückt: dividiert durch [Bezugsverhältnis als [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{Basispreis}{Bezugsverhältnis}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = Basispreis × Bezugsverhältnis]

Wenn eine Barriereverletzung eingetreten ist [außer bei Pro: und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt], wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Bezugsverhältnis}}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = Referenzpreis × Bezugsverhältnis]]

[Capped Outperformance Zertifikate mit Barriere und Capped Outperformance Zertifikate Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, wird der Emittent den Höchstbetrag zahlen.
- Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag
 - [auf oder] über dem Basispreis, jedoch
 - unter dem Cap liegt,

[Alternative 1: wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP + [(RP - BP) \times PF]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = $\{BP + [(RP - BP) \times PF]\} \times BV$

wobei:

BP: Basispreis

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor
BV: Bezugsverhältnis.1

[Alternative 2: wird der Emittent das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen.

Außerdem wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher der mit dem um 1 verminderten Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, insgesamt [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis, entspricht.

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{BP + [(RP - BP) \times (PF - 1)]}{BV}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\{BP + [(RP - BP) \times (PF - 1)]\} \times BV\}$$

wobei:

BP: Basispreis

RP: Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

PF: Partizipationsfaktor BV: Bezugsverhältnis.]

(c) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Basispreis [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis; als Formel ausgedrückt:

[Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt:

Barausgleich =
$$\frac{\text{Basispreis}}{\text{Bezugsverhältnis}}$$
]

[Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt:

Barausgleich = Basispreis × Bezugsverhältnis]

(d) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, wenn eine Barriereverletzung eingetreten ist [außer bei Pro: und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt].

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich

oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der

Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

[nur bei physischer Lief	erung einfügen:		
Liefergegenstand	[Basiswert][Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs]		
[bei dem Basiswert als	Liefergegenstand einfügen:		
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]		
	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]		
[bei Investmentanteilen	als Liefergegenstand einfügen:		
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: •] (der "Fonds").		
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht		
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:		
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$		

	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag,
	BV = Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: ●)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: ●]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstands	[• (entsprechend dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] [Bezugsverhältnis als Bruch ausgedrückt: dividiert durch das] [Bezugsverhältnis als Dezimalzahl ausgedrückt: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis)]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Basispreis, das Ergebnis wiederum dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	Formula and the self-constitution of the self-
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●].
Investitionsverhältnis	
Investitionsverhältnis Informationsdokument	Liefergegenstands einfügen: ●].
	Liefergegenstands einfügen: ●]. • (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte
Informationsdokument	Liefergegenstands einfügen: ●]. • (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des
Informationsdokument	Liefergegenstands einfügen: ●]. • (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des
Informationsdokument	 Liefergegenstands einfügen: ●]. ● (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am
Informationsdokument	 Liefergegenstands einfügen: ●]. ● (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert
Informationsdokument	 Liefergegenstands einfügen: ●]. ● (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]] [gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des
Informationsdokument	 Liefergegenstands einfügen: ●]. ● (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]] [gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: ●]
Informationsdokument Spitzenausgleichsbetrag	• (wie im Informationsdokument genannt). ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]] [gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •] ermittelt wird.

189/309

7.2.8. Produktbedingungen für (Best Entry) (Memory) Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 8)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] [MEMORY] EXPRESS [ZERTIFIKATE][ANLEIHEN] [[PRO] MIT BARRIERE] [QUANTO] [MIT PFANDBESICHERUNG (COSI)]
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
[Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]]
Nennbetrag	•
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags von •) bilden.]]
Ausgabetag	•
[Festlegungstag	•]
Finaler Bewertungstag	•
	[Sollte der Finale Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •].]
Bewertungstag [(n)]	[●] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem ● und endend mit dem [Finalen Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: ●] (jeweils einschließlich)].
	[Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •].]
[Zahlungstag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Zahlungstag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]
Fälligkeitstag	[•]
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, der Basispreis [<i>bei Barrier:</i> , die Barriere] [,das Tilgungslevel] [,die Tilgungslevels] [[,][und] die Bonusschwelle] [[,][und] die Bonusschwellen] [und das Bezugsverhältnis].
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:
	[Bloomberg Symbol: •]
	[Referenzstelle:
	[Terminbörse: •]
	[Währung:
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:
180000000000000000000000000000000000000	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer

Einheit der Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einf	ügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert ein	fügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüg	ien:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzs Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr	rung.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]

	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Ba	asiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][•] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugeinfügen: •] zu verstehen.]	gnahme auf [<i>Erläuterung der Währung</i>
[im Fall, dass bei Futures o	der Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Over	vorgesehen ist, zusätzlich einfügen:
Basiswert bei Ausgabe	[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpur	nkt der Ausgabe einfügen: ●]
	Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des B Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe ein	
Aktueller Basiswert	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll- den jeweils Aktuellen Basiswert durch ei der bis auf den später in der Zukunft lieç vergleichbare Kontraktspezifikationen au	nen anderen Basiswert (Future) ersetzt, genden Verfallstermin die gleichen bzw.
	Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausga "Basiswert bei Ausgabe", wie vorsteh Tag verliert dieser Basiswert seine nächstfolgenden Roll-Over-Monat an ersetzt. An jedem weiteren Roll-Ove entsprechend durch den Basiswert-Koll-Over-Monat an der Referenzstelle in Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]	end angegeben. Am ersten Roll-Över- Gültigkeit und wird durch den im der Referenzstelle fälligen Basiswert er-Tag wird der Aktuelle Basiswert ntrakt ersetzt, der im nächstfolgenden fällig wird.] [gegebenenfalls modifizierte
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [f (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsst Periode von zehn Handelstagen vor den des Aktuellen Basiswerts an der Benachrichtigungstag (First Notice Day) letzten Handelstag liegt, beginnt die Handelstage vor dem ersten Benachrich Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [einfügen: ●]	elle bestimmt und liegt innerhalb einer n letzten Handelstag (Last Trading Day) Referenzstelle. [Falls der erste) des Aktuellen Basiswerts vor dessen Periode für den Roll-Over-Tag zehn htigungstag und endet mit dem letzten
Roll-Over-Monat[e]	[<i>entsprechende Kontraktmonate einfüg</i> Basiswert an der Referenzstelle definiert	gen: •] [ist jeder in Bezug auf den e Kontraktmonat].]
Anfangsreferenzkurs	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste Basiswerts während der Best En alternative Definition einfügen: •]. Der Festlegungstag unverzüglich gem Emissionsbedingungen bekannt gemach	ntry Beobachtungszeit][<i>gegebenenfalls</i> Anfangsreferenzkurs wird nach dem näß § 12 der Allgemeinen
[bei Best Entry:		
Best Entry Beobachtungsze	t Best Entry Beobachtungszeit	
	[beginnt am Ausgabetag und endet am F	estlegungstag (jeweils inklusive)]
	[gegebenenfalls alternative Best Entry Be	eobachtungszeit einfügen: ●].
[Best Entry Kurs	Best Entry Kurs	
-	[entspricht dem Beobachtungskurs]	

	[gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: ●].]]
Basispreis	•
[Bezugsverhältnis	[• (entsprechend dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis)]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: ●].]
Vorzeitige Tilgung	Eine Vorzeitige Tilgung der Wertpapiere ist möglich, d.h. die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sind anwendbar.
Tilgungsereignis	Ein Tilgungsereignis tritt ein, wenn
	[an einem Bewertungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] des Basiswerts [wenigstens einmal] [auf oder] über dem [maßgeblichen] Tilgungslevel [(n)] liegt.]
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Tilgungsereignisses einfügen: ●]]
Tilgungslevel [(n)]	[•] [ist das dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungslevel (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]
[Finales Tilgungslevel	•]
[Tilgungsfaktor [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungsfaktor (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]]
Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag entspricht
	[dem Nennbetrag]
	[dem höheren der beiden folgenden Beträge:
	Nennbetrag;Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts]
	[dem Nennbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor [(n)]].
[mit Barriere:	
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro:
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[bei Pro:
	der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]
[mit Barriere, außer bei Pro,	einfügen:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Finalen Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]
[mit Barriere, außer bei Pro,	immer und bei Pro gegebenenfalls einfügen:
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als

Bonuszahlungstag [(n)]

Basiswert	aintilaan.
Dasisweii	ciiiiuucii.

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen**, **Rohstoffen**, **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

[•] [ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonuszahlungstag

Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Bonuszahlungsart	Bedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Bedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.
Bonusereignis	Ein Bonusereignis tritt ein, wenn
	[an einem Beobachtungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] des Basiswerts [wenigstens einmal] [auf oder] über der [maßgeblichen] Bonusschwelle [(n)] liegt.]
	[gegebenenfalls andere Bestimmung für den Eintritt eines Bonusereignisses einfügen: •]
Bonusschwelle [(n)]	[•] [ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusschwelle (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]
Beobachtungstag [(n)]	[●] [[ist jeder Börsentag beginnend ab dem ● und endend mit dem [Finalen Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: ●] (jeweils einschließlich)]].
	[Sollte ein Beobachtungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •].]
Memory	[Nicht anwendbar. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen finden keine Anwendung.]
	[Anwendbar. Ausgefallene Bonuszahlungen können gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen nachgeholt werden.]
Bonusbetrag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusbetrag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [<i>Tabelle einfügen</i>].]
[Bonusstichtag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusstichtag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [<i>Tabelle einfügen</i>].]]

(n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich – vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

und vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen]

- nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart (physische)

Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in

Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der (Vorzeitigen) Tilgung der Wertpapiere [im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: oder der für die Bestimmung, ob die Voraussetzungen einer Bonuszahlung vorliegen,] maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses

[nur bei physischer Lieferur	ng einfügen:	
Liefergegenstand	[Basiswert][Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs]	
[bei dem Basiswert als Lief	ergegenstand einfügen:	
Anzahl des	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]	
Liefergegenstands	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]	
[bei Investmentanteilen als Liefergegenstand einfügen:		
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").	
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht	
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Finalen Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:	
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$	
	, wobei:	

	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag,
	BV = Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Finalen Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und ET	Ps als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstand	ds [(entsprechend dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs])]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●].
Investitionsverhältnis	(wie im Informationsdokument genannt).
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Finalen Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Finalen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].]

200/309

[Methode A: Fair Value Verfahren]

[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

]

7.2.9. Produktbedingungen für (Best Entry) (Memory) Multi Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 9)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] [MEMORY] MULTI EXPRESS [ZEF []PRO] MIT BARRIERE] [QUANTO] [MIT PFANDBESIC	
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● is [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]	t als Bezugnahme auf
[Stückzahl [(bis zu)]	 [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit of [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzä Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor ●) konsolie einheitliche Emission im Sinne des § 13 Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstüß 	•] begebenen [(und am hlen: •] aufgestockten) diert werden und eine der Allgemeinen
Nennbetrag	•	
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	 [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit of [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzä Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor ●) konsolie einheitliche Emission im Sinne des § 13 Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumuliert von ●) bilden.]] 	•] begebenen [(und am hlen: •] aufgestockten) diert werden und eine 3 der Allgemeinen
Ausgabetag	•	
[Festlegungstag	•]	
Finaler Bewertungstag		
	Sollte der Finale Bewertungstag kein Börsentag sein, s auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls einfügen: •].]	
Bewertungstag [(n)]	[•] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem • und er Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum e einschließlich)].	ndend mit dem [Finalen einfügen: •] (jeweils
	[Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, so ver [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls einfügen: •].]	
[Zahlungstag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordn nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]	ete Zahlungstag (n), wie
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise, [bei Barrier: Tilgungslevels [,][und] die Bonusschwellen [und die Bezu	
Basiswerte	[Basiswerte der Reihe nach anführen:	
	Bezeichnung der Basiswerte einfügen: ●]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapiere sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswe	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entsprich	nt ein Indexpunkt einer

Einheit der Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Schuldverschreibungen als Ba	asiswert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als B	asiswert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusä	itzlich einfügen:
Für die Zwecke der Emissionsbedingunger Preisstellung des Basiswerts durch die Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert e	einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht	der Strikewährung.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basisw	ert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]

	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währunger	als Basiswert einfügen:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als einfügen: •] zu verstehen.]	Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung
Anfangsreferenzkurs	[Basiswert 1]	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]]
	[bei Best Entry: Der jeweilige Festlegungstag unverzüglich Emissionsbedingungen bekannt g	e Anfangsreferenzkurs wird nach dem gemäß § 12 der Allgemeinen gemacht.]
[bei Best Entry:		
Best Entry Beobachtungs:	zeit Best Entry Beobachtungszeit	
	[beginnt am Ausgabetag und ende	t am Festlegungstag (jeweils inklusive)]
	[gegebenenfalls alternative Best E	ntry Beobachtungszeit einfügen: ∙].
[Best Entry Kurs	Best Entry Kurs	
	[entspricht dem Beobachtungskurs	5]
	[gegebenenfalls alternative Best Basiswert einfügen: •].]]	immung des Best Entry Kurses für einen
Basispreis	[Basiswert 1]	•
	[Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	•]
[Bezugsverhältnis	[Basiswert 1]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[Basiswert 2]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[gegebenenfalls weitere(n) [●] [wird am Festlegungstag festgelegt und

	Basiswert(e) aufnehmen	entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]]
	[gegebenenfalls alternative Metader Basiswerte einfügen: •]]	hode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses
Vorzeitige Tilgung	Eine Vorzeitige Tilgung der Wer § 4 der Allgemeinen Emissionsb	tpapiere ist möglich, d.h. die Bestimmungen des edingungen sind anwendbar.
Tilgungsereignis	Ein Tilgungsereignis tritt ein, we	nn
) der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] aller [auf oder] über dem jeweiligen [maßgeblichen]
	[andere Bestimmung für den Eir	ntritt eines Tilgungsereignisses einfügen: ●]]
Tilgungslevel [(n)]	unterschiedlich hoch ist: ist das	dewel an einem oder mehreren Bewertungstagen dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete nd für jeden Basiswert aufgeführt:]
	[Basiswert 1]	•
	[Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls weitere(Basiswert(e) aufnehmen	'(n) •]
[Finales Tilgungslevel	[Basiswert 1]	•
	[Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls weitere(Basiswert(e) aufnehmen	(n) •]
[Tilgungsfaktor [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Beweinachfolgend aufgeführt: [Tabelle	rtungstag (n) zugeordnete Tilgungsfaktor (n), wie einfügen].]]
Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag ei	ntspricht
	[dem Nennbetrag]	
	[dem höheren der beiden folgen	den Beträge:
	Nennbetrag;Nennbetrag multipliziert [niedrigsten][höchsten] \(\)	mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Vertentwicklung
	[dem Nennbetrag multipliziert mit	dem Tilgungsfaktor [(n)]].
[mit Barriere:		
Barriere	[Basiswert 1]	•
	[Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls weitere(Basiswert(e) aufnehmen	(n) •]
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein,	wenn
	[außer bei Pro:	
		stens eines Basiswerts an einem Börsentag wenigstens einmal [auf oder] unter der für den nen Barriere liegt.]
	[bei Pro:	
		ines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf n Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barrier	reverletzung einfügen: •]]
[mit Barriere, außer bei Pro,	einfügen:	

Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am ●] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [●] und endet am Finalen Bewertungstag (jeweils inklusive).]

[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]

[mit Barriere, außer bei Pro, immer und bei Pro gegebenenfalls einfügen:

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.1

[im Fall von Schuldverschreibungen, Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der Kurs des jeweiligen Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des jeweiligen Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den jeweiligen Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: •]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]

Bonuszahlungsart

Bedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Bedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.

Bonusereignis

Ein Bonusereignis tritt ein, wenn

[an einem Beobachtungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] aller Basiswerte [wenigstens einmal] [auf oder] über der jeweiligen [maßgeblichen] Bonusschwelle [(n)] liegt.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung für den Eintritt eines Bonusereignisses einfügen: ●]

Bonusschwelle [(n)]

[nur einfügen, falls die Bonusschwelle einem oder mehreren an Beobachtungstagen unterschiedlich hoch ist: ist die dem Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusschwelle (n), wie nachfolgend für jeden Basiswert aufgeführt:]

[Basiswert 1]

[Basiswert 2]

[gegebenenfalls weitere(r) •]

Basiswert(e) aufnehmen

207/309

(ieweils

(Cash

Spitzenausgleichsbeträge

tatsächlich

oder

zu

effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

unmöglich

Ansprüchen

[bei

Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich

sein

auf

Lieferung

Investmentanteilen

Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

[Multi Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, erfolgt die Tilgung pro Wertpapier durch Zahlung des Nennbetrags.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.]

[Multi Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart

(physische) Lieferung:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, erfolgt die Tilgung pro Wertpapier durch Zahlung des Nennbetrags.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der (Vorzeitigen) Tilgung der Wertpapiere [im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: oder der für die Bestimmung, ob die Voraussetzungen einer Bonuszahlung vorliegen,] maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Börsentag

Liefergegenstand	[Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung] [[Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs] bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung].
[bei einem Basiswert als	Liefergegenstand einfügen:
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Basiswerte einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen a	ls Liefergegenstand einfügen:
Investmentanteil	ist ein Anteil an dem dem jeweiligen Basiswert zugeordneten Fonds (jeweils ein "Fonds"), wie nachfolgend aufgeführt:
	[Basiswert 1] [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]
	[Basiswert 2] [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Basiswert(e) aufnehmen Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]]
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV_{Basiswert} \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag,
	BV _{Basiswert} = Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: •]
NAV	des jeweiligen Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des jeweiligen Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den jeweiligen Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte

[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die dem jeweiligen Basiswe die "[Indexzertifikate] [ETPs]"), v	rt zugeordneten [Indexzertifikate] [ETPs] (jeweils vie nachfolgend aufgeführt:
	[Basiswert 1]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]]
Anzahl des Liefergegenstands	s [Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	Angebotsbeginn einfügen: Die jeventspricht dem Investition	des Bezugsverhältnisses bereits vor oder bei weils vorgenannte Anzahl des Liefergegenstands isverhältnis der jeweils maßgeblichen iert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen
	[gegebenenfalls alternative M Liefergegenstands der Indexzen einfügen: •]	lethode zur Bestimmung der Anzahl des tifikate oder ETPs bezogen auf die Basiswerte
Investitionsverhältnis	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	•
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	•]
	Die vorstehenden Investitio Informationsdokument genannt.	nsverhältnisse sind wie im jeweiligen
Informationsdokument	ist jeweils der in Bezug Wertpapierprospekt oder sons [Indexzertifikate][ETPs] erstellte aktualisierten Fassung.]	tige Prospekt oder das in Bezug auf die
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mitte Liefergegenstands mit	els Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des
		Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des n Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag]
		Investmentanteilen einfügen: dem NAV des uf den Basiswert mit der Maßgeblichen vertungstag]
	[im Fall der Lieferung von	Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem

	Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am
	Finalen Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der auf ihn bezogenen [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].]
Wertentwicklung	des Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des Basiswerts.
Maßgebliche Wertentwicklung	ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.
	"Umrechnungskurs" ist
	[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]
	[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]
	[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]
	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

	[Deutsches Recht]
	[Schweizerisches Recht]
Clearing System	ist [jeweils]:
	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]
	[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]
	[weitere Clearing Systeme einfügen: ●].
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].
Wertpapiere mit Pfandbesicherung	[Die Wertpapiere werden nicht pfandbesichert , d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]
	[Die Wertpapiere werden pfandbesichert , d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.
	Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:
	[Methode A: Fair Value Verfahren]
	[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

7.2.10. Produktbedingungen für (Best Entry) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 10)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] FIXKUPON EXPRESS [ZERTIFIKATE][ANLEIHEN] [[PRO] BARRIERE] [QUANTO] [MIT PFANDBESICHERUNG (COSI)]	MIT
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]	auf
[Stückzahl [(bis zu)]	 [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestock Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor ●) konsolidiert werden und einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgeme Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden 	d am kten) eine einen
Nennbetrag	•	•••••
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestock Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgeme Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbet von •) bilden.]]	d am kten) eine einen
Ausgabetag	•	•••••
[Festlegungstag	•]	
Finaler Bewertungstag	•	
	[Sollte der Finale Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dauf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regeeinfügen: •].]	
Bewertungstag [(n)]	 [●] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem • und endend mit dem [Fir Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: •] (je einschließlich)]. 	nalen weils
	[Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Rege einfügen: •].]	
[Zahlungstag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Zahlungstag (n) nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]	, wie
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert, der Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] [[,][und] Tilgungslevel] [[,][und] die Tilgungslevels] [und das Bezugsverhältnis].	das
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GL sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:	ORs),
	[ISIN Basiswert:	
	[Bloomberg Symbol: •]	
	[Referenzstelle: •]	
	[Terminbörse:	
	[Währung:	
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt Einheit der Währung des Basiswerts.]]	einer

[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfüg	en:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüger	· ·
[IIII I all voli Zilisiulules als Dasiswell zusalzilcii eliliugei	1.
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]]	n Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste	n Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]]	n Prozentpunkt bei der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	n Prozentpunkt bei der Ile einer Einheit der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert:	n Prozentpunkt bei der Ille einer Einheit der
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] •] •]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährten als Basiswert einfügen:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der • • • • • • • • ung.]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] ung.]]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] •] ung.]]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der •] •] •] •] •] ung.]]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzseite:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der • • • • • • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der • • • • • • • • • • • • • • • • •
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähr [Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Referenzseite: [Bewertungszeitpunkt: [Währung:	Prozentpunkt bei der lle einer Einheit der • • • • • • • • • • • • • • • • •

	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen	7:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][•] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erleinfügen: •] zu verstehen.]	äuterung der Währung
[im Fall, dass bei Futures od	er Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Over vorgesehen ist, a	zusätzlich einfügen:
Basiswert bei Ausgabe	[Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe	einfügen: ●]
	Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des Bloomberg-Symbol Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe einfügen: ●]	ols des entsprechenden
Aktueller Basiswert	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgefül den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Bas der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallste vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist.	siswert (Future) ersetzt,
	Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum er "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzste ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird de entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, d Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [gege Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]	. Am ersten Roll-Över- wird durch den im elle fälligen Basiswert er Aktuelle Basiswert er im nächstfolgenden
Roll-Over-Tag	[wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt ur Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handels des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für de Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition einfügen: •]	nd liegt innerhalb einer stag (Last Trading Day) e. [Falls der erste Basiswerts vor dessen n Roll-Over-Tag zehn endet mit dem letzten
Roll-Over-Monat[e]	[entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jed Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat	
Anfangsreferenzkurs	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] Basiswerts während der Best Entry Beobachtur alternative Definition einfügen: •]. Der Anfangsreferer Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 Emissionsbedingungen bekannt gemacht.]	ngszeit][gegebenenfalls
[bei Best Entry:		
Best Entry Beobachtungszeit	Best Entry Beobachtungszeit	
	[beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (j	eweils inklusive)]
	[gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit	einfügen: •].
Best Entry Kurs	Best Entry Kurs	
	[entspricht dem Beobachtungskurs]	
	[gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best El	ntry Kurses für einen

	Basiswert einfügen: ●].]]
Basispreis	•
[Bezugsverhältnis	[• (entsprechend dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis)]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: •].]
Vorzeitige Tilgung	Eine Vorzeitige Tilgung der Wertpapiere ist möglich, d.h. die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sind anwendbar.
Tilgungsereignis	Ein Tilgungsereignis tritt ein, wenn
	[an einem Bewertungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] des Basiswerts [wenigstens einmal] [auf oder] über dem [maßgeblichen] Tilgungslevel [(n)] liegt.]
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Tilgungsereignisses einfügen: ●]]
Tilgungslevel [(n)]	[•] [ist das dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungslevel (n), wie nachfolgend aufgeführt: [<i>Tabelle einfügen</i>].]
[Finales Tilgungslevel	•]
[Tilgungsfaktor [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungsfaktor (n), wie nachfolgend aufgeführt: [<i>Tabelle einfügen</i>].]]
Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag entspricht
	[dem Nennbetrag]
	[dem höheren der beiden folgenden Beträge:
	Nennbetrag;Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts]
	[dem Nennbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor [(n)]].
[mit Barriere:	
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro:
	der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[bei Pro:
	der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]
[mit Barriere, außer bei Pro::	
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Finalen Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]
[mit Barriere, außer bei Pro,	immer und bei Pro gegebenenfalls einfügen:
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen**, **Rohstoffen**, **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: •]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]				
[im Fall von Unbedingten Bo	nuszahlungen (§ 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen) einfügen:				
Bonuszahlungsart	Unbedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Unbedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.				
Bonusbetrag	•				
[Bonusstichtag	•]				
Bonuszahlungstag	•]				
[im Fall einer Verzinsung (§	5 Absätze (1) bis (5) der Allgemeinen Emissionsbedingungen) einfügen:				
Verzinsungsart	[Festverzinsung] [Variable Verzinsung]				
Zinslaufbeginn	•				
Zinstermin(e):	•				
Geschäftstagekonvention	[following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]				
Zinsberechnungsmethode	[30/360] [act/360] [act/365] [act/act]				
[bei Festverzinsung einfüge	n:				
Zinssatz	•]				
[bei Variabler Verzinsung ei	nfügen:				
Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: •]				
Bildschirmseite:	•				
[Spread	•]				
[Multiplikator	•]				
[Floor	•]				
[Cap	•]				
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der				

jeweiligen Zinsperiode.]]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich – vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

und vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen]

- nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Der Barausgleich errechnet sich aus dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]

[Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als

Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der (Vorzeitigen) Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter

	Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]			
	[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]			
Börsentag	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]			
	[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]			
	[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]			
	[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]			
	[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]			
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]			
	[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]			
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]			
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:			
	Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]			
	[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]			
[nur bei physischer Liefe	rung einfügen:			
Liefergegenstand	[Basiswert][Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs]			
[bei dem Basiswert als L	iefergegenstand einfügen:			
Anzahl des	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]			
Liefergegenstands	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]			
[bei Investmentanteilen a	als Liefergegenstand einfügen:			
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").			
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht			
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Finalen Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:			
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV}$			

 $\mbox{Anzahl des Liefergegenstands} = \frac{\mbox{\tiny DV \land MBasisweit}}{\mbox{\tiny NAV}_{\mbox{\tiny Investmentanteil}}}$

	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag,
	BV = Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Finalen Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstan	ds[• (entsprechend dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs])]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: •].
Investitionsverhältnis	(wie im Informationsdokument genannt).
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Finalen Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: ●]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Finalen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen:

•].]

	•].]
[Wertentwicklung	des Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des Basiswerts.]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.
	"Umrechnungskurs" ist
	[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]
	[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]
	[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]
	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]
Anwendbares Recht	[Deutsches Recht]
	[Schweizerisches Recht]
Clearing System	ist [jeweils]:
	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]
	[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]
	[weitere Clearing Systeme einfügen: ●].
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].
Wertpapiere mit Pfandbesicherung	[Die Wertpapiere werden nicht pfandbesichert , d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]
	[Die Wertpapiere werden pfandbesichert , d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

[Methode A: Fair Value Verfahren] [Methode B: Bond Floor Verfahren]]

]

7.2.11. Produktbedingungen für (Best Entry) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen ((Pro) mit Barriere) (Produkt Nr. 11)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] MULTI FIXKUPON EXPRESS [ZERTIFIKATE][/ [[PRO] MIT BARRIERE] [QUANTO] [MIT PFANDBESICHERUNG (C				
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]				
[Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]]				
Nennbetrag	•				
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den aussteh [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebene [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufg Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden einheitliche Emission im Sinne des § 13 der A Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtn von •) bilden.]]	en [(und am gestockten) und eine allgemeinen			
Ausgabetag	•				
[Festlegungstag	•]				
Finaler Bewertungstag	•				
	Sollte der Finale Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte einfügen: •].]				
Bewertungstag [(n)]	 [•] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem • und endend mit de Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: • einschließlich)]. 	-			
	[Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte einfügen: •].]				
[Zahlungstag [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Zahlungs nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]	tag (n), wie			
Fälligkeitstag	[•]				
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise, [bei Barrier:, die Barrieren] Tilgungslevels] [und die Bezugsverhältnisse].	[[,][und] die			
Basiswerte	[Basiswerte der Reihe nach anführen:				
	Bezeichnung der Basiswerte einfügen: ●]				
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs u sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen:	nd GDRs),			
	[ISIN Basiswert: •]				
	[Bloomberg Symbol: •]				
	[Referenzstelle: •]				
	[Terminbörse: •]				
	[Währung: •]				
	[Im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:				
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexp	ounkt einer			

Einheit der Währung des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfüg	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfü	gen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[Im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüge	n:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht e Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzste Währung des Basiswerts.]]	in Prozentpunkt bei der elle einer Einheit der
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewähru	ng.]]
[Im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]

Basiswert 1 [Basiswert 1] [e] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]		[Bloomberg Symbol:	•]			
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [ISIN Basiswert: [IBioombergi] •] Symbol: [Basiswährung / Strikewährung: •] [Referenzseitellen: [Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.] Anfangsreferenzkurs [Basiswert 1] [#] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswert während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] [Basiswert 2] [#] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswert während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] [gegebenenfalls weitere(n) [•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswert während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] [bei Best Entry: Der jeweilige Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich genäter Wahrend er Best Entry Beobachtungszeit [beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: •]. [Best Entry Kurs Best Entry Kurs [Best		[Referenzstelle:	•]			
[ISIN Basiswert:		[Währung:	•]]			
[[Bloomberg]] symbol:		[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:				
Basiswährung / Strikewährung: Referenzstellen: Referenzseite: Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.] Anfangsreferenzkurs Basiswerf 1] • [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] Basiswerf 2] • [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] Gegebenenfalls weitere(n) Basiswert (e) aufnehmen weitere(n) Basiswert (e) aufnehmen entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] Ibei Best Entry: Der jeweilige Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Ibei Best Entry: Best Entry Beobachtungszeit [beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] Gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: •]. Best Entry Kurs Best Entry Kurs Gentspricht dem Beobachtungskurs Gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: •]. Basiswert einfügen: •].		[ISIN Basiswert:				
[Referenzstellen: Jude Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.] Anfangsreferenzkurs Basiswert i] [e] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]		[[Bloomberg][•] Symbol:	•]			
[Referenzseite: Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.] Anfangsreferenzkurs [Basiswert 1] ● [bei Best Entry: ist [der niedrigste Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: ●] [Basiswert 2] ● [bei Best Entry: ist [der niedrigste Referenzpreis] [Best Entry: Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: ●] [gegebenenfalls weiteren] ● [bei Best Entry: ist [der niedrigste Referenzpreis] [Best Entry: Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit[]gegebenenfalls alternative Definition einfügen: ●] [bei Best Entry: Der jeweilige Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemächt.] [bei Best Entry: Beobachtungszeit Best Entry: Beobachtungszeit [beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: ●]. [Best Entry Kurs Best Entry Kurs Best Entry Beobachtungszeit einfügen: ●]. [Best Entry Kurs Best Entry Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: ●]. [Basiswert z] ● [Basiswert z] ● [Basiswert z] ● [Basis		[Basiswährung / Strikewährung:	•]			
[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.] Anfangsreferenzkurs [Basiswert 1]		[Referenzstellen:	•]			
Anfangsreferenzkurs Basiswert 1		[Referenzseite:	•]]			
Referenzpreis Best Entry Buss Basiswert während der Best Entry Beobachtungszeit Gegebenenfalls alternative Definition einfüger. •		[Jede Bezugnahme auf $ullet$ ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: $ullet$] zu verstehen.]				
Referenzpreis [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit [gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] Igegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufinehmen Imperior Referenzpreis [Best Entry: ist [der niedrigste Referenzpreis [Best Entry: Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit] [gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •] Ibei Best Entry: Der jeweilige Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Ibei Best Entry: Beobachtungszeit Best Entry: Beobachtungszeit Best Entry: Beobachtungszeit Best Entry: Beobachtungszeit Begebenenfalls alternative Best Entry: Beobachtungszeit einfügen: •]. Best Entry: Kurs: Imperior Imper	Anfangsreferenzkurs	[Basiswert 1]	[Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls			
Basiswert(e) aufnehmen Referenzpreis [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit] [Jegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]] [bei Best Entry: Der jeweilige Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] [bei Best Entry: Bes		[Basiswert 2]	[Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls			
Festlegungstag unverzüglich gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Ibei Best Entry:			[Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls			
Best Entry Beobachtungszeit [beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: ●]. [Best Entry Kurs [entspricht dem Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: ●].]] Basispreis [Basiswert 1] [Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen [Bezugsverhältnis [Basiswert 2] [e] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [e] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		Festlegungstag unverzüglich	gemäß § 12 der Allgemeinen			
[beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: •]. [Best Entry Kurs [entspricht dem Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: •].]] Basispreis [Basiswert 1] [Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) •] [gegebenenfalls weitere(n) •] [Bezugsverhältnis [Basiswert 1] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]	[bei Best Entry:					
[Best Entry Kurs Best Entry Kurs Gentspricht dem Beobachtungskurs] Gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: •].]] Basispreis Basiswert 1 • Gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen [Bezugsverhältnis Basiswert 1 [Mird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2 [Mird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]	Best Entry Beobachtungszei	t Best Entry Beobachtungszeit				
[Best Entry Kurs Best Entry Kurs [entspricht dem Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einem Basiswert einfügen: •].]] Basispreis [Basiswert 1] • [Basiswert 2] • [gegebenenfalls weitere(n) •] [gegebenenfalls weitere(n) •] [Basiswert(e) aufnehmen [entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		[beginnt am Ausgabetag und end	det am Festlegungstag (jeweils inklusive)]			
[entspricht dem Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: •].]] Basispreis [Basiswert 1] [Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) •] Basiswert(e) aufmehmen [Bezugsverhältnis [Basiswert 1] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		[gegebenenfalls alternative Best	Entry Beobachtungszeit einfügen: ●].			
[gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: •].]] Basispreis [Basiswert 1] [Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) •] Basiswert(e) aufnehmen [Bezugsverhältnis [Basiswert 1] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]	[Best Entry Kurs	Best Entry Kurs				
Basiswert einfügen: •].]] Basispreis [Basiswert 1] [Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) •] Basiswert(e) aufnehmen [Bezugsverhältnis [Basiswert 1] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		[entspricht dem Beobachtungskurs]				
[Basiswert 2] [gegebenenfalls weitere(n) •] Basiswert(e) aufnehmen [e] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [e] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		[gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: ●].]]				
[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen [Bezugsverhältnis [Basiswert 1] [●] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [●] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]	Basispreis	[Basiswert 1]	•			
[Bezugsverhältnis] [Basiswert 1] [Image: Basiswert 2] [Image: B		[Basiswert 2]	•			
entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [Basiswert 2] [•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]			•]			
entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]	[Bezugsverhältnis	[Basiswert 1]	entspricht dem Nennbetrag dividiert durch			
[gegebenenfalls weitere(n) [●] [wird am Festlegungstag festgelegt und		[Basiswert 2]	entspricht dem Nennbetrag dividiert durch			
		[gegebenenfalls weitere(n)	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und			

	Basiswert(e) aufnehmen entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]				
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses der Basiswerte einfügen: ●]]				
Vorzeitige Tilgung	Eine Vorzeitige Tilgung der Wertpapiere ist möglich, d.h. die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sind anwendbar.				
Tilgungsereignis	Ein Tilgungsereignis tritt ein, wenn				
	[an einem Bewertungstag [(n)] der [Referenzpreis][Beobachtungskurs] aller Basiswerte [wenigstens einmal] [auf oder] über dem jeweiligen [maßgeblichen] Tilgungslevel [(n)] liegt.]				
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Tilgungsereignisses einfügen: ●]]				
Tilgungslevel [(n)]	[nur einfügen, falls das Tilgungslevel an einem oder mehreren Bewertungstagen unterschiedlich hoch ist: ist das dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungslevel (n), wie nachfolgend für jeden Basiswert aufgeführt:]				
	[Basiswert 1] •				
	[Basiswert 2]				
	[gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen				
[Finales Tilgungslevel	[Basiswert 1] •				
	[Basiswert 2] •				
	[gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen				
[Tilgungsfaktor [(n)]	[•] [ist der dem jeweiligen Bewertungstag (n) zugeordnete Tilgungsfaktor (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]]				
Vorzeitiger Tilgungsbetrag	Der Vorzeitige Tilgungsbetrag entspricht				
	[dem Nennbetrag]				
	[dem höheren der beiden folgenden Beträge:				
	 Nennbetrag; Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [niedrigsten][höchsten] Wertentwicklung 				
	[dem Nennbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor [(n)]].				
[mit Barriere:					
Barriere	[Basiswert 1]				
	[Basiswert 2] •				
	[gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen				
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn				
	[außer bei Pro:				
	der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]				
	[bei Pro:				
	der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]				
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]]				
[mit Barriere, außer bei Pro,	einfügen:				

Beobachtungszeit

Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Finalen Bewertungstag (jeweils inklusive).]

[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]

[mit Barriere, außer bei Pro, immer und bei Pro gegebenenfalls einfügen:

Beobachtungskurs

ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen**, **Rohstoffen**, **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der Kurs des jeweiligen Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des jeweiligen Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den jeweiligen Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]

[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: •]

[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]

Abwicklungsart

[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]

[im Fall von Unbedingten Bonuszahlungen (§ 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen) einfügen:

Bonuszahlungsart Unbedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Unbedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.

Bonusbetrag [(n)]

Bonusbetrag [(n)] •

[Bonusstichtag [(n)] •]

Bonuszahlungstag [(n)] •]

im Fall einer Verzinsung (§ 5 Absätze (1) bis (5) der Allgemeinen Emissionsbedingungen) einfügen:

Verzinsungsart [Festverzinsung] [Variable Verzinsung]
Zinslaufbeginn

Zinstermin(e):

•

Geschäftstagekonvention [following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]

Zinsberechnungsmethode [30/360] [act/360] [act/365] [act/act]

09 Basisprospekt für Anlaç	eprodukte 18.06.2020
[bei Festverzinsung einfo	gen:
Zinssatz	•]
[bei Variabler Verzinsung	einfügen:
Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: •]
Bildschirmseite:	•
[Spread	•]
[Multiplikator	•]
[Floor	•]
[Cap	•]
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [● Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] de jeweiligen Zinsperiode.]]
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeine Emissionsbedingungen) bestimmt sich – vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen
	[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):
	und vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 de Allgemeinen Emissionsbedingungen]
	 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
	[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart Zahlung (Cas

h Settlement):

- (a) Sofern der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt, erhält der Anleger den Nennbetrag.
- (b) Sofern der Referenzpreis wenigstens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.]

[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt, erfolgt die Tilgung pro Wertpapier durch Zahlung des Nennbetrags.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern der Referenzpreis wenigstens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich unmöglich tatsächlich sein [bei Investmentanteilen Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.

[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Finalen Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Finalen Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen [Basispreis] [Finalen Tilgungslevel] liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, erfolgt die Tilgung pro Wertpapier durch Zahlung des Nennbetrags.
- (b) Sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung entspricht.]

[Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, erfolgt die Tilgung pro Wertpapier durch Zahlung des Nennbetrags.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der (Vorzeitigen) Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.
- [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung

des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[im Fall von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

[nur bei physischer Lieferung einfügen:

Liefergegenstand	[Basiswert	mit	der	Maßgeblichen		Wertentwicklung]	
	[[Investmentantei	le][Inde:	xzertifikate][ETPs] bezogen a	auf den	Basiswert	mit der

Maßgeblichen Wertentwicklung].

[bei einem Basiswert als Lie	[bei einem Basiswert als Liefergegenstand einfügen:			
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]			
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Basiswerte einfügen: ●]]			
[bei Investmentanteilen als I	Liefergegenstand einfügen:			
Investmentanteil	ist ein Anteil an dem dem jeweiligen Basiswert zugeordneten Fonds (jeweils "Fonds"), wie nachfolgend aufgeführt:			
	[Basiswert 1] [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]			
	[Basiswert 2] [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]			
	[gegebenenfalls weitere(n) [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Basiswert(e) aufnehmen Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●]]			
Anzahl des	wird am Finalen Bewertungstag festgelegt und entspricht			
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:			
	$Anzahl des Liefergegenstands = \frac{BV_{Basiswert} \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$			
, wobei:				
				RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag,
	BV _{Basiswert} = Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung, und			
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag.]			
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]			
NAV	des jeweiligen Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des jeweiligen Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]			
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den jeweiligen Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]			
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen:			
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die dem jeweiligen Basiswert zugeordneten [Indexzertifikate] [ETPs] (jeweils die "[Indexzertifikate] [ETPs]"), wie nachfolgend aufgeführt:			

	[Basiswert 1]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●]]
Anzahl des Liefergegenstands	s [Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts]
	Angebotsbeginn einfügen: Die jew entspricht dem Investition	des Bezugsverhältnisses bereits vor oder bei weils vorgenannte Anzahl des Liefergegenstands sverhältnis der jeweils maßgeblichen ert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen
		ethode zur Bestimmung der Anzahl des tifikate oder ETPs bezogen auf die Basiswerte
Investitionsverhältnis	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 1]	•
	[Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf Basiswert 2]	•
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	•]
	Die vorstehenden Investitio Informationsdokument genannt.	nsverhältnisse sind wie im jeweiligen
Informationsdokument		auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte tige Prospekt oder das in Bezug auf die Informationsmemorandum in der jeweils
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mitte Liefergegenstands mit	els Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des
		Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des n Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag]
		Investmentanteilen einfügen: dem NAV des uf den Basiswert mit der Maßgeblichen vertungstag]
		Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Itipliziert mit dem][dividiert durch das]

	Investitionsverhältnis der auf ihn bezogenen [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: ●]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Finalen Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].]
Wertentwicklung	des Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des Basiswerts.
Maßgebliche Wertentwicklung	ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.
	"Umrechnungskurs" ist
	[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]
	[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]
	[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]
	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]
Anwendbares Recht	[Deutsches Recht]

239/309

	[Schweizerisches Recht]			
Clearing System	ist [jeweils]:			
	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]			
	[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]			
	[weitere Clearing Systeme einfügen: ●].			
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].			
Wertpapiere mit Pfandbesicherung	[Die Wertpapiere werden nicht pfandbesichert , d.h. die Regelungen de der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesic sind nicht anwendbar.]			
	[Die Wertpapiere werden pfandbesichert , d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.			
	Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:			
	[Methode A: Fair Value Verfahren]			
[Methode B: Bond Floor Verfahren]]				

]

7.2.12. Produktbedingungen für (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles (Produkt Nr. 12)

REST ENTRY (CHANCE LOCK-IN] [FLOORED] FLOATER] BARRIER] REVERSE CONVERTIBLES [QUANTO] [MIT PFANDBESICHERUNG (COS)]	[
Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.]	WERTPAPIERART		
Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •) Begebenen (Lind am gegebenenfalls vorausgehende Austsokkungen antzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]] Nennbetrag •	Handelswährung		
Reduzierter Nennbetrag	[Stückzahl [(bis zu)]	[Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen	
Gesamtnennbetrag (bis zu) • im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: • begebenen [(und am gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: • aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags von •) bilden.]] Ausgabetag • Bewertungstag • Fälligkeitstag • Ausstattungsmerkmale	Nennbetrag	•	
Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●) gelebenen [(und am gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags von ●) bilden.]] Ausgabetag ●	[Reduzierter Nennbetrag	•]	
Festlegungstag •	[Gesamtnennbetrag (bis zu)	[Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags	
Bewertungstag Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •]. Fälligkeitstag Ausstattungsmerkmale Sind der Basiswert, der Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] [bei Chance: , die [Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in: , [das Lock-in Level] [die Lock-in Levels]] und das Bezugsverhältnis. Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Bloomberg Symbol: [Bloomberg Symbol: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]	Ausgabetag	•	
Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •]. Fälligkeitstag ■ Ausstattungsmerkmale sind der Basiswert, der Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] [bei Chance: , die [Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in: , [das Lock-in Level] [die Lock-in Levels]] und das Bezugsverhältnis. Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Währung: •] [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •]	[Festlegungstag	•]	
nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: ●]. Fälligkeitstag Ausstattungsmerkmale sind der Basiswert, der Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] [bei Chance: , die [Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in: , [das Lock-in Level] [die Lock-in Levels]] und das Bezugsverhältnis. Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: ●] [Referenzstelle: ●] [Terminbörse: ●] [Währung: ●] [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: ●] [Bloomberg Symbol: ●] [Referenzstelle: ●]	Bewertungstag	•	
Ausstattungsmerkmale sind der Basiswert, der Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] [bei Chance: , die Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in Level] [die Lock-in Levels]] und das Bezugsverhältnis. Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Währung: •] [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Referenzstelle: •]			
[Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in: , [das Lock-in Level] [die Lock-in Levels]] und das Bezugsverhältnis. Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Währung: •] [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •]	Fälligkeitstag	•	
[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]	Ausstattungsmerkmale	[Bonusschwelle] [Bonusschwellen]] [bei Lock-in: , [das Lock-in Level] [die Lock-	
Sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Währung: •] [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •]	Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]	
[Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]			
[Referenzstelle: [Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]		[ISIN Basiswert:	•]
[Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:		[Bloomberg Symbol:	•]
[Währung: [im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:		[Referenzstelle:	•]
[im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:		[Terminbörse:	•]
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:		[Währung:	•]
Einheit der Währung des Basiswerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle:	[im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:		
[ISIN Basiswert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]			ein Indexpunkt einer
[Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: •]	[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:		en:
[Referenzstelle: •]	[ISIN Basiswert:		•]
		[Bloomberg Symbol:	•]
[Terminbörse: •]		[Referenzstelle:	•]
		[Terminbörse:	•]

Bewertungszeitpunkt:	•]
Währung:	•]]
im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
ISIN Basiswert:	•]
Bloomberg Symbol:	•]
Maßeinheit:	•]
Referenzstelle:	•]
Bewertungszeitpunkt:	•]
Währung:	•]]
im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfüge	en:
ISIN Basiswert:	•]
Bloomberg Symbol:	•]
Referenzstelle:	•]
Terminbörse:	•]
Währung:	•]
im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:	
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle eine des Basiswerts.]]	
Im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
ISIN Basiswert:	•]
Bloomberg Symbol:	•]
Basiswährung / Strikewährung:	•]
Referenzstelle:	•]
Referenzseite:	•]
Bewertungszeitpunkt:	•]
Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung	g.]]
im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
ISIN Basiswert:	•]
Bloomberg Symbol:	•]
Referenzstelle:	•]
Referenzseite:	•]
Bewertungszeitpunkt:	•]
Währung:	•]]
im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
ISIN Basiswert:	•]
Bloomberg Symbol:	•]
Referenzstelle:	•]
Währung:	•]]
Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:	
ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg][●] Symbol:	•]

242/309

aintuaan.	•	ı
einfügen:	•	I - I

	einiugen: ●j.j
[mit Barriere:	
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro einfügen: der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[bei Pro einfügen: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]
[mit Barriere, außer bei	Pro einfügen:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:
	der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]
[bei Chance:	
Bonuszahlungsart	Bedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Bedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.
Bonusereignis	Ein Bonusereignis tritt ein, wenn
	[an einem Beobachtungstag [(n)] der [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] des Basiswerts [wenigstens einmal] [auf oder] über der [maßgeblichen] Bonusschwelle [(n)] liegt.]
	[gegebenenfalls andere Bestimmung für den Eintritt eines Bonusereignisses einfügen: •]

Bonusschwelle [(n)]	[•] [ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusschwelle (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]
Beobachtungstag [(n)]	[●] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem ● und endend mit dem [Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: ●] (jeweils einschließlich)].
	[Sollte ein Beobachtungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: ●].]
Memory	[Nicht anwendbar. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen finden keine Anwendung.]
	[Anwendbar. Ausgefallene Bonuszahlungen können gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen nachgeholt werden.]
Bonusbetrag [(n)]	[•] [gegebenenfalls im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusbetrag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •]
Bonuszahlungstag [(n)]	[•] [gegebenenfalls im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonuszahlungstag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]]
[bei Lock-in:	
Lock-in Level [(n)]	[•] [ist das dem jeweiligen Lock-in Beobachtungstag (n) zugeordnete Lock-in Level (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]
Lock-in Beobachtungstag [(n)]•
	Sollte ein Lock-in Beobachtungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •].
Lock-in Ereignis	Ein Lock-in Ereignis tritt ein, wenn
	[der Referenzpreis des Basiswerts an einem Lock-in Beobachtungstag [(n)] [auf oder] über dem [maßgeblichen] Lock-in Level [(n)] liegt.]
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Lock-in Ereignisses einfügen: ●]]
Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Verzinsungsart	[Festverzinsung] [Variable Verzinsung]
Zinslaufbeginn	•
Zinstermin(e):	•
Geschäftstagekonvention	[following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]
Zinsberechnungsmethode	[30/360] [act/360] [act/365] [act/act]
[bei Festverzinsung einfüger):
Zinssatz	•]
[bei Variabler Verzinsung eir	ofügen:
Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: ●]
Bildschirmseite:	•
[Spread	•]
[Multiplikator	•]
[Floor	•]
[Cap	•]
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [● Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der

jeweiligen Zinsperiode.]

[Teiltilgung

Am • erhält der Anleger eine Teilrückzahlung von •% des Nennbetrags.]

Tilgung bei Fälligkeit

Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

- vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß $\$ 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen -]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[bei Lock-in: Sofern ein Lock-in Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt. Andernfalls bestimmt sich die Tilgung der Wertpapiere wie folgt:]

[Reverse Convertibles mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]]

[Reverse Convertibles mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] über dem Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Barrier Reverse Convertibles mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]]

[Barrier Reverse Convertibles mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis festgestellt wird.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Reverse Convertibles Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]]

[Reverse Convertibles Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere [bei Chance: oder der für die Bestimmung, ob die Voraussetzungen einer Bonuszahlung vorliegen] [bei Lock-in: oder die Feststellung eines Lock-in Ereignisses] maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.
- [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: •]

	[gegeberiernans modifizierte Definition für Borsentag einfügen. ●]		
[bei Tilgung unter Berücksichtigung der Wertentwicklung:			
Wertentwicklung	des Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des Basiswerts.]		
[nur bei physischer Lieferung einfügen:			
Liefergegenstand	[Basiswert] [Investmentanteile] [Indexzertifikate] [ETPs]		
[bei dem Basiswert als Liefergegenstand einfügen:			
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]		
	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]		
[bei Investmentanteilen als Liefergegenstand einfügen:			
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der		

	Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").
Anzahl des	wird am Bewertungstag festgelegt und entspricht
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag,
	BV = Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: •]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und E	TPs als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstar	nds[• (entsprechend dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs])]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●].
Investitionsverhältnis	(wie im Informationsdokument genannt).
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: ●]
	ermittelt wird.

250/30	09	Basisp
	Gelo	lwert
	Wäh	ırungsı
		endba
	Clea	ring S

entspricht

[im Fall der Lieferung des Basiswerts bzw. von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen:

umrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings Internetseite veröffentlicht wird.1

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: •]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolat unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

res Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

ystem

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungsund Marktstörungsregeln

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures1 [Wechselkurse] [Investmentanteile] [Zinssätze] Währungen].

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden nicht pfandbesichert, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden pfandbesichert, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]

[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

]

7.2.13. Produktbedingungen für (Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles (Produkt Nr. 13)

[·	
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] [CHANCE] [LOCK-IN] [FLOORED] [FMULTI REVERSE CONVERTIBLES [QUANTO] [MIT F (COSI)]	
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]	
[Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]]	
Nennbetrag	•	
[Reduzierter Nennbetrag	•]	
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags von •) bilden.]]	
Ausgabetag	•	
[Festlegungstag	•]	
Bewertungstag	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschie nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte]	
Fälligkeitstag	[•]	
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise [bei Barrier: , die B die Bonusschwellen] [bei Lock-in: , die Lock-i Bezugsverhältnisse.	
Basiswerte	[die Basiswerte der Reihe nach wie nachfolgend be Bezeichnung der Basiswerte einfügen: •]	eschrieben anführen -
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapierer sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswer	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht Einheit der Währung des Basiswerts.]]	ein Indexpunkt einer
	[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]

[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswe	ert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich	einfügen:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen ents Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzs des Basiswerts.]]	
[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfüge	en:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strik	kewährung.]]
[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert ein	fügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert	einfügen:

	[ISIN Basiswert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist a einfügen: •] zu verstehen.]	ls Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung
Anfangsreferenzkurs	[Basiswert 1]	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]
	[Basiswert 2]	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]]
	[<i>bei Best Entry:</i> Der jeweili Festlegungstag unverzüglich Emissionsbedingungen bekann	
[bei Best Entry:		
Best Entry Beobachtungs	zeit Best Entry Beobachtungszeit	
	[beginnt am Ausgabetag und end	det am Festlegungstag (jeweils inklusive)]
	[gegebenenfalls alternative Best	Entry Beobachtungszeit einfügen: ●].
[Best Entry Kurs	Best Entry Kurs	
	[entspricht dem Beobachtungsku	ırs]
	[gegebenenfalls alternative Be Basiswert einfügen: •].]]	stimmung des Best Entry Kurses für einen
Basispreis	[Basiswert 1	•
	[Basiswert 2	•
	[gegebenenfalls weitere(Basiswert(e) aufnehmen	n) •]
Bezugsverhältnis	[Basiswert 1]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[Basiswert 2]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]]
	[gegebenenfalls alternative Metl der Basiswerte einfügen: •]]	hode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses
[mit Barriere:		

Barriere	[Basiswert 1] •
	[Basiswert 2]
	[gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer Pro einfügen: der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]
	[bei Pro einfügen: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]
[einfügen, außer bei Pro	o:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive)].
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]
[mit Barriere, außer bei	Pro, einfügen:
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.]
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:
	der Kurs des jeweiligen Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des jeweiligen Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den jeweiligen Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]
[bei Chance (d.h. im Fai	l von Bedingten Bonuszahlungen):
Bonuszahlungsart	Bedingte Bonuszahlung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (6) der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Bedingte Bonuszahlungen finden Anwendung.
Bonusereignis	Ein Bonusereignis tritt ein, wenn

	[an einem Beobachtungstag [(n)] der [Referenzpreis] [Beobachtungskurs] aller Basiswerte [wenigstens einmal] [auf oder] über der [maßgeblichen] Bonusschwelle [(n)] liegt.]
	[gegebenenfalls andere Bestimmung für den Eintritt eines Bonusereignisses einfügen: •]
Bonusschwelle [(n)]	[nur einfügen, falls die Bonusschwelle an einem oder mehreren Beobachtungstagen unterschiedlich hoch ist: ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusschwelle (n), wie nachfolgend für jeden Basiswert aufgeführt:]
	[Basiswert 1] •
	[Basiswert 2]
	[gegebenenfalls weitere(r) ●] Basiswert(e) aufnehmen
Beobachtungstag [(n)]	[●] [ist jeder Börsentag beginnend ab dem ● und endend mit dem [Bewertungstag][gegebenenfalls anderes Datum einfügen: ●] (jeweils einschließlich)].
	[Sollte ein Beobachtungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: ●].
Memory	[Nicht anwendbar. Die Bestimmungen des § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen finden keine Anwendung.]
	[Anwendbar. Ausgefallene Bonuszahlungen können gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen nachgeholt werden.]]
Bonusbetrag [(n)]	[•] [gegebenenfalls im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonusbetrag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •]
Bonuszahlungstag [(n)]	[•] [gegebenenfalls im Fall von Bedingten Bonuszahlungen: ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (n) zugeordnete Bonuszahlungstag (n), wie nachfolgend aufgeführt: [Tabelle einfügen].]]
[bei Lock-in:	
Lock-in Level [(n)]	[nur einfügen, falls das Lock-in Level an einem oder mehreren Beobachtungstagen unterschiedlich hoch ist: ist das dem jeweiligen Lock-in Beobachtungstag (n) zugeordnete Lock-in Level (n), wie nachfolgend für jeden Basiswert aufgeführt:]
	[Basiswert 1] •
	[Basiswert 2] •
	[gegebenenfalls weitere(r) ●] Basiswert(e) aufnehmen
Lock-in Beobachtungstag [(r	n)]•
	Sollte ein Lock-in Beobachtungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser auf [den nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte Regelung einfügen: •].
Lock-in Ereignis	Ein Lock-in Ereignis tritt ein, wenn
	[der Referenzpreis aller Basiswerte an einem Lock-in Beobachtungstag [(n)] [auf oder] über dem jeweiligen [maßgeblichen] Lock-in Level [(n)] liegt.]
	[andere Bestimmung für den Eintritt eines Lock-in Ereignisses einfügen: ●]]

Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Verzinsungsart	[Festverzinsung] [Variable Verzinsung]
Zinslaufbeginn	•
Zinstermin(e):	•
Zinsberechnungsmethode	[30/360] [act/360] [act/365] [act/act]
Geschäftstagekonvention	[following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]
[bei Festverzinsung einfüge	in:
Zinssatz	•]
[Bei Variabler Verzinsung e	infügen:
Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: ●]
Bildschirmseite:	•
[Spread	•]
[Multiplikator	•]
[Floor	•]
[Cap	•]
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [● Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.]
[Teiltilgung	Am [•] erhält der Anleger eine Teilrückzahlung von [•]% des Nennbetrags.]
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich
	[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):
	 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]
	nach Maßgabe der folgenden Absätze.
	[bei Lock-in: Sofern ein Lock-in Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt. Andernfalls bestimmt sich die Tilgung der Wertpapiere wie folgt:]
	[Multi Reverse Convertibles mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):
	(a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis aller Basiswerte [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt.
	(b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.
	[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]
	[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]
	[Multi Reverse Convertibles mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:
	(a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis aller Basiswerte [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt.

(b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von

Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern am Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder,
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt,
 - (i) sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist oder.
 - (ii) sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich

oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Multi Reverse Convertibles Pro mit Barriere mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]

[Multi Reverse Convertibles Pro mit Barriere mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Der Anleger erhält den [reduzierten] Nennbetrag ausbezahlt, sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist.
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation und Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte[, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am

Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation und Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte[, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere [bei Chance: oder der für die Bestimmung, ob die Voraussetzungen einer Bonuszahlung vorliegen] [bei Lock-in: oder die Feststellung eines Lock-in Ereignisses] maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.
- [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf

Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Wertentwicklung

des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts.

[Maßgebliche Wertentwicklung ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.]

[bei Multi mit Partizipation:

Upside-Wertentwicklung

des jeweiligen Basiswerts entspricht

üblicherweise festgestellt wird.]

[der über den jeweiligen [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] hinausgehenden Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts [unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Das heißt die Upside-Wertentwicklung entspricht der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz aus dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts und eins (1); als Formel ausgedrückt:

Upside-Wertentwicklung =
$$\left(\frac{RP}{[BP][RK]} - 1\right)[\times PF]$$

wobei:

[BP: Basispreis]

RP: Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag

[RK: Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts bei Ausgabe]

PF: Partizipationsfaktor.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Upside-Wertentwicklung einfügen: ●]

[Partizipationsfaktor	•]
[Höchstbetrag	ist •]]
[nur bei physischer Liefer	rung einfügen:
Liefergegenstand	[Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung] [[Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs] bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung]
[bei einem Basiswert als	Liefergegenstand einfügen:
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Basiswerte einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen a	als Liefergegenstand einfügen:
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der

263/309

	einfügen: ●]
Investitionsverhältnis	[Indexzertifikate oder ETPs ● bezogen auf Basiswert 1]
	[Indexzertifikate oder ETPs ● bezogen auf Basiswert 2]
	[gegebenenfalls Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen
	Die vorstehenden Investitionsverhältnisse sind wie im jeweiligen Informationsdokument genannt.
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag]
	[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der auf ihn bezogenen [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: ●]
	ermittelt wird.
Geldwert	entspricht
	[im Fall der Lieferung eines Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: ●].]
Währungsumrechnung	[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:
	Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.
	"Umrechnungskurs" ist
	[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]
	[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]
	[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht

265/309

[Methode A: Fair Value Verfahren] [Methode B: Bond Floor Verfahren]]

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

7.2.14. Produktbedingungen für (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 14)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] [FLOORED] [FLOATER] [BACONVERTIBLES MIT PARTIZIPATION [SPEZIAL PFANDBESICHERUNG (COSI)]	ARRIER] REVERSE] [QUANTO] [MIT
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]	
[Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von •) bilden.]]	
Nennbetrag	•	
[Reduzierter Nennbetrag	•]	
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: •] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: •] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierten Gesamtnennbetrags von •) bilden.]]	
Ausgabetag	•	
[Festlegungstag	•]	
Bewertungstag	rtungstag •	
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschie nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte	
Fälligkeitstag	•	
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert [bei Spezial: , der Partizipatio Basispreis [bei Barrier: , die Barriere] und das Bezugsverh	
Basiswert	[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: •]	
	[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapierer sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswer	
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:	
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht Einheit der Währung des Basiswerts.]]	ein Indexpunkt einer
	[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfüg	en:
	[ISIN Basiswert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]

[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Rohstoffen als Basiswert eint	fügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Futures oder Zinsfutures als	Basiswert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[im Fall von Zinsfutures als Basiswert zu	sätzlich einfügen:
Für die Zwecke der Emissionsbedingung Preisstellung des Basiswerts durch die Ro des Basiswerts.]]	
[Im Fall von Wechselkursen als Basiswer	t einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht	der Strikewährung.]]
[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einf	ügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Investmentanteilen als Basis	wert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Ba	siswert einfügen:
[ISIN Basiswert:	•]
[[Bloomberg][●] Symbol:	•]

[Basiswährung / Strikewährung: •] [Referenzstellen: •] [Referenzseite: •]] [Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.] [im Fall, dass bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert ein Roll-Over vorgesehen ist, zusätzlich einfügen: [Bezeichnung des Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe einfügen: •] Basiswert bei Ausgabe Bloomberg Symbol: [Bezeichnung des Bloomberg-Symbols des entsprechenden Kontrakts zum Zeitpunkt der Ausgabe einfügen: •] [An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent Aktueller Basiswert den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt. der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist. Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [gegebenenfalls modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●]] Roll-Over-Tag [wird jeweils nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht (§§ 315, 317 BGB)] der Berechnungsstelle bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von zehn Handelstagen vor dem letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswerts an der Referenzstelle. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswerts vor dessen letzten Handelstag liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts.]] [andere Definition eines Roll-Over-Tages einfügen: ●] Roll-Over-Monat[e] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: •] [ist jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].] Anfangsreferenzkurs [•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]. Der Anfangsreferenzkurs wird nach dem Festlegungstag unverzüglich der Allgemeinen gemäß Ş Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] [bei Best Entry: Best Entry Beobachtungszeit Best Entry Beobachtungszeit [beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)] [gegebenenfalls alternative Best Entry Beobachtungszeit einfügen: ●]. [Best Entry Kurs Best Entry Kurs [entspricht dem Beobachtungskurs] [gegebenenfalls alternative Bestimmung des Best Entry Kurses für einen Basiswert einfügen: •].]] Basispreis Bezugsverhältnis [• (entsprechend dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis)] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis] [gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses

einfügen: ●].]

	einiugeri: ●].]
[mit Barriere:	
Barriere	•
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro einfügen: der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[bei Pro einfügen: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der Barriere liegt.]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: •]
[mit Barriere, außer bei Pro	einfügen:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive).]
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:
	der Kurs des Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: ●]
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]
Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Verzinsungsart	[Festverzinsung] [Variable Verzinsung]
Zinslaufbeginn	•
Zinstermin(e):	•
Geschäftstagekonvention	[following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]
Zinsberechnungsmethode	[30/360] [act/360] [act/365] [act/act]
[bei Festverzinsung einfüge	en:
Zinssatz	•]

[/	bei	Variabler	Verzinsung	einfügen:
----	-----	-----------	------------	-----------

Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: ●]
Bildschirmseite:	•
[Spread	•]
[Multiplikator	•]
[Floor	•]
[Cap	•]
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [● Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.]
[Teiltilgung	Am erhält der Anleger eine Teilrückzahlung von ew des Nennbetrags.]
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich

[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):

vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –]

nach Maßgabe der folgenden Absätze.

[Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) der Upside-Wertentwicklung des [Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]]

[Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) der Upside-Wertentwicklung des [Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird

statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Barrier Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) der Upside-Wertentwicklung des [Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts.]]

[Barrier Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) der Upside-Wertentwicklung des [Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der Anzahl des Liefergegenstands (wie nachfolgend definiert)) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent

das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls	modifizierte	Regelung	zur	Bestimmung	des	Referenzpreises
einfügen: ●]						

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

[bei Tilgung unter Berücksichtigung der Wertentwicklung:

Wertentwicklung

des Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des Basiswerts.]

Upside-Wertentwicklung

[des Basiswerts entspricht der über den [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] hinausgehenden Wertentwicklung des Basiswerts [unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Das heißt die Upside-Wertentwicklung entspricht der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz aus dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts und eins (1); als Formel ausgedrückt:

$$Upside-Wertentwicklung = \left(\frac{RP}{[BP][RK]} - 1\right)[\times PF]$$

wobei:

[BP: Basispreis]

RP: Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag

[RK: Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts bei Ausgabe]

[PF: Partizipationsfaktor.]]

[insbesondere bei Spezial: des Partizipations-Referenzwerts entspricht der über den Startkurs des Partizipations-Referenzwerts hinausgehenden Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts [unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Das heißt die Upside-Wertentwicklung entspricht der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz aus dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Bewertungskurs des Partizipations-Referenzwerts am Bewertungstag und (ii) dem Startkurs des Partizipations-Referenzwerts und eins (1); als Formel ausgedrückt:

Upside-Wertentwicklung =
$$\left(\frac{BK}{SK} - 1\right) [\times PF]$$

wobei:

BK: Bewertungskurs des Partizipations-Referenzwerts (wie nachfolgend definiert) am Bewertungstag.

SK: Startkurs des Partizipations-Referenzwerts (wie nachfolgend definiert).

[PF: Partizipationsfaktor.]] [gegebenenfalls modifizierte Definition für die Upside-Wertentwicklung einfügen: [bei Spezial: Partizipations-Referenzwert [Bezeichnung Partizipations-Referenzwert einfügen: •] [Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: [Terminbörse: [Währung: [im Fall von Indizes als Partizipations-Referenzwert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Partizipations-Referenzwerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Partizipations-einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Bewertungszeitpunkt: •] [Währung: •]] im Fall von **Rohstoffen** als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Maßeinheit: [Referenzstelle: [Bewertungszeitpunkt: •] [Währung: •]]

[im Fall von **Futures** oder **Zinsfutures** als Partizipations-Referenzwert einfügen:

	[ISIN Partizipations-Referenzwert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Terminbörse:	•]
	[Währung:	•]
	[im Fall von Zinsfutures als Partizipations-Referenze	wert zusätzlich einfügen:
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entsprie Preisstellung des Partizipations-Referenzwerts dur Einheit der Währung des Partizipations-Referenzwe	rch die Referenzstelle einer
	[Im Fall von Wechselkursen als Partizipations-Refer	enzwert einfügen:
	[ISIN Partizipations-Referenzwert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Die " Währung des Partizipations-Referer Strikewährung.]]	nzwerts" entspricht der
	[im Fall von Zinssätzen als Partizipations-Referenzw	ert einfügen:
	[ISIN Partizipations-Referenzwert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Referenzseite:	•]
	[Bewertungszeitpunkt:	•]
	[Währung:	•]]
	[im Fall von Investmentanteilen als Partizipations-Re	eferenzwert einfügen:
	[ISIN Partizipations-Referenzwert:	•]
	[Bloomberg Symbol:	•]
	[Referenzstelle:	•]
	[Währung:	•]]
	[Im Fall von virtuellen Währungen als Partizipations	-Referenzwert einfügen:
	[ISIN Partizipations-Referenzwert:	•]
	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]
	[Referenzstellen:	•]
	[Referenzseite:	•]]
	[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme au einfügen: •] zu verstehen.]	f [Erläuterung der Währung
Bewertungskurs	Der Bewertungskurs ist der für die Bestimmung u Wertentwicklung maßgebliche Kurs, Preis oder Referenzwerts und wird wie folgt ermittelt:	nd Berechnung der Upside- Stand des Partizipations-
	Bewertungskurs ist	
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapie	eren (ADRs und GDRs) und

sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.
- [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Bewertungskurses einfügen: •]

Startkurs	•]
[Partizipationsfaktor	•]
[Höchstbetrag	ist •]]
[nur bei physischer Lieferung	einfügen:

Liefergegenstand	[Basiswert] [Investmentanteile] [Indexzertifikate] [ETPs]
[bei dem Basiswert als Liefer	rgegenstand einfügen:
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis.]
	[gegebenenfalls andere Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen als L	iefergegenstand einfügen:
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").
Anzahl des	wird am Bewertungstag festgelegt und entspricht
Liefergegenstands	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:
	Anzahl des Liefergegenstands = $\frac{BV \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag,
	BV = Bezugsverhältnis, und
	NAV _{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils am Bewertungstag.]
	[gegebenenfalls alternative Berechnungsmethode für die Anzahl des Liefergegenstands einfügen: •]
NAV	des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten Depotbank an einem Bankarbeitstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [(sofern bekannt, Internetseite angeben: •)] veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils. Sollte am Bewertungstag kein Nettoinventarwert berechnet werden, so ist der NAV der am nächstfolgenden Bankarbeitstag von der vorgenannten Stelle berechnete und veröffentlichte Nettoinventarwert des Investmentanteils.] [gegebenenfalls alternative Definition für den NAV einfügen: •]
Informationsdokument	ist der in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Investmentanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
[bei Indexzertifikaten und ET	Ps als Liefergegenstand einfügen:
[Indexzertifikate] [ETPs]	sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: ●] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]").
Anzahl des Liefergegenstand	ds [(entsprechend dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs])]
	[wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Bezugsverhältnis dividiert durch das Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands einfügen: ●].
Investitionsverhältnis	(wie im Informationsdokument genannt).
Informationsdokument	ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]
Spitzenausgleichsbetrag	entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Liefergegenstands mit
	[im Fall der Lieferung des Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten bzw. ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs]] [gegebenenfalls alternative Methode Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •] ermittelt wird. Geldwert entspricht [im Fall der Lieferung des Basiswerts bzw. von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] Igegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: •].] Währungsumrechnung [für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen: Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet. "Umrechnungskurs" ist Ider maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings Internetseite veröffentlicht wird.] [gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●] [gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]] [für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen: Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").] **Anwendbares Recht** [Deutsches Recht] [Schweizerisches Recht] Clearing System ist [jeweils]: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [weitere Clearing Systeme einfügen: •]. Anwendbare Anpassungs-Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen und Marktstörungsregeln Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für

[Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen]. [bei Spezial, sofern der Basiswerttyp vom Typ des Partizipations-Referenzwerts abweicht: Darüber hinaus geltend im Hinblick auf den Partizipations-Referenzwert ergänzend die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Währungen].]

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]

[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

]

7.2.15. Produktbedingungen für (Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) (Produkt Nr. 15)

[
WERTPAPIERART	[BEST ENTRY] [FLOORED] [FLOATER] [BARRIER CONVERTIBLES MIT PARTIZIPATION [SPEZIAL PFANDBESICHERUNG (COSI)]		
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]	als Bezugnahme auf	
[Stückzahl [(bis zu)]	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit d [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: • [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzäh Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolid einheitliche Emission im Sinne des § 13 Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstück	o] begebenen [(und am len: •] aufgestockten) iert werden und eine der Allgemeinen	
Nennbetrag	•		
[Reduzierter Nennbetrag	•]		
[Gesamtnennbetrag (bis zu)	• [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit d [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: • [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzäh Wertpapieren (ISIN • / WKN • / Valor •) konsolid einheitliche Emission im Sinne des § 13 Emissionsbedingungen (entsprechend eines kumulierte von •) bilden.]]	o] begebenen [(und am len: •] aufgestockten) iert werden und eine der Allgemeinen	
Ausgabetag	•		
[Festlegungstag	•]		
Bewertungstag	•		
	Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschi nächstfolgenden Börsentag] [gegebenenfalls modifizierte		
Fälligkeitstag	[•]		
Ausstattungsmerkmale	sind die Basiswerte, die Basispreise [bei Spezial: Referenzwert], [bei Barrier:, die Barrieren] und die Bezug		
Basiswerte	[die Basiswerte der Reihe nach wie nachfolgend be Bezeichnung der Basiswerte einfügen: ●]	eschrieben anführen -	
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapierel sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswell		
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	
	[Terminbörse:	•]	
	[Währung:	•]	
	[im Fall von Indizes als Basiswert zusätzlich einfügen:		
	Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht Einheit der Währung des Basiswerts.]]	ein Indexpunkt einer	
	[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfüg	en:	
	[ISIN Basiswert:	•]	
	[Bloomberg Symbol:	•]	
	[Referenzstelle:	•]	

[Terminborse:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Maßeinheit:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfü	igen:
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Terminbörse:	•]
[Währung:	•]
[im Fall von Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfüge	en:
Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht er Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle ein des Basiswerts.]]	
[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Basiswährung / Strikewährung:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewäh	rung.]]
[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Referenzseite:	•]
[Bewertungszeitpunkt:	•]
[Währung:	•]]
[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:	
[ISIN Basiswert:	•]
[Bloomberg Symbol:	•]
[Referenzstelle:	•]
[Währung:	•]]
[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfüge	n:
[ISIN Basiswert:	•]

	[[Bloomberg][●] Symbol:	•]		
	[Basiswährung / Strikewährung:	•]		
	[Referenzstellen:	•]		
	[Referenzseite:	•]]		
	[Jede Bezugnahme auf • ist al einfügen: •] zu verstehen.]	s Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung		
Anfangsreferenzkurs	[Basiswert 1]	[●] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: ●]		
	[Basiswert 2]	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]		
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•] [bei Best Entry: ist [der niedrigste [Referenzpreis] [Best Entry Kurs] des Basiswerts während der Best Entry Beobachtungszeit][gegebenenfalls alternative Definition einfügen: •]]		
	[bei Best Entry: Der jeweilig Festlegungstag unverzüglich Emissionsbedingungen bekann			
[bei Best Entry:				
Best Entry Beobachtungszeit	Best Entry Beobachtungszeit			
	[beginnt am Ausgabetag und endet am Festlegungstag (jeweils inklusive)]			
		Entry Beobachtungszeit einfügen: ●].		
[Best Entry Kurs	Best Entry Kurs			
	[entspricht dem Beobachtungskurs]			
	[gegebenentalls alternative Be: Basiswert einfügen: •].]]	stimmung des Best Entry Kurses für einen		
Basispreis	[Basiswert 1	•		
	[Basiswert 2	•		
	[gegebenenfalls weitere(i Basiswert(e) aufnehmen	n) •]		
Bezugsverhältnis	[Basiswert 1]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		
	[Basiswert 2]	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]		
	[gegebenenfalls weitere(n) Basiswert(e) aufnehmen	[•] [wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Nennbetrag dividiert durch den Basispreis]]		
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses der Basiswerte einfügen: ●]]			
[mit Barriere:				
Barriere	[Basiswert 1]	•		

	[Basiswert 2]
	[gegebenenfalls weitere(n) ●] Basiswert(e) aufnehmen
Barriereverletzung	Eine Barriereverletzung tritt ein, wenn
	[außer bei Pro einfügen: der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts an einem Börsentag innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]
	[bei Pro einfügen: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter der für den jeweiligen Basiswert maßgeblichen Barriere liegt.]]
	[andere Bestimmung der Barriereverletzung einfügen: ●]
[einfügen, außer bei Pro	o:
Beobachtungszeit	Die Beobachtungszeit [ist von • bis • (erster Tag und letzter Tag jeweils inklusive)] [ist am •] [entspricht der Laufzeit] [beginnt am [•] und endet am Bewertungstag (jeweils inklusive)].
	[andere Beobachtungszeit einfügen: ●]]
[mit Barriere, außer bei	Pro, einfügen:
Beobachtungskurs	ist
	[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren, Indizes, Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:
	der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.]
	[im Fall von Schuldverschreibungen , Rohstoffen, Zinssätzen als Basiswert einfügen:
	der Kurs des jeweiligen Basiswerts im Interbankenmarkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] festgestellt.]
	[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:
	jeder von der Berechnungsstelle während der Beobachtungszeit nach billigem Ermessen [für Wertpapiere nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse auf der entsprechenden Bildschirmseite des Wirtschaftsinformationsdiensts Bloomberg bestimmte Kurs des jeweiligen Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]
	[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:
	[der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts.][der offizielle Nettoinventarwert für den jeweiligen Basiswert, wie er von der Referenzstelle berechnet und veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme des Basiswerts tatsächlich möglich ist.]]
	[andere Bestimmung des Beobachtungskurses für einen Basiswert einfügen: •]
	[Für die Feststellung des Eintritts einer Barriereverletzung ist jeder Beobachtungskurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit maßgeblich.]]
Abwicklungsart	[Zahlung (Cash Settlement)] [(physische) Lieferung]
Verzinsungsart	[Festverzinsung] [Variable Verzinsung]
Zinslaufbeginn	•
Zinstermin(e):	•

Zinsberechnungsmethode	[30/360] [act/360] [act/365] [act/act]		
Geschäftstagekonvention	[following] [modified following], [adjusted] [unadjusted]		
[bei Festverzinsung einfüge			
Zinssatz	•]		
[Bei Variabler Verzinsung ei	nfügen:		
Referenzzinssatz	[Bezeichnung / Beschreibung / Identifikation einfügen: •]		
Bildschirmseite:	•		
[Spread	•]		
[Multiplikator	•]		
[Floor	•]		
[Cap	•]		
Zinsfestlegungstag	bezeichnet den [● Bankarbeitstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.]		
[Teiltilgung	Am [•] erhält der Anleger eine Teilrückzahlung von [•]% des Nennbetrags.]		
Tilgung bei Fälligkeit	Die Tilgung der Wertpapiere am Fälligkeitstag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) bestimmt sich		
	[Wertpapiere mit Pfandbesicherung (COSI):		
	 vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen –] 		
	nach Maßgabe der folgenden Absätze.		
	[Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):		
	(a) Sofern der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:		
	(i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder		
	(ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) [dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte] [bei Spezial: der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformei einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].		
	(b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.		
	[Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]		
	[Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]		
	[Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:		
	(a) Sofern der Referenzpreis aller Basiswerte am Bewertungstag [auf oder] über dem jeweiligen Basispreis liegt, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:		
	(i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder		

(ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem

- [reduzierten] Nennbetrag und (ii) [dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte] [bei Spezial: der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [auf oder] unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement):

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) [dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte] [bei Spezial: der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].
- (b) Der Emittent wird einen Barausgleich zahlen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.
 - [Alternative 1: Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis desjenigen Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis.]
 - [Alternative 2: Der Barausgleich entspricht dem [reduzierten] Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]]

[Barrier Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial) mit Abwicklungsart (physische) Lieferung:

- (a) Sofern eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist, wird der Emittent einen Barausgleich zahlen, welcher dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - (i) dem [reduzierten] Nennbetrag oder
 - (ii) dem [reduzierten] Nennbetrag zuzüglich dem Produkt aus (i) dem [reduzierten] Nennbetrag und (ii) [dem arithmetischen Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte] [der Upside-Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts][, wobei der Barausgleich auf den Höchstbetrag begrenzt ist] [gegebenenfalls Berechnungsformel einfügen: ; als Formel ausgedrückt: •].

(b) Der Emittent wird das Wertpapier durch Lieferung des Liefergegenstands (gemäß der dem jeweiligen Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen) in am Fälligkeitstag [an der jeweiligen Referenzstelle] [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung einlösen, sofern eine Barriereverletzung eingetreten ist.

Bruchteile des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Der Emittent wird statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils den Spitzenausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) zahlen. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. [nur bei Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen, Indexzertifikaten oder ETPs: Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein [bei Investmentanteilen als Liefergegenstand gegebenenfalls einfügen: oder kein NAV entsprechend der nachfolgenden Definition festgestellt werden können], hat der Emittent das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Geldbetrag in Höhe des Geldwerts (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.]

Referenzpreis

Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere [bei Chance: oder der für die Bestimmung, ob die Voraussetzungen einer Bonuszahlung vorliegen] maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des jeweiligen Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:

Referenzpreis ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so

errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 BGB)] unter Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Börsentag

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[im Fall von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[Im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstellen üblicherweise eine Feststellung des Kurses für den Basiswert durchführen.]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Wertentwicklung

des jeweiligen Basiswerts entspricht dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des [jeweiligen Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts] am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des [jeweiligen Basiswerts][bei Spezial: Partizipations-Referenzwerts].

[Maßgebliche Wertentwicklung

ist die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten die [niedrigste (Worst of)] [höchste (Best of)] [•] Wertentwicklung aufweist. Sollten verschiedene Basiswerte eine identische Wertentwicklung aufweisen, ist der Emittent berechtigt, nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher der betroffenen Basiswerte bei der Berechnung der Maßgeblichen Wertenwicklung im Sinne dieser Emissionsbedingungen verwendet wird.]

Upside-Wertentwicklung

[des jeweiligen Basiswerts entspricht der über den jeweiligen [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] hinausgehenden Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts [unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Das heißt die Upside-Wertentwicklung entspricht der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz aus dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag und (ii) dem [Basispreis][Anfangsreferenzkurs] des jeweiligen Basiswerts und eins (1); als Formel ausgedrückt:

$$Upside-Wertentwicklung = \left(\frac{RP}{[BP][RK]} - 1\right)[\times PF]$$

wobei:

[BP: Basispreis]

RP: Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Bewertungstag

[RK: Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts bei Ausgabe]

PF: Partizipationsfaktor.]

[insbesondere bei Spezial: des Partizipations-Referenzwerts entspricht der über den Startkurs des Partizipations-Referenzwerts hinausgehenden Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts [unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors]. Das heißt die Upside-Wertentwicklung entspricht der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz aus dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem Bewertungskurs des Partizipations-Referenzwerts am Bewertungstag und (ii) dem Startkurs des Partizipations-Referenzwerts und eins (1); als Formel ausgedrückt:

$$Upside\text{-}Wertentwicklung} = \left(\frac{BK}{SK} - 1\right)[\times PF]$$

wobei:

BK: Bewertungskurs des Partizipations-Referenzwerts (wie nachfolgend definiert) am Bewertungstag.

SK: Startkurs des Partizipations-Referenzwerts (wie nachfolgend definiert).

[PF: Partizipationsfaktor.]]

[gegebenenfalls modifizierte Definition für Upside-Wertentwicklung einfügen: •]

[bei Spezial:

Partizipations-Referenzwert

[Bezeichnung Partizipations-Referenzwert einfügen: •]

[Im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Partizipations-Referenzwert einfügen:

[ISIN Partizipations-Referenzwert: •]

[Bloomberg Symbol: •]

[Referenzstelle: •]

[Terminbörse: •]

[Währung: •]

[im Fall von Indizes als Partizipations-Referenzwert zusätzlich einfügen:

•]

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Partizipations-Referenzwerts.]] [im Fall von Schuldverschreibungen als Partizipations-einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: [Bloomberg Symbol: [Referenzstelle: [Terminbörse: [Bewertungszeitpunkt: •] [Währung: •]] [im Fall von Rohstoffen als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: [Bloomberg Symbol: •] [Maßeinheit: [Referenzstelle: •] [Bewertungszeitpunkt: •] [Währung: •]] [im Fall von Futures oder Zinsfutures als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle: •] [Terminbörse: •] [Währung: [im Fall von **Zinsfutures** als Partizipations-Referenzwert zusätzlich einfügen: Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Partizipations-Referenzwerts durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Partizipations-Referenzwerts.]] [Im Fall von Wechselkursen als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: [Bloomberg Symbol: •] [Basiswährung / Strikewährung: [Referenzstelle: [Referenzseite: •] [Bewertungszeitpunkt: "Währung [Die des Partizipations-Referenzwerts" entspricht der Strikewährung.]] [im Fall von Zinssätzen als Partizipations-Referenzwert einfügen: [ISIN Partizipations-Referenzwert: •] [Bloomberg Symbol: •] [Referenzstelle:

[Währung: •]]

[Referenzseite:

[Bewertungszeitpunkt:

[im Fall von Investmentanteilen als Partizipations-Referenzwert einfügen:

[ISIN Partizipations-Referenzwert: •][Bloomberg Symbol: •][Referenzstelle: •]

[Währung:

[Im Fall von virtuellen Währungen als Partizipations-Referenzwert einfügen:

[ISIN Partizipations-Referenzwert:

[[Bloomberg][●] Symbol:

[Basiswährung / Strikewährung:

[Referenzstellen:

[Referenzseite:

●]

[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.]

Bewertungskurs

Der Bewertungskurs ist der für die Bestimmung und Berechnung der Upside-Wertentwicklung maßgebliche Kurs, Preis oder Stand des Partizipations-Referenzwerts und wird wie folgt ermittelt:

Bewertungskurs ist

[im Fall von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs und GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Indizes als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]

[im Fall von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:

- [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]
- [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts.

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[im Fall von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.]

[im Fall von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sogenannter Settlement Price) des Basiswerts.]

[im Fall von Wechselkursen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen

EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[im Fall von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[im Fall von virtuellen Währungen als Basiswert einfügen:

der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [im Fall von BGB)] unter Wertpapieren nach deutschem Recht: (§§ 315, 317 Berücksichtigung der Preisstellungen für den Basiswert während des Bewertungstages an den Referenzstellen bestimmte Kurs des Basiswerts.]

[gegebenenfalls modifizierte Regelung zur Bestimmung des Bewertungskurses

NAV_{Investmentanteil} = NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert Maßgeblichen

Berechnungsmethode

des Investmentanteils ist [der von der im Informationsdokument genannten

Wertentwicklung

Anzahl

des

die

für

	[gegebenenfalls modifizierte Hegelung zur Bestimmung des Bewertungskurses einfügen: •]
Startkurs	•]
[Partizipationsfaktor	•]
[Höchstbetrag	ist •]]
[nur bei physischer Liefe	rung einfügen:
Liefergegenstand	[Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung] [[Investmentanteile][Indexzertifikate][ETPs] bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung]
[bei einem Basiswert als	Liefergegenstand einfügen:
Anzahl des Liefergegenstands	[entspricht dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung.]
	[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Basiswerte einfügen: ●]]
[bei Investmentanteilen a	als Liefergegenstand einfügen:
Investmentanteil	bezeichnet einen Anteil an dem [Bezeichnung des Fonds inkl. u.a. der Fondsgesellschaft und der Wertpapierkennnummer(n) einfügen: ●] (der "Fonds").
Anzahl des Liefergegenstands	wird am Bewertungstag festgelegt und entspricht
	[dem Quotienten aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag und (ii) dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag; als Formel ausgedrückt:
	$Anzahl des Liefergegenstands = \frac{BV_{Basiswert} \times RP_{Basiswert}}{NAV_{Investmentanteil}}$
	, wobei:
	RP _{Basiswert} = Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag,
	BV _{Basiswert} = Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung, und

mit

alternative

[gegebenenfalls

NAV

Liefergegenstands einfügen: ●]

der Bewertungstag.]

sind die [Bezeichnung der Indexzertifikate oder ETPs einschließlich deren Bezugsobjekt, ISIN und Emittent einfügen: •] (die "[Indexzertifikate] [ETPs]"). [•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts] [•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts] [•][wird am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Investitionsverhältnis der [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts] Igegebenenfalls bei Festlegung des Bezugsverhältnisses bereits vor oder bei Angebotsbeginn einfügen: Die jeweils vorgenannte Anzahl des Liefergegenstands maßgeblichen [Indexzertifikate][ETPs] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen [gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung der Anzahl des Liefergegenstands der Indexzertifikate oder ETPs bezogen auf die Basiswerte im jeweiligen ist der in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Wertpapierprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf die [Indexzertifikate][ETPs] erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.] entspricht dem Betrag, der mittels Multiplikation des Bruchteils der Anzahl des Spitzenausgleichsbetrag Liefergegenstands mit [im Fall der Lieferung eines Basiswerts einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag] [im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag]

[im Fall der Lieferung von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag [multipliziert mit dem][dividiert durch das] Investitionsverhältnis der auf ihn bezogenen [Indexzertifikate][ETPs]]

[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Spitzenausgleichsbetrags einfügen: •]

ermittelt wird.

Geldwert

entspricht

[im Fall der Lieferung eines Basiswerts oder von Indexzertifikaten oder ETPs einfügen: dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

[im Fall der Lieferung von Investmentanteilen einfügen: dem NAV des Investmentanteils bezogen auf den Basiswert mit der Maßgeblichen Wertentwicklung am Bewertungstag multipliziert mit der Anzahl des Liefergegenstands]

[gegebenenfalls alternative Methode zur Bestimmung des Geldwerts einfügen: ●].]

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) nicht vorgesehen oder eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "(physische) Lieferung" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs, wie er von Bloomberg L.P. gegen 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) für den Bewertungstag bestimmt und auf der Internetseite http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlicht wird.]

[gegebenenfalls abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte [oder falls sich der Berechnungsmodus eines solchen Umrechnungskurses wesentlich verändert oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung um mehr als 30 Minuten geändert wird], wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass eine Währungssicherung (Quanto) bei Abwicklungsart "Zahlung (Cash Settlement)" vorgesehen ist, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung des Basiswerts entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]

Anwendbares Recht

[Deutsches Recht]

[Schweizerisches Recht]

Clearing System

ist [jeweils]:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]

[weitere Clearing Systeme einfügen: •].

Anwendbare Anpassungs-

Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 und § 7 der Allgemeinen

und Marktstörungsregeln

Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] [virtuelle Zinsfutures] Währungen]. [bei Spezial, sofern der Basiswerttyp vom Typ des Partizipations-Referenzwerts abweicht: Darüber hinaus geltend im Hinblick auf den Partizipations-Referenzwert ergänzend die in § 6 und § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs und GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures1 [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile] Währungen].]

Wertpapiere mit Pfandbesicherung

[Die Wertpapiere werden **nicht pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind nicht anwendbar.]

[Die Wertpapiere werden **pfandbesichert**, d.h. die Regelungen des § 14 der Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere mit Pfandbesicherung sind anwendbar.

Methode zur Ermittlung des Aktuellen Wertes des Wertpapiers:

[Methode A: Fair Value Verfahren]
[Methode B: Bond Floor Verfahren]]

1

8. Garantie

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "Garantin") garantiert hiermit den Inhabern (die "Gläubiger") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "Schuldnerin") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Artikel 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
- (2) Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
- (3) Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
- (4) Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
- (5) Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
- (6) Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
- (7) Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
- (8) Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

Zürich, den 18. Juni 2020

Vontobel Holding AG

gez. Bruno Kohli

gez. Florian Bättig

9. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 13. April 2016, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 10. April 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 23. August 2018 oder dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •], die dazu dienen, das Öffentliche Angebot der [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: •] ([ISIN •] [WKN •] [•]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom [13. April 2016][10. April 2017][25. August 2017][23. August 2018][27. Juni 2019], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "Erste Basisprospekt") emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts wieder aufzunehmen.

Maßgeblich für die Wiederaufnahme des Angebots sind die in diesen Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●] enthaltenen Bedingungen. Die in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bedingungen sind für die Wiederaufnahme des Angebots nicht relevant.]

Vontobel

Endgültige Bedingungen

vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

[im Fall einer Ersetzung (wobei dieser Begriff den Fall einer Aufstockung ausschließt) der Endgültigen Bedingungen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom • ersetzen)]

für

[Wertpapierart: •]
[gegebenenfalls Marketingname: •]
bezogen auf
[Basiswert(e): •]

[ISIN •]

(die "Wertpapiere")

Emittent: Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main,

Deutschland

Garant: Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz

Anbieter: Bank Vontobel Europe AG, München, Deutschland

Wertpapierkennnummern: ISIN:● [/ WKN: ●] [/ Valor: ●] [/] [gegebenenfalls weitere

Wertpapierkennnummer einfügen:•]

Gesamt-Angebotsvolumen: [Gesamtnennbetrag oder -stückzahl einfügen: •] [bei

nennbetragslosen Wertpapieren zusätzlich: Wertpapiere]

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 18. Juni 2020 (der "Basisprospekt") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "Nachträge") zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite https://prospectus.vontobel.com veröffentlicht und sind durch Eingabe der jeweiligen ISIN verfügbar.

[falls die Mindeststückelung der Wertpapiere unter 100.000 Euro liegt: Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

[falls die Laufzeit der Wertpapiere über den letzten Tag der Gültigkeit dieses Basisprospekts hinausgeht und ein Öffentliches Angebot der Wertpapiere fortgeführt werden soll, zusätzlich einfügen: Fortführung des Öffentlichen Angebots

Der Basisprospekt vom 18. Juni 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge dazu (der "Ursprüngliche Basisprospekt") ist gemäß Artikel 12 der Prospekt-Verordnung bis zum 18. Juni 2021 gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 Abs. 11 der Prospekt-Verordnung auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte (jeweils der "Nachfolge-Basisprospekt") bis zum Ende der Angebotsfrist (wie unter Abschnitt III.2. dieser Endgültigen Bedingungen definiert) fortgesetzt, sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolge-Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht. Der jeweilige Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite https://prospectus.vontobel.com veröffentlicht und ist durch Eingabe der jeweiligen ISIN verfügbar.]

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots von unter dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 13. April 2016, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 10. April 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 23. August 2018 oder dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen vom • (die "Endgültigen Bedingungen") dienen dazu, das Öffentliche Angebot der Wertpapiere wiederaufzunehmen, die ursprünglich unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: •] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website des Emittenten https://prospectus.vontobel.com nach Eingabe der jeweiligen ISIN veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse des Emittenten kostenlos bereitgehalten.]

[einzufügen, falls die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum (der "EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU (die "MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]

II. Emissionsbedingungen

[Im Fall einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Auf die Wertpapiere sind die Allgemeinen Emissionsbedingungen aus dem [im Fall einer Neuemission oder einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren einfügen:

Basisprospekt vom 18. Juni 2020 (Abschnitt 7.1)] [im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 13. April 2016, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 10. April 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 25. August 2017, dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 23. August 2018 oder dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 27. Juni 2019 erstmalig öffentlich angebotene Wertpapiere einfügen: Basisprospekt vom [13. April 2016 (Abschnitt VIII.1)] [10. April 2017 (Abschnitt VIII.1)] [25. August 2017 (Abschnitt VIII.1)] [[23. August 2018][27. Juni 2019] (Abschnitt 7.1)]] sowie die entsprechenden Produktbedingungen für [im Fall einer Neuemission oder einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren einfügen: [[Express] Discount Zertifikate [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 1)]] [Multi Discount Zertifikate [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 2)]] [Bonus [Cap] [Pro] Zertifikate [mit Airbag] [(Produkt Nr. 3)]] [Multi Bonus [Cap] [Pro] Zertifikate [mit Airbag] [(Produkt Nr. 4)]] [Reverse Bonus [Cap] [Pro] Zertifikate mit Bezugsverhältnis [(Produkt Nr. 5)]] [Reverse Bonus [Cap] [Pro] Zertifikate mit Nennbetrag [(Produkt Nr. 6)]] [[Capped] Outperformance Zertifikate [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 7)]] [[Best Entry] Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 8)]] [[Best Entry] [Memory] Express Zertifikate/Anleihen [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 9)]] [[Best Entry] Multi Fixkupon Express Anleihen [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 10)]] [[Best Entry] [Memory] Multi Express Zertifikate/Anleihen [[Pro] mit Barriere] [(Produkt Nr. 11)]] [[Best Entry] [Chance] [Lock-in] [Floored] [Floater] [Barrier] Reverse Convertibles [(Produkt Nr. 12)]] [[Best Entry] [Chance] [Lock-in] [Floored] [Floater] [Barrier] Multi Reverse Convertibles [(Produkt Nr. 13)]] [[Best Entry] [Floored] [Floater] [Barrier] Reverse Convertibles mit Partizipation [Spezial] [(Produkt Nr. 14)]] [[Best Entry] [Floored] [Floater] [Barrier] Multi Reverse Convertibles mit Partizipation [Spezial] [(Produkt Nr. 15)]]] [im Fall einer einer Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 25. August 2017, dem Basisprospekt vom 23. August 2018 oder dem Basisprospekt vom 27. Juni 2019 erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren einfügen: [(Protect (Pro)) (Express) Discount Zertifikate] [(Protect (Pro)) Multi Discount Zertifikate] [Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag] [(Protect (Pro)) Sprint Zertifikate] [(Capped) TwinWin (Pro) und (Protect) (Pro) Outperformance Zertifikate] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Multi Fixkupon Express Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Multi Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles] [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles] [(Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)] [(Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)]] [im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 10. April 2017 erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren einfügen: [(Protect (Pro)) (Express) Discount Zertifikate] [(Protect (Pro)) Multi Discount Zertifikate] [Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag] [(Protect (Pro)) Sprint Zertifikate] [(Capped) TwinWin (Pro) und (Protect) (Pro) Outperformance Zertifikate] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Multi Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Multi Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles] [(Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles mit Partizipation(Spezial)] [(Best Entry) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles mit Partizipation (Spezial)]] [im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt für Anlageprodukte vom 13. April 2016 erstmalig öffentlich angebotene Wertpapieren einfügen: [(Protect (Pro)) (Express) Discount Zertifikate] [(Protect (Pro)) Multi Discount Zertifikate] [Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Multi Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Bezugsverhältnis] [Reverse Bonus (Cap) (Pro) Zertifikate mit Nennbetrag] [(Protect (Pro)) Sprint Zertifikate] [(Capped) TwinWin (Pro) und (Protect) (Pro) Outperformance Zertifikate] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Fixkupon Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Protect (Pro)) Multi Fixkupon Express Zertifikaet/Anleihen] [(Best Entry) (Memory) (Protect (Pro)) Multi Express Zertifikate/Anleihen] [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Reverse Convertibles] [(Best Entry) (Chance) (Lock-in) (Floored) (Floater) (Barrier) Multi Reverse Convertibles]] anwendbar.]

[im Fall einer Wiederaufnahme des Angebots oder einer Aufstockung von Wertpapieren, sofern notwendig, einfügen: Der in den nachfolgenden Emissionsbedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Website des Emittenten https://prospectus.vontobel.com nach Eingabe der jeweiligen ISIN abrufbar.]

[Bei einer Wiederaufnahme des Angebots anwendbare Emissionsbedingungen, bestehend aus Allgemeinen Emissionsbedingungen und Produktbedingungen, einfügen]

[im Fall einer Neuemission oder einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt 7.2 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 27. Juni 2019 für Anlageprodukte erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 (Produktbedingungen) des Basisprospekts vom 27. Juni 2019 für Anlageprodukte einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 23. August 2018 für Anlageprodukte erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 (Produktbedingungen) des Basisprospekts vom 23. August 2018 für Anlageprodukte einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 25. August 2017 für Anlageprodukte erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 (Produktbedingungen) des Basisprospekts vom 25. August 2017 für Anlageprodukte einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 10. April 2017 für Anlageprodukte erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 (Produktbedingungen) des Basisprospekts vom 10. April 2017 für Anlageprodukte einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 13. April 2016 für Anlageprodukte erstmalig öffentlich angebotenen Wertpapieren an dieser Stelle die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VIII.2 (Produktbedingungen) des Basisprospekts vom 13. April 2016 für Anlageprodukte einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

III. Informationen über [den][die] Basiswert[e] [[,][und] den Partizipationsrefernzwert] [nur einfügen, falls Liefergegenstand nicht der oder ein Basiswert ist: und den Liefergegenstand]

[Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:]

[Die den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerte sind:]

[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sogenannte ADR/GDR) oder sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Kurzbeschreibung, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Bezeichnung der virtuellen Währung, gegebenenfalls ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

Angaben über die vergangene und *künftige* Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilität] [ihre Volatilitäten] können im Internet unter [●] [http://www.bloomberg.com] [(Symbol: ●)] [http://www.onvista.de] [der vorstehend angegebenen Internetseite] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.

[bei einem Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird. die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt:

Der Emittent gibt folgende Erklärung ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [prospectus.vontobel.com] [bzw.] [der Referenzstelle (www.[maßgebliche Webseite(n) der Referenzstelle])] abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Partizipations-Referenzwert ausgestattet sind:

Der Partizipations-Referenzwert ist:

[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sogenannte ADR/GDR) oder sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Kurzbeschreibung, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Bezeichnung der virtuellen Währung, gegebenenfalls ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, gegebenenfalls Kurzbeschreibung, gegebenenfalls weitere Angaben]

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Partizipations-Referenzwerts und seine Volatilität können im Internet unter [●] [http://www.bloomberg.com] [(Symbol: ●)] [http://www.onvista.de] [der vorstehend angegebenen Internetseite] eingeholt werden.]

[für den Fall, dass Liefergegenstand ein anderer Vermögenswert als der Basiswert ist:

[Der gegebenenfalls zu liefernde Liefergegenstand ist:]

[Die gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstände sind:]

[Indexzertifikate / ETPs, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, gegebenenfalls weitere Angaben]]

[Gegebenenfalls entsprechende Erklärung zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) einfügen:

Information im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Der Geldbetrag kann berechnet oder anderweitig bestimmt werden durch Bezugnahme auf [relevante Benchmark(s) einfügen: •]] ([jeweils eine][die] "Benchmark"). Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist ([Name des Administrators einfügen] [einfügen, falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist: nicht] als Administrator der Benchmark in das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung") eingerichtete und geführte Register der Administratoren und Referenzwerte aufgenommen worden.] [gegebenenfalls alternative und/oder zusätzliche Erklärung(en) zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung einfügen: •]]

[gegebenenfalls Angaben zu steuerlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit dem bzw. den Basiswerten oder Wertpapieren ergänzen, z.B. US-amerikanische Regelungen wie Abschnitt 871(m) des Internal Revenue Code: •]

[gegebenenfalls Angaben zu ESG-/Nachhaltigkeitsmerkmalen im Zusammenhang mit dem bzw. den Basiswert(en) oder Wertpapieren ergänzen, z.B. im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und/oder einer Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: •]

IV. Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Informationen über den Handel der Wertpapiere

Börsenzulassungen

[ohne Zulassungsantrag zum geregelten Markt oder MTF: Für die Wertpapiere wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, an einem MTF oder einem gleichwertigen Markt gestellt und es ist derzeit nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen. [•]]

[mit Zulassungsantrag zum geregelten Markt und/oder MTF: Für die Wertpapiere [wurde][wird] ein Antrag auf Zulassung zum Handel [Zulassungsantrag nur zum geregelten Markt an den folgenden geregelten Märkten gestellt: [Euronext Paris][,][und][Euronext Amsterdam][,][und][•]; [Zulassungsantrag an geregeltem Markt und MTF außerdem [wurde][wird]] [Zulassungsantrag nur zum MTF oder Freiverkehr: an den folgenden multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facilities – MTF)] [oder im Freiverkehr folgender Handelsplätze] gestellt: [Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)][Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)][•]].

[mit Zulassungsantrag zu einem Markt außerhalb der Europäischen Union: Für die Wertpapiere [wurde][wird] ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den folgenden Handelsplätzen außerhalb der Europäischen Union gestellt: [SIX Swiss Exchange AG][•].]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen oder in den Handel einbezogen werden, einfügen: ●]

[im Fall der Aufstockung weitere bestehende Börsenzulassungen angeben, falls die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: •]]

<u>Preisstellung</u>

[Die Preisstellung erfolgt als Stücknotiz.]

[Die Preisstellung erfolgt als Prozentnotiz.] [Aufgelaufene Stückzinsen werden bei der Preisstellung [nicht berücksichtigt (Clean-Handel)] [berücksichtigt (sogenannter Flat- oder Dirty-Handel)].

[Market Maker]

[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaft(en) angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben: [Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland] [•]]

[Letzter Börsenhandelstag

•] [(vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung)]

[Mindesthandelsvolumen

•]

2. Informationen über die Bedingungen des Angebots

[Im Fall eines Öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist bei Neuemission oder Aufstockung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn und das voraussichtliche Ende des Öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Fall eines Öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist bei Neuemission oder Aufstockung einfügen:

Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten; die Zeichnungsfrist, der Valutatag und Ausgabepreis der Wertpapiere sowie der Beginn und das voraussichtliche Ende des Öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [oder zu verlängern], Zeichnungen zu kürzen oder die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Zeichnungsfrist

• [Der Emittent behält sich die vorzeitige Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist vor.]

Mindestbetrag der Zeichnung

•

[Höchstbetrag der Zeichnung

•]]

[Ausgabepreis

• [zuzüglich Ausgabeaufschlag, siehe unten.]]

Valutatag

• [, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung [bzw. Verlängerung] der Zeichnungsfrist.]

Beginn des Öffentlichen Angebots

[falls kein öffentliches Angebot vorgesehen ist, z.B. im Fall einer Privatplatzierung bei gleichzeitiger Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt einer Börse einfügen: Ein Öffentliches Angebot der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

[falls ein öffentliches Angebot vorgesehen ist (die Reihenfolge der nachfolgend genannten Länder kann gegebenenfalls angepasst werden): Das öffentliche Angebot der Wertpapiere in [der Bundesrepublik Deutschland] [beginnt am •] [und][,] [der Republik Österreich] [beginnt am •] [und][,] [dem Großherzogtum Luxemburg] [beginnt am •].]

[gegebenenfalls falls ein öffentliches Angebot vorgesehen ist und/oder falls die Laufzeit der Wertpapiere über den letzten Tag der Gültigkeit dieses Basisprospekts hinausgeht, gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Ende des Öffentlichen Angebots

Das Öffentliche Angebot der Wertpapiere endet [falls konkretes Datum: am ●] [mit dem Ende der Laufzeit der Wertpapiere]. [falls die Laufzeit der Wertpapiere über den letzten Tag der Gültigkeit dieses Basisprospekts hinausgeht, gegebenenfalls zusätzlich einfügen:, oder – sofern nicht spätestens bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt gebilligt und veröffentlicht wurde –] [, spätestens jedoch] mit Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospekt-Verordnung.] [gegebenenfalls andere Bestimmung betreffend das Ende des Öffentlichen Angebots einfügen: ●]

3. Kosten und Gebühren

Der Ausgabepreis und die während der Laufzeit von dem Market Maker gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen. In den Preisen ist unter anderem eine Marge enthalten, welche der Market Maker nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag unter anderem auch die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers und mögliche Kosten für den Vertrieb abdeckt. Der oben genannte (anfängliche) Ausgabepreis enthält Kosten in Höhe von •. [mit Vertriebsvergütung: In diesen Kosten ist eine Vertriebsvergütung von bis zu [•][%][Währung ergänzen: [Euro][•]] des (anfänglichen) Ausgabepreises oder, sofern dieser höher ist, des Verkaufspreises der Wertpapiere im Sekundärmarkt enthalten.

Seitens des Emittenten fallen keine zusätzlichen Kosten auf den (anfänglichen) Ausgabepreis an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Informationen zu weiteren Vergütungen, Provisionen, Gebühren und Kosten, die Anlegern beispielsweise von ihrer Bank, ihrem Berater oder Finanzdienstleister (Vertriebspartner) in Rechnung gestellt werden, erhalten Anleger von diesen Parteien auf Anfrage.] [mit Ausgabeaufschlag: Insbesondere kann durch den Vertriebspartner zusätzlich ein Ausgabeaufschlag von bis zu [•]% des (anfänglichen) Ausgabepreises erhoben werden.] [Zudem können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung oder anderen steuerlichen Regelungen unterliegen.]

[Beschreibung konkreter Kosten einfügen, unter Angabe der im Preis enthaltenen Kosten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder Richtlinie 2014/65/EU, soweit bekannt: •]

4. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Mit Ausnahme der Bekanntmachungen gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beabsichtigt der Emittent nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.] [gegebenenfalls andere Regelung zur Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission einfügen: ●]

[Anhang - Emissionsspezifische Zusammenfassung

ullet

10.Per Verweis einbezogene Angaben

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Abschnitt und Seitenzahl), in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

DOKUMENT	EINBEZOGENE ABSCHNITTE / SEITEN	ABSCHNITT / SEITE(N) IM BASISPROSPEKT
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 2. April 2020	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt 3 / Seite 52
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 1. April 2020	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt 4 / Seite 53
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 13. April 2016 für Anlageprodukte	Abschnitte VIII. (Emissionsbedingungen) und XI. (Muster der Endgültigen Bedingungen) / Seiten 142 bis 371 und 398 bis 405	Abschnitte 6.6 und 10 / Seiten 85 und 296
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 10. April 2017 für Anlageprodukte	Abschnitte VII. (Emissionsbedingungen) und X. (Muster der Endgültigen Bedingungen) / Seiten 135 bis 405 und 432 bis 440	Abschnitte 6.6 und 10 / Seiten 85 und 296
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 25. August 2017 für Anlageprodukte	Abschnitte VII. (Emissionsbedingungen) und X. (Muster der Endgültigen Bedingungen) / Seiten 154 bis 472 und 499 bis 507	Abschnitte 6.6 und 10 / Seiten 85 und 296
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 23. August 2018 für Anlageprodukte	Abschnitte 7. (Emissionsbedingungen) und 10. (Muster der Endgültigen Bedingungen) / Seiten 121 bis 360 und 380 bis 389	Abschnitte 6.6 und 10 / Seiten 85 und 296
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 27. Juni 2019 für Anlageprodukte	Abschnitte 7. (Emissionsbedingungen) und 10. (Muster der Endgültigen Bedingungen) / Seiten 118 bis 357 und 378 bis 386	Abschnitte 6.6 und 10 / Seiten 85 und 296

Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthalten Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten sind.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogenen sind, sind auf der Internetseite des Emittenten unter prospectus.vontobel.com nach Eingabe der entsprechenden ISIN zugänglich.

11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere

11.1. Allgemeine Angaben

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potenzielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Luxemburg, Liechtenstein, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika und jedem Land, in dem der Anleger einen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

11.2. Steuerbeschreibung im Zusammenhang mit der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert oder Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert oder Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten).

Der Emittent beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt der Emittent eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder der Emittent noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

12. Verkaufsbeschränkungen

12.1. Einleitung

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Basisprospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Basisprospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge dazu und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Basisprospekt notifiziert wurde, hat der Emittent keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Wertpapiere und der Basisprospekt dürfen im Geltungsbereich einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit dem Emittenten, dem Garanten und dem Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Basisprospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt, noch etwaige Nachträge, noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten oder des Anbieters angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

12.2. Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet, zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und öffentlich anbieten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospekt-Verordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "Prospektpflichtiges Angebot"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des oder der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs oder Platzeure: oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder den Anbieter verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Wei-

se, die ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "Prospekt-Verordnung" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

12.3. Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

Jeder Anbieter der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere muss in Bezug auf Wertpapiere sicherstellen, dass er

- in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) er die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") durch den Emittenten darstellen würde,
- eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder den Garanten anwendbar ist, und
- bei allen seinen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

12.4. Beschränkungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert. Weder die Wertpapiere noch die Garantie werden und dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder direkt oder indirekt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß des Securities Act definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Wertpapiere zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer US-Person (wie in Regulation S gemäß des Securities Act definiert), anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern.

Der hierin verwendete Begriff "Vereinigte Staaten" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe.